

**Bochumer
Masterarbeiten
2013**

MASTER

**KRIMINOLOGIE UND
POLIZEIWISSENSCHAFT**

Andrea Schmidt

**Das beschleunigte vereinfachte
Jugendverfahren in Bamberg**

E-Book

www.felix-verlag.de



ISBN 978-3-86293-075-3

Masterstudiengang
Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Juristische Fakultät, Ruhr-Universität-Bochum

Das beschleunigte vereinfachte
Jugendverfahren in Bamberg

Masterarbeit

Andrea Schmidt

E-Mail: andrea.e.schmidt@web.de

Erstgutachterin: Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes

Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Hinführung zum Thema	4
2.1 Grundsätzliches zur Jugendkriminalität.....	4
2.2 Grundsätze des Jugendstrafverfahrens	6
2.2.1 Der Erziehungsgedanke	7
2.2.2 Der Beschleunigungsgrundsatz.....	9
2.2.3 Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren	11
2.2.4 Gesetzliche Einordnung des vereinfachten Jugendverfahrens. 13	
2.2.5 Die Rolle der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren.....	16
2.3 Das Bamberger Modell.....	20
2.4 Erfahrungen zu Beschleunigungsmodellen im Bundesgebiet	23
2.4.1 Das Neuköllner Modell.....	23
2.4.2 Das vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein.....	25
2.4.3 Das Münsteraner Modellprojekt B-Verfahren.....	27
2.5 Diskussion des Beschleunigungsgedankens und Fragestellung.....	28
3. Methodische Vorgehensweise	32
3.1 Vorstellung der Methodik	32
3.2 Durchführung der Erhebung	35
3.3 Strukturierung des Materials	38
3.4 Typenbildung	40
4. Darstellung der Ergebnisse.....	42
4.1 Die Verfahren nach dem Bamberger Modell	43
4.1.1 Basisdaten der Jugendlichen	43
4.1.2 Delikte	43
4.1.3 Voreintragungen	44
4.1.4 Rechtsfolgen	45
4.1.5 Ermittlungen der Polizei	47
4.1.6 Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft	48
4.1.7 Die Hauptverhandlung am Jugendgericht.....	49
4.1.8 Vollstreckung	51
4.2 Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren	54
4.2.1 Zeitraum für die Mitwirkung.....	54
4.2.2 Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung.....	54
4.2.3 Der Bericht der Jugendgerichtshilfe	55

4.2.4	Biografische Merkmale.....	57
4.2.4.1	Familiensituation	58
4.2.4.2	Erziehungsbereich.....	60
4.2.4.3	Persönliche Entwicklung.....	61
4.2.4.4	Leistungsbereich	62
4.2.4.5	Freizeit und Konsumverhalten.....	64
4.2.4.6	Jugendhilfe	65
4.2.5	Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit.....	66
4.2.6	Stellungnahme zur Tat.....	67
4.2.7	Die Beurteilung der Jugendlichen im Bericht	69
4.2.8	Äußerung zu den Maßnahmen	71
5.	Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	73
6.	Schlussfolgerungen und Ausblick.....	83
	Literaturverzeichnis	90
	Anlagenband	96

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	Am angegebenen Ort
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
ADS	Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom
AGT	Anti-Gewalt-Training
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Einl.	Einleitung
ff.	fortfolgende
FK SGB VIII	Frankfurter Kommentar Sozialgesetzbuch VIII
GK-SGB-VIII	Gemeinschaftskommentar Sozialgesetzbuch VIII
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation
RL	Richtlinie zum Jugendgerichtsgesetz
Rn	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
STK	Sozialer Trainingskurs
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

1. Einleitung

Die Strafe muss auf dem Fuße folgen – mit dieser alltäglichen Schlussfolgerung werden hohe Erwartungen verbunden. So soll Strafe besonders wirksam sein, wenn sie unmittelbar nach der Tat erfolgt. Diesem Effekt wird insbesondere bei jungen Straftätern¹ eine hohe Wirksamkeit zugeschrieben, da deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Annahme von positiven erzieherischen und präventiven Resultaten durch eine zeitnahe Konsequenz auf die Tat, entstanden in den letzten Jahren im Bundesgebiet mehrere Projekte, die eine Beschleunigung im Jugendstrafverfahren anstreben.

Besondere Aufmerksamkeit erreichte das Neuköllner Modell, das federführend von der Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig initiiert wurde. Es nutzt das bereits bestehende vereinfachte Jugendverfahren gemäß den §§ 76 ff. JGG. Durch eine verbesserte Kooperation aller Verfahrensbeteiligten soll möglichst schnell nach der Tat eine Hauptverhandlung stattfinden. Damit soll, so das erklärte Ziel, der innere Zusammenhalt zwischen Tat und Reaktion nicht verloren gehen. (vgl. Heisig 2010, S. 179–186)

Nach ersten Erfahrungen in Berlin hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz eine Übernahme des Projekts in Bayern angeregt. Aus diesem Anlass wurde im Juni 2010 im Landgerichtsbezirk Bamberg das Modell der besonders beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens ins Leben gerufen. Demnach soll bei einfachen bis mittelschweren Delikten von Jugendlichen spätestens vier Wochen nach der Tat eine Hauptverhandlung stattfinden. Das sogenannte Bamberger Modell ist bei den Verfahrensbeteiligten, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht, weitgehend etabliert und hat inzwischen eine dreistellige Verfahrenszahl erreicht. (vgl. Backert 2012a)

Doch muss schnell auch immer gut sein? Selten wird der Sinn von Beschleunigung hinterfragt, sondern meist mit dem gesunden Menschenverstand begründet (vgl. Mertens 2003, S. 1–2). Der Beschleunigungsgedanke

¹Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet, womit jedoch die weibliche Form gleichermaßen gemeint ist. Damit sind keine Wertungen verbunden.

ist im Strafverfahren zwar von großer Bedeutung, aber im Jugendrecht nicht das zentrale Gebot. Als oberstes Ziel gilt die Orientierung am Erziehungsgedanken. Dieser soll sich im gesamten Verfahren verwirklichen. Zwischen dem Erziehungsziel und dem Beschleunigungsgebot kann jedoch ein Spannungsverhältnis entstehen, wenn durch die Schnelligkeit die erzieherische Ausgestaltung des Verfahrens leidet (vgl. Mertens und Murges-Kemper 2008). Einen besonderen Fokus erhält dabei die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, die am gesamten Strafverfahren zu beteiligen ist. Ihre Aufgabe ist es gemäß § 38 Abs. 2 JGG die erzieherischen Aspekte im Verfahren einzubringen. Durch eine beschleunigte Verfahrensweise wird befürchtet, dass die Jugendgerichtshilfe als Verfahrensbeteiligter überholt oder gar abgehängt wird und die Persönlichkeitserforschung nicht mehr mit der notwendigen Sorgfalt betrieben werden kann, womit ihre Rolle an Bedeutung verliert (vgl. Frenzel 2011, S. 71). Zudem werden Nebenwirkungen durch die Beschleunigung erwartet, wie eine straforientierte Praxis und ein Rückgang von informellen Verfahrenseinstellungen im Vorfeld einer Hauptverhandlung (vgl. Frenzel 2011, S. 70). Dem Beschleunigungsgedanken werden letztlich zahlreiche positive, aber auch dem Erziehungsziel gegenläufige Effekte zugeschrieben (vgl. Mertens 2003, S. 86–89).

Das Bamberger Modell bewegt sich in diesem Spannungsfeld. Es soll im Rahmen dieser Arbeit untersucht werden, ob sich das Verfahren zur Verfolgung von Jugendkriminalität eignet, insbesondere vor dem Hintergrund des im Jugendstrafverfahren leitenden Erziehungsgedanken.

Um eine Antwort auf die Ausgangsfrage zu erhalten, wird eine vergleichende Aktenanalyse vorgenommen. Es werden Verfahrensakten aus dem Bamberger Modell analysiert und diesen gleichwertige Akten vor Projekteinführung entgegengesetzt. Damit können sowohl zeitliche, als auch inhaltliche Unterschiede in der Bearbeitung herausgearbeitet werden. Es wird insbesondere die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in den Fokus genommen und untersucht, ob sich deren Beteiligung am Verfahren durch die Beschleunigung verändert. Eine Verschränkung der quantitativen Verfahrensdaten mit der qualitativen Analyse der Jugendgerichtshilfeberichte soll Schlussfolgerungen ermöglichen, ob der Erziehungsgedanke weiterhin im Mittelpunkt der Verfah-

rensabläufe steht. Eine Rückfalluntersuchung ist aufgrund des kurzen Projektzeitraums derzeit nicht umsetzbar.

Im Folgenden werden zunächst wesentliche Grundbegriffe erläutert, die für das Verfahren nach dem Bamberger Modell von Bedeutung sind. Es werden zentrale Erkenntnisse zu Art und Aufkommen von Jugendkriminalität vorgestellt und die Grundsätze des Jugendstrafverfahrens erläutert. Es erfolgt auch eine Darstellung der besonderen Rolle der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren. Nach der Vorstellung des Bamberger Modells mit seinen konzeptionellen Zielen wird das zu Grunde liegende Vorbild aus Berlin erörtert: das Neuköllner Modell. Zu zwei Beschleunigungsmodellen in Deutschland, den zügigen Jugendstrafverfahren in Münster und den vorrangigen Jugendverfahren in Schleswig-Holstein, liegen bereits empirische Untersuchungen vor. Aus diesen Studien werden zentrale Ergebnisse dargestellt.

Im empirischen Teil werden zunächst die Verfahrensdaten aus dem Bamberger Modell im Verhältnis zur Vergleichsstichprobe dargestellt. Damit ergibt sich ein grundlegendes Bild zur Ausgestaltung der Verfahren, sowie zu den Unterschieden in der Bearbeitung. Im nächsten Schritt erfolgt die Analyse der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe, unter Bezugnahme der Verfahrensdaten und der Auswertung der Jugendgerichtshilfeberichte.

Als zentrales Ergebnis der Untersuchung ist eine deutliche Beschleunigung der Verfahrensabläufe festzuhalten. Jedoch deutet sich an, dass bei einem nicht geringen Anteil der Verfahren auch alternative Reaktionen denkbar gewesen wären. Für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe ergeben sich zwar keine gravierenden Unterschiede oder Ausfälle in der Bearbeitung durch die beschleunigte Verfahrensweise, aber durchaus gewisse Auffälligkeiten.

2. Hinführung zum Thema

2.1 Grundsätzliches zur Jugendkriminalität

Jugendkriminalität ist ein ubiquitäres, ein allgegenwärtig vorkommendes Phänomen. Im Verlauf des Jugendalters verstößt fast jeder Jugendliche einmal gegen strafrechtliche Normen, wobei die Tat in den meisten Fällen nicht offiziell registriert wird. Jugendkriminalität ist insoweit Normalität und nicht per se ein Problem. Da delinquentes Verhalten meist ein passageres Phänomen im Prozess des Erwachsenwerdens mit überwiegend spontaner Bewährung ist, weist es nicht zwingend auf ein Entwicklungsdefizit hin. (vgl. dazu ausführlich: Dollinger und Schmidt-Semisch Henning 2009, S. 11–12; Brunner und Dölling 2011, Rn. Einf I, Rn 6-7; Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2006, S. 357–358)

Bei einem geringen Teil der Jugendlichen geht die Straffälligkeit über eine Episode hinaus. Der Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter, nach unterschiedlichen Definitionen soll sie eine Größenordnung von 5-10 % unter jungen Straftäter ausmachen, wird ein gewichtiger Teil der registrierten Kriminalität zugeschrieben. So sollen sie um die 40 % aller jugendlichen Straftaten begehen (vgl. Ostendorf 2009, S. 61; Spiess 2012, S. 19–20). In der Biografie vieler Mehrfach- und Intensivtäter tauchen neben der Straffälligkeit oft gleichzeitig mehrere Risiko- bzw. Belastungsfaktoren auf. Dies können Merkmale in der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen, dem familiären Umfeld oder den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens sein (vgl. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2006, S. 358). Wiederholte Kriminalität muss jedoch keinen Einstieg in eine längere kriminelle Karriere bedeuten, denn ein großer Anteil der Mehrfachtäter tritt nach wenigen Jahren strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung (vgl. Spiess 2012, S. 19–20).

Im Bereich der Jugendkriminalität wird in der öffentlichen Diskussion neben den Mehrfach- und Intensivtätern auch der hohe Anteil von Straftätern mit Migrationshintergrund problematisiert. So gibt zwar Hinweise dafür, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund tatsächlich vermehrt straffällig in Erscheinung treten werden. Dies ist Untersuchungen zufolge aber auf soziale

Hintergründe zurückzuführen, die bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund häufiger von Belastungsfaktoren geprägt sind. Jugendliche mit ähnlichem sozialem Hintergrund ohne Migrationshintergrund würden demnach gleichsam strafrechtlich in Erscheinung treten. Zudem wird angenommen, dass die Anzeigebereitschaft bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund höher ist, wodurch sie im Hellfeld häufiger polizeilich registriert werden. (vgl. dazu: Baier et al. 2010, S. 321–322; Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2006, S. 415-417, S. 424-426)

Im Hellfeld erreicht Jugendkriminalität ihren Höhepunkt im Alter von 18 bis 20 Jahren. Der Anteil von straffälligen Frauen ist durchgängig in allen Altersgruppen wesentlich geringer als der der Männer. Zwar treten junge Menschen anteilig häufiger als andere Altersgruppen in den offiziellen Statistiken mit Straftaten auf, jedoch bewegt sich Jugendkriminalität überwiegend im Bereich der Bagatelldelikte, wie einfacher Diebstahl, Leistungerschleichung, Sachbeschädigung und einfacher Körperverletzungen. Daraus folgt auch, dass Delikte von Jugendlichen meist weniger wirtschaftlichen Schaden anrichten, als Straftaten von Erwachsenen. (vgl. dazu: Dollinger und Schmidt-Semisch Henning 2009, S. 11; Ostendorf 2009 S. 50–58; Spiess 2012, S. 17).

Ab Anfang der 1990er Jahre bis etwa zum Jahr 2004 ist in den polizeilichen Statistiken der Anteil von registrierter Jugendkriminalität angestiegen. Jedoch sind die polizeilichen Statistiken von Verzerrungen geprägt, u.a. durch Veränderungen im Anzeigeverhalten der Bevölkerung, in der Kontrollintensität der Polizei, sowie durch statistische Erfassung. Der Anstieg der Tatverdächtigenbelastungszahl findet sich in den gerichtlich Verurteilten auch kaum wieder. Es kommt zu einem sogenannten Tatverdächtigenchwund. Dieser Rückgang ist zu einem großen Teil auf minderschwere Fälle zurückzuführen, die zwar polizeilich registriert, aber nicht gerichtlich geahndet wurden. Dies gilt insbesondere für Gewaltdelikte, bei denen vermehrt leichtere Fälle angezeigt wurden. (Vgl. dazu: Spiess 2012, S. 4, 9-14.; Ostendorf 2009, S. 50–57; Bundesministerium des Innern 2012, S. 3)

Es wird davon ausgegangen, dass Anstiege von registrierter Jugendkriminalität eher auf erhöhte Anzeigebereitschaft und vermehrte Aufmerksamkeit zurückzuführen sind. Neben den behördlichen Statistiken liefern

auch verschiedene Dunkelfeldstudien und Versicherungsdaten keine Anzeichen dafür, die auf eine Brutalisierung der Jugend in den letzten Jahren verweisen. Die angezeigten Delikte sind eher weniger gravierend, mit geringen Schäden oder Verletzungen (vgl. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2006, S. 354). Insbesondere werden Gewaltdelikte von Jugendlichen häufig gegenüber Gleichaltrigen begangen, womit Jugendliche nicht nur Täter, sondern auch häufig Opfer sind (vgl. Spiess 2012, S. 39).

Laut Periodischem Sicherheitsbericht der Bundesregierung ergeben verschiedene Dunkelfeldstudien eher Anlass zu der Annahme, dass Jugendkriminalität nicht ansteigt, sondern es eher zu Rückgängen gekommen ist (vgl. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2006, S. 398). Diese Annahme scheint sich inzwischen auch im Hellfeld bei den polizeilichen Registrierungen niederzuschlagen (vgl. Bundesministerium des Innern 2012, S. 11, 36).

2.2 Grundsätze des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafrecht findet gemäß § 1 des Jugendgerichtsgesetzes bei jungen Menschen Anwendung, die im Alter von 14 bis 20 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben. Es wird zwischen Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren zum Zeitpunkt der Tat differenziert.

Bei Jugendlichen ist in jedem Verfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG zu prüfen. Die Verantwortlichkeit liegt vor, wenn die Jugendlichen zur Tatzeit aufgrund ihres Entwicklungsstandes in der Lage waren, die Strafbarkeit der Tat zu erkennen und auch danach handeln konnten. Die Jugendgerichtshilfe nimmt in der Regel Stellung zur Frage der Verantwortlichkeit, bei Zweifeln wird ein Sachverständiger eingeschaltet. Falls die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit nicht vorliegen, ist das Verfahren einzustellen oder es erfolgt ein Freispruch. In der Praxis wird zu den Voraussetzungen der Verantwortlichkeit meist nur eine kurze und formelhafte Stellungnahme abgegeben. (Vgl. dazu Ostendorf 2009, S. 74–77; Eisenberg 2012, Rn. § 3, Rn 56)

Bei Heranwachsenden ist nach § 105 JGG zu prüfen, ob bei ihnen noch das Jugendstrafrecht, oder bereits Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.

Im Jugendstrafrecht gilt das Prinzip der Individualisierung. Somit ist das Jugendstrafrecht in erster Linie Täterstrafrecht und soll keinen generalpräventiven Zweck verfolgen. Im Zentrum steht daher die Person des jungen Menschen, weshalb das Verfahren nach dessen besonderen Bedürfnissen ausgerichtet sein soll. Damit geht auch eine gewisse Flexibilität in der Sanktionierung einher. Der Strafrahmen des Erwachsenenrechts gilt im Jugendrecht daher nicht. Auch das Verfahren selbst und die Vollstreckung bietet eine größere Flexibilität. (vgl. Ostendorf 2009, S. 86–88).

2.2.1 Der Erziehungsgedanke

Nach § 2 JGG ist das oberste Ziel im Jugendstrafrecht die Vermeidung erneuter Straffälligkeit. Dieses Ziel soll insbesondere mit der Orientierung des Verfahrens am Erziehungsgedanken umgesetzt werden. Hintergrund dieser Orientierung ist der Grundgedanke, „(...) dass junge Menschen nicht in gleichem Maße Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können wie Erwachsene, da ihre Entwicklung und Reifung noch nicht abgeschlossen ist.“ (Scheffler 2010, S. 21) Der Erziehungsgedanke zieht sich in wiederkehrenden Begrifflichkeiten durch das gesamte Jugendstrafrecht. So sollen beispielsweise Weisungen nach § 10 JGG „die Erziehung fördern und sichern“, die Bemessung der Jugendstrafe nach § 18 JGG soll „die erzieherische Einwirkung möglich“ machen, auch der Jugendarrest soll gemäß § 90 JGG „erzieherisch gestaltet werden“. Eine eindeutige Definition im Gesetz bleibt jedoch vorbehalten. Laut Albrecht verknüpft der Begriff des Erziehungsgedankens eine repressive und helfende Sichtweise, wobei die Einlösung dieses Anspruchs eine Herausforderung darstellt, die nicht immer einlösbar ist (vgl. Albrecht 2002, S. 65–66). Das Erziehungsprinzip wird nach pädagogischem und juristischem Verständnis durchaus unterschiedlich ausgelegt, dies auch innerhalb der Fachgebiete. So kann das Prinzip aus mehrfacher Perspektive betrachtet werden als „(...) Erziehung statt Strafen, Erziehung durch Strafe

oder Erziehung und Strafe (...)" (Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn. 18).

Eisenberg führt zum Erziehungsbegriff nach pädagogischem Verständnis aus, dass es sich dabei um die personale Einflussnahme eines Erziehers auf den zu Erziehenden handelt, ausgerichtet an dem jeweiligen Ziel der erwünschten Veränderung. Dies ist als wechselseitiger und interaktiver Prozess zu verstehen. Hierzu äußert Eisenberg gleichsam Kritik, da im Jugendstrafrecht wenig Platz für positive Sanktionen oder Beziehungserfahrungen gegeben sind. Zudem könnte bei Misserfolgen und damit einhergehenden Wiederholungstaten leicht eine Eskalation der Sanktionen erfolgen (vgl. Eisenberg 2012, Rn. § 2, Rn 5). In diesem Zusammenhang wird der Erziehungsgedanke auch als „trojanisches Pferd im Rechtsstaat“ beschrieben (vgl. dazu gleichnamigen Titel von Gerken und Schumann 1988). Brunner und Dölling warnen vor einer Gleichsetzung des Begriffs der Erziehung im Jugendstrafrecht mit dem pädagogischen Verständnis, da damit unnötige Dramatisierungen angesichts von Bagatelldelikten einhergehen könnten, so begründen diese Delikte an sich noch kein Erziehungsdefizit (vgl. Brunner und Dölling 2011, Einf II, Rn 7). Folglich begründet der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht auch nicht notwendigerweise eine erzieherische Hilfe nach dem SGB VIII. Trenczek zufolge wird in der Jugendhilfe auch das veraltete Bild des Zöglings, den es zu erziehen gilt, abgelehnt. Statt einer Erziehung durch Strafen, oder das Erziehen statt Strafen wird sich auf die Förderung von Handlungskompetenzen berufen (vgl. Trenczek 2003, S. 39–40). Die von Eisenberg vorgestellte juristische Definition beschränkt sich dagegen auf die „(...) Entfaltung der Persönlichkeit zur Einhaltung der (allgemein verbindlichen) Strafrechtsnormen (...)“ von Seiten des jugendlichen Straftäters. (Eisenberg 2012, § 2, Rn 6). Diese näher eingegrenzte Definition bezieht sich lediglich auf eine positive Legalprognose. Diese Auffassung wird jedoch auch im Gesetz nicht immer konsequent eingehalten: So wird z.B. im § 21 Abs. 1 JGG bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung auch ein „rechtsschaffender Lebenswandel“ als Bedingung bestimmt.

Der Erziehungsbegriff bewegt sich somit zwischen der Veränderung der gesamten Persönlichkeit des jungen Menschen und der Individualprävention, die sich nur am zukünftigen Legalverhalten orientiert. Diese Unbestimmbar-

keit des Erziehungsbegriffs und ihrer teilweisen Auslegung als „Zwang zur inneren Umkehr“ führte sogar zu verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Albrecht 2002, S. 69). Inzwischen hat man sich von der Vorstellung der Erziehung durch Strafe jedoch weitgehend gelöst (vgl. Trenczek 2003, S. 40). Auch wenn die Begrifflichkeiten teilweise unbestimmt sind, sprechen Brunner und Dölling dem Erziehungsgedanken eine grundlegende Bedeutung im Jugendstrafrecht zu: „Die Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken entspricht dem entwicklungsbedingten Charakter der Jugendkriminalität.“ (Brunner und Dölling 2011, Einf II, Rn 6). Dies führt zurück an den Ausgangspunkt, dem § 2 JGG, wonach als oberstes Ziel das Verhindern von erneuten Straftaten gilt.

Nach Brunner und Dölling ist mit dem Erziehungsgedanken eine „jugendgemäße Spezialprävention“ sicherzustellen, in der sich die Sanktion am Entwicklungsstand des jungen Straftäters ausrichtet. Wie konkret zu reagieren ist, hängt demnach insbesondere von den spezifischen Problemlagen des Jugendlichen ab und orientiert sich an dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaften. (vgl. Brunner und Dölling 2011, Einf II, Rn 6)

Als gemeinsamer Nenner der verschiedenen Vertreter kann zumindest die Legalprognose als Ziel des Erziehungsgedanken festgestellt werden. Ob darüber hinaus Veränderungen der Persönlichkeit als Erziehungsziel gelten können ist diskutierbar, da es unter Umständen einen zu großen Eingriff im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens darstellt.

2.2.2 Der Beschleunigungsgrundsatz

Der Beschleunigungsgrundsatz ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention in Art. 6, dem Recht auf ein faires Verfahren, verankert. Demzufolge steht es jeder Person zu, dass innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird. Über das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG wird das Beschleunigungsgebot auch auf Bundesebene begründet. Aufgrund dieses Prinzips wird gefolgert, dass ein Strafverfahren nicht länger als nötig dauern darf. (Vgl. dazu Putzke 2004, S. 54; Ostendorf 2009, S. 89–90)

In den Rechtsvorschriften ist das Beschleunigungsgebot zwar nicht ausdrücklich als Grundsatz festgeschrieben (vgl. Mertens 2003, S. 13), dennoch

finden sich zahlreiche Hinweise zum Beschleunigungsgebot im Jugendstrafrecht. In der Praxis ist das Gebot z.B. bei der Verhängung von Untersuchungshaft nach § 72 Abs. 5 JGG relevant, wonach das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen ist (vgl. Eisenberg 2012, § 72, Rn 17). Besondere Ausprägung findet es in den Vorschriften zum vereinfachten Verfahren gemäß den §§ 78 ff. JGG (dazu ausführlich unter Punkt 2.2.4). Das Beschleunigungsgebot wirkt sich auch bei der Einschränkung von bestimmten Rechtsmitteln aus, so können bestimmte Entscheidungen nur beschränkt angefochten werden. Das Beschleunigungsprinzip im Rechtsmittelverfahren ist Eisenberg zufolge von der Idee getragen, die jungen Beschuldigten nicht lange im Ungewissen über den Ausgang des Verfahrens zu belassen (ausführlich dazu Eisenberg 2012, § 55, Rn 36), sowie „(...) weil der angeordneten Maßnahme nur dann die notwendige erzieherische Wirkung zukomme, wenn sie der Tat so bald wie möglich folge.“ - wobei Eisenberg diese weit verbreitete Ansicht aufgrund der langen Vorverfahren für wenig überzeugend hält (Eisenberg 2012, § 55, Rn 35). Weitere beschleunigte Vorgehensweisen finden sich u.a. auch in der zentralen Vorschrift zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe wieder, wonach sie gemäß § 38 Abs. 3 S 2 JGG frühzeitig im Verfahren heranzuziehen ist.

Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz werden deutlicher zum Anspruch der Beschleunigung. Diese Richtlinien gelten in erster Linie für die Staatsanwaltschaft und geben eine Orientierungshilfe, wobei im Einzelfall von ihnen abgewichen werden kann (vgl. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1994). So wird davon ausgegangen, dass Sanktionen am wirksamsten sind, „(...) wenn sie der Tat auf dem Fuße folgen.“ (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1994, § 43, RL 6) Bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu Ungunsten des jungen Menschen wird aus erzieherischen Gründen empfohlen, zurückhaltend zu sein, damit „(...) das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird.“ (Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1994, § 55, RL 1) Bei der Strafvollstreckung wird die Beschleunigung nahe gelegt, damit der innere Zusammenhang und die beabsichtigte Wirkung nicht verloren gehen (vgl. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 1994, S. §§ 82-85, RL 1).

Somit wird im Jugendrecht durchaus versucht den Beschleunigungsgedanken mit einem erzieherischen Sinn zu verbinden. Nach dem Motto, dass Strafe auf dem Fuße folgen müsse, wird sie auch erzieherisch wirksam. Ob dieser einfache Zusammenhang halten kann, ist im Folgenden noch weiter zu hinterfragen.

2.2.3 Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren

Das Jugendgerichtsgesetz kennt im Wesentlichen drei Rechtsfolgen: die Erziehungsmaßregeln (§ 9 ff. JGG), die Zuchtmittel (§ 13 ff. JGG) und die Jugendstrafe (§ 17 ff. JGG). Als Erziehungsmaßregeln können gemäß § 10 JGG sehr vielfältige Weisungen erteilt werden, die sich förderlich auf die Entwicklung des Jugendlichen auswirken sollen, darunter u.a. die Erbringung von Arbeitsleistungen, die Betreuungsweisung, die Weisung an einem bestimmten Ort wie z.B. in einem Heim zu leben, an einem sozialen Trainingskurs oder an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen. Es können unter Beteiligung des Jugendamtes auch Hilfen zur Erziehung gemäß § 12 JGG als Weisung auferlegt werden. Grundvoraussetzung dieser Erziehungsmaßregeln ist neben der Voraussetzung einer Straftat die Erziehungsbedürftigkeit und –fähigkeit des Jugendlichen, folglich sollen die Erziehungsmaßregeln in erster Linie eine erzieherische Wirkung entfalten und keine repressiven Zielsetzungen verfolgen (vgl. Ostendorf 2009, S. 158–159).

Als Zuchtmittel können gemäß § 13 ff. JGG Verwarnungen ausgesprochen werden, Arbeits- oder Geldleistungen auferlegt werden, sowie Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigungen angeordnet werden. Als freiheitsentziehendes Zuchtmittel ist ein Jugendarrest von zwei Tagen bis maximal vier Wochen möglich. Voraussetzung für die Verhängung von Zuchtmitteln ist gemäß § 13 Abs. 1 JGG die Notwendigkeit, dem Jugendlichen sein Unrecht bewusst machen zu müssen, wobei eine Jugendstrafe noch nicht geboten ist. Die Auferlegung von Arbeitsstunden ist somit sowohl als Weisung, als auch als Zuchtmittel möglich, wobei sich die Zielrichtungen unterscheiden. Als Weisung steht die positive Individualprävention im Vordergrund (vgl. Ostendorf 2009, S. 161), die Auferlegung einer Arbeitsleistung als Zuchtmittel hat dagegen eine repressive Ausrichtung (vgl. Ostendorf 2009, S. 173–174).

In der Praxis erfolgt jedoch häufig keine Abgrenzung der Arbeitsleistung als Weisung oder als Zuchtmittel (vgl. Trenczek 2010, S. 358).

Die Jugendstrafe ist als letztes Mittel gemäß § 17 Abs. 2 JGG nur möglich, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichend sind, sowie aufgrund der Schwere der Schuld oder vorhandener schädlicher Neigungen. Darüber hinaus gibt es im Jugendrecht noch die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG), worunter auch die Entziehung der Fahrerlaubnis zählt. Zudem kann als Nebenstrafe ein Fahrverbot (§ 8 JGG) verhängt werden.

Somit verläuft die Verhängung von Sanktionen im Jugendstrafrecht nach dem Subsidiaritätsprinzip, wonach bei der Auswahl von Sanktionen die eingriffsarmen den eingriffsstärksten vorzuziehen sind (vgl. Ostendorf 2009, S. 88–89). Das Subsidiaritätsprinzip führt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes weiter als nur zu einer stufenweise Sanktionierung im förmlichen Verfahren - so ist bevor überhaupt eine förmliche Sanktionierung erfolgen sollte die Möglichkeit der informellen Verfahrenserledigung zu prüfen (vgl. Ostendorf 2009, S. 113). Diese sogenannte Diversion, auch als Umleitung oder Ablenkung einer förmlichen Sanktionierung zu verstehen, nimmt inzwischen einen großen Anteil von bis zu 70 % der Verfahrenserledigungen ein (vgl. Heinz 2012, S. 37, 114).

Die Diversion im Jugendrecht soll zum einen die Justiz entlasten. Vor allem soll sie aber Vorteile für die Jugendlichen bieten, indem sie vor übermäßiger Belastung durch ein förmliches Strafverfahren bewahrt werden. Durch die schnellere Reaktion und geringere Stigmatisierung, durch den Verzicht auf eine förmliche Gerichtsverhandlung, wird eine geringere Rückfälligkeit erwartet. So gehen einige Untersuchungen davon aus, dass nach einer Verfahrenseinstellung anstelle einer Verurteilung eine günstigere Legalprognose erreicht wird. (vgl. Ostendorf 2009, S. 113–114)

Für die Staatsanwaltschaft gibt es mehrere Möglichkeiten der Diversion. Zum einen kann sie die folgenlose Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG wegen Geringfügigkeit verfügen, die insbesondere bei Bagatelldelikten geprüft werden sollte, dies auch vor dem Hintergrund eines negativen Stigmatisierungseffektes durch das formelle Strafverfahren, sowie der überwiegenden Legalbewährung eines Jugendlichen auch ohne Gerichtsverhand-

lung. (vgl. dazu Ostendorf 2009, S. 114–115; Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 28)

Als nächste Reaktionsmöglichkeit ist nach § 45 Abs. 2 JGG von einer Verfolgung abzugehen, wenn bereits eine erzieherische Maßnahme erfolgt oder eingeleitet wurde. Der Begriff der erzieherischen Maßnahme ist hierbei weit auszulegen, dies können formale Maßnahmen von Seiten des Jugendamtes sein, aber auch Reaktionen der Eltern, oder das Bemühen des Beschuldigten um einen Ausgleich. (vgl. dazu Ostendorf 2009, S. 115–116; Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 28)

Eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 3 JGG als dritte Reaktionsstufe kann die Staatsanwaltschaft anregen. Der Jugendrichter ordnet nach Zustimmung konkrete Auflagen wie z.B. Arbeits-/Geldleistungen oder einen Täter-Opfer Ausgleich für die Einstellung an. (vgl. dazu Ostendorf 2009, Rn. 117–118; Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 28)

Als vierte Reaktionsstufe kann der Jugendrichter ein Verfahren nach Anklageerhebung gemäß § 47 JGG einstellen, soweit aus seiner Sicht die Voraussetzungen nach § 45 JGG zutreffend sind und die Einstellung ausreichend ist. Diese Einstellung kann mit oder ohne Auflagen erfolgen.

Zur Anwendung der Diversionsmaßnahmen gibt es in fast allen Bundesländern Richtlinien, jedoch nicht in Bayern (vgl. Heinemann 2010, S. 16). Ein bundesweiter Vergleich zur Anwendung der Diversion ergab, dass Bayern überwiegend sehr geringwertige Delikte im Rahmen der Diversion erledigt. In anderen Bundesländern wird noch auf verhältnismäßig schwerere Delikte mit einer Verfahrenseinstellung reagiert (vgl. Feigen 2008, S. 355).

2.2.4 Gesetzliche Einordnung des vereinfachten Jugendverfahrens

Als Gesetzesgrundlage des Bamberger und des Neuköllner Modells dient das vereinfachte Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG. Das vereinfachte Jugendverfahren nach den §§ 76 ff. JGG ist zwischen den Maßnahmen der Diversion nach § 45 JGG und den regulären Verfahren vor dem Jugendrichter als Einzelrichter anzusiedeln. So soll es bei Bagatelldelikten nicht angewandt werden, da hierfür das formlose Erziehungsverfahren nach § 45 JGG vorgesehen ist. Zudem ist es für komplexe Sachverhalte wenig geeig-

net. Somit sollte das Verfahren ausschließlich bei leichter bis mittlerer Jugendkriminalität eingesetzt werden. Es findet ausschließlich bei zur Tatzeit Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren Anwendung. (vgl. dazu ausführlich Eisenberg 2012, §§ 76-78, Rn 4-6)

§ 76 JGG: Der Staatsanwalt kann bei dem Jugendrichter schriftlich oder mündlich beantragen, im vereinfachten Jugendverfahren zu entscheiden, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendrichter ausschließlich Weisungen erteilen, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 Nr. 1 anordnen, Zuchtmittel verhängen, auf ein Fahrverbot erkennen, die Fahrerlaubnis entziehen und eine Sperre von nicht mehr als zwei Jahren festsetzen oder den Verfall oder die Einziehung aussprechen wird. Der Antrag des Staatsanwalts steht der Anklage gleich.

§ 12 Nr. 1 JGG bezeichnet die Auflage einer ambulanten Erziehungsbeistandschaft. Als Sanktionsformen nicht zulässig sind nach § 78 Abs. 1 JGG stationäre Jugendhilfe, Jugendstrafe oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Durch die eingeschränkten Sanktionsformen sind gravierende Delikte für das Verfahren überwiegend ausgeschlossen. Da die Staatsanwaltschaft auf eine schriftliche Anklage verzichten kann und es ihr nach § 78 Abs. 2 JGG auch frei steht, ob sie an der mündlichen Verhandlung teilnehmen möchte, kommt es für sie zu einer großen Verfahrensvereinfachung. Die Schriftform ist nach Eisenberg im Allgemeinen jedoch einzuhalten (vgl. Eisenberg 2012, §§ 76 - 78, Rn 12).

Der Jugendrichter hat nach § 77 JGG auch die Möglichkeit, den Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren abzulehnen. Davon wird er Gebrauch machen, wenn aus seiner Sicht aufgrund des Sachverhalts die Verhängung einer Jugendstrafe in Betracht kommt oder wenn zu erwarten ist, dass die Beweisaufnahme umfangreich wird. Ist der Jugendrichter der Ansicht, dass eine Diversionsmaßnahme nach § 45 JGG ausreichend gewesen wäre, kann er den Antrag der Staatsanwaltschaft zwar nicht ablehnen. In diesen Fällen kann er jedoch eine Entscheidung nach § 47 JGG treffen und damit selbst das Verfahren mit oder ohne Auflagen einstellen. (vgl. Eisenberg 2012, §§ 76-78, Rn 17)

Von bestimmten Verfahrensvorschriften darf nach § 78 Abs. 3 JGG abgewichen werden, um das Verfahren zu beschleunigen, zu vereinfachen und um es jugendgemäß auszugestalten. So müssen Erklärungsfristen nach § 201 ff.

StPO und Ladungsfristen nach § 217 StPO (Frist von mindestens einer Woche zwischen Zustellung der Ladung und Termin der Hauptverhandlung) nicht eingehalten werden. Die Wahrheitserforschung darf gemäß § 78 Abs. 3 JGG jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vereinfachung von Verfahrensschriften führt auch dazu, dass die Jugendgerichtshilfe ausnahmsweise erst nachträglich über die Einleitung und den Ausgang des Verfahrens informiert werden (vgl. Eisenberg 2012, §§ 76-78, Rn 26). Von dieser Möglichkeit wird jedoch abgeraten, so spricht sich Ostendorf dafür aus, deren aktive Mitwirkung auch im vereinfachten Verfahren zu ermöglichen (vgl. Ostendorf 2009, S. 137). Auch in der äußeren Form darf von üblichen Vorgehensweisen abgewichen werden, so kann auf die Robe verzichtet werden und der Termin kann auch im Arbeitszimmer des Richters stattfinden (vgl. Ostendorf 2009, S. 137).

Eisenberg zufolge gehen die relativen Zahlen der vereinfachten Verfahren schon seit einiger Zeit zu Gunsten der Diversion nach § 45 JGG zurück. Auch die absoluten Zahlen der Anträge auf vereinfachte Verfahren sind in den letzten Jahren gesunken, im Jahr 2008 wurden 16.022 Anträge registriert (vgl. Eisenberg 2012, §§ 76-78, Rn 3).

Insgesamt bietet somit der bereits vorhandene gesetzliche Rahmen relativ große Freiheiten in der Vorgehensweise nach dem vereinfachten Verfahren. Zu unterscheiden ist das vereinfachte Jugendverfahren vom beschleunigten Verfahren nach § 417 ff. StPO, wovon Jugendliche gemäß § 79 JGG ausgeschlossen sind. Für Heranwachsende ist die Anwendung jedoch zulässig. Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens sind nach § 417 StPO ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage. In der Rechtsfolge ist auch das beschleunigte Verfahren beschränkt, so darf nach § 419 StPO nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden.

Das vereinfachte Verfahren im Jugendbereich wird auch als Ersatz für die fehlende Anwendbarkeit des Strafbefehls, sowie des beschleunigten Verfahrens nach allgemeinem Strafrecht angesehen (vgl. Rzepka in Nix 1994, §76, Rn 1). In der Vergangenheit gab es Bestrebungen sowohl das vereinfachte Jugendverfahren auf Heranwachsende auszudehnen, als auch das beschleunigte Verfahren im allgemeinen Strafrecht für Jugendliche anwendbar

zu machen. Beide Vorhaben wurden jedoch wieder verworfen (vgl. Putzke 2004, S. 90).

2.2.5 Die Rolle der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren

Als besonderer Verfahrensbeteiligter ist die Jugendgerichtshilfe, auch Jugendhilfe im Strafverfahren²² genannt, beteiligt. Sie wirkt auf Grundlage des § 52 SGB VIII in Verbindung mit § 38 Abs. 2 JGG am Jugendstrafverfahren mit. Als sogenannte andere Aufgabe der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII ist sie als Teil der kommunalen Verwaltung unabhängig von der Justiz, die somit kein Weisungsrecht ihr gegenüber besitzt. Die Jugendgerichtshilfe entscheidet somit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbst, in welcher Art und welchem Umfang sie am Strafverfahren mitwirkt. (Vgl. ausführlich dazu Trenczek 2003, S. 20–22; Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 38)

Gemäß § 52 SGB VIII soll die Jugendgerichtshilfe frühzeitig prüfen, ob für den jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe erforderlich sind. Dies erfolgt auf dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 SGB VIII, demzufolge jeder junge Mensch „(...) ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ hat. Somit steht in der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe der Hilfebedarf des jungen Menschen im Mittelpunkt und nicht die Straftat.

Nach § 38 Abs. 2 JGG bringt sie „(...) die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung“. Somit obliegt es ihr als Fachbehörde, ihre sozialpädagogische Kompetenz im Verfahren einzubringen (vgl. dazu Trenczek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 7, Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 71). Der Erziehungsgedanke als oberstes Prinzip im Jugendstrafverfahren kann laut Trenczek zwar nicht durch die Jugendgerichtshilfe eingelöst werden (vgl. Trenczek 2003, S. 41), jedoch werden durch ihre Mitwirkung durchaus gewichtige erzieherische Aspekte im Verfahren verwirklicht. So geht auch Ei-

²² Viele Jugendgerichtshilfen bezeichnen sich inzwischen als Jugendhilfe im Strafverfahren. Damit soll eine begriffliche Distanz zum „Helfer für das Gericht“ deutlich werden und die Verortung als Vertreter der Jugendhilfe hervorgehoben werden. Wenn im Folgenden überwiegend der Begriff der Jugendgerichtshilfe verwandt wird, soll damit keine Wertung einhergehen. Vgl. zur Diskussion: Mörsberger und Wapler in Wiesner 2011, § 52, Rn 9.

senberg davon aus, dass die erzieherische Ausgestaltung des Verfahrens insbesondere auch eine Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sein sollte (vgl. Eisenberg 2012, Einl, Rn 14).

Die Jugendgerichtshilfe hat auch konkrete Beteiligungsrechte im Verfahren: darunter u.a. ein Informationsrecht (darunter z.B. Mitteilung über Einleitung eines Verfahrens, Zeit und Ort der Hauptverhandlung) und Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, woraus sich jedoch keine Anwesenheitspflicht ergibt. Sie hat ein Recht auf Anhörung und Äußerung in jedem Verfahrensstadium, dies insbesondere im Rahmen der Hauptverhandlung zur Frage der zu ergreifenden richterlichen Maßnahmen. (vgl. ausführlich dazu mit entsprechenden Vorschriften: Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 40; Trenczek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 11)

Die Erforschung der Persönlichkeit gilt nach Trenczek als klassische Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, da nur auf Grundlage einer Exploration der Lebenssituation eine Einschätzung über den Hilfebedarf des jungen Menschen erfolgen kann. Zur Persönlichkeitserforschung wird die Ermittlung von psychosozialen Daten aus der Biografie des Jugendlichen, seiner Lebenslage und seiner Lebenswelt als erforderlich angesehen (vgl. Trenczek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 25-26). Die Erhebung sollte nach Trenczek in erster Linie beim Betroffenen erfolgen, schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen (vgl. Trenczek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 27-28). Damit wird der Einbezug von Akten oder die Beteiligung von Dritten nur mit Einverständnis des Betroffenen gestattet, Ausnahmen sind nur in sehr begrenztem Rahmen möglich (vgl. Trenczek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 28-29).

Zur Form der Berichte gibt das Gesetz keine Regeln vor. Es wird jedoch empfohlen, dass die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe eine sozialpädagogische Diagnose mit einer Prognose beinhalten sollte, um ggf. notwendige Hilfsmaßnahmen entwickeln zu können, zudem um Anhaltspunkte bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG zu gewinnen (vgl. Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 75). Die Wiedergabe einer rein biografischen Faktensammlung wird von Trenczek als ungenügend angesehen (vgl. Trenczek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 34). Im Übrigen wird die Meinung vertreten, dass abschließende Schlussfolgerungen der Jugendgerichtshilfe auch für den Richter von großer Bedeutung in der

Entscheidungsfindung sein können (vgl. Brunner und Dölling 2011, § 38, Rn 12d). Eine zu defizitäre Darstellung sollte gemäß Trenzcek unterbleiben, sondern eher auf Hintergründe für Entwicklungen eingegangen werden; auch bei der Abgabe von Prognosen und Bewertungen wird Zurückhaltung empfohlen und sollte immer mit fachlichen Argumenten belegt werden (vgl. Trenzcek 2010, S. 255). Der Bericht ist stets unter dem „Blickwinkel einer sozialpädagogischen Hilfestellung“ zu gestalten (vgl. Trenzcek 2003, S. 37), weshalb in der Fachliteratur eine Stellungnahme zur Tat von Seiten der Jugendgerichtshilfe überwiegend als kritisch angesehen wird. Hier werden aufgrund der Unschuldsvermutung alle Angaben, die mit der Straftat in Verbindung stehen, als unzulässig gesehen, sie sollten Trenzcek zufolge zumindest nicht in der schriftlichen Stellungnahme enthalten sein (vgl. Trenzcek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 35). Auch wenn die Jugendgerichtshilfe keine Ermittlungsbehörde ist und sich zur Schuldfrage enthalten sollte, kann nach Brunner und Dölling für die Auswahl der zu treffenden Maßnahmen eine Verbindung von Tat und Persönlichkeit hilfreich sein (vgl. Brunner und Dölling 2011, § 38, Rn 11). Beispielsweise bei der Frage, ob ein Gewalttäter an einem Anti-Gewalt-Training teilnehmen sollte, kann eine Auseinandersetzung mit der Tat und eine Stellungnahme dazu im Bericht für die Entscheidungsfindung bedeutsam sein.

Bei der Äußerung zu den richterlichen Maßnahmen von Seiten der Jugendgerichtshilfe wird in der Fachliteratur überwiegend empfohlen, sich auf Auswirkungen möglicher strafrechtlicher Konsequenzen auf die Entwicklung des jungen Menschen zu beschränken. Ein Sanktionsvorschlag sollte nicht erfolgen und ist auch nicht als Pflicht der Jugendgerichtshilfe anzusehen. Konkrete Vorschläge hinsichtlich einer Intervention sollten nur jugendhilfegemäße Angebote beinhalten, die dem erzieherischen Bedarf entsprechen. (vgl. dazu ausführlich Trenzcek 2009, in FK SGB VIII, § 52, Rn 39-40; Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn, 76)

Umgekehrt kann das Gericht dem Jugendamt auch nicht die Kosten für Leistungen nach dem SGB VIII auferlegen, die die Jugendgerichtshilfe als Vertreter der Jugendhilfe im Verfahren nicht selbst vorgeschlagen hat (vgl. ausführlich zum Thema Steuerungsverantwortung gemäß § 36a SGB VIII Goldberg und Fieseler, § 52, Rn 42-49). Für die Auswahl einer Hilfeform nach dem

SGB VIII kann für die Jugendgerichtshilfe jedoch das Verfahren an sich kein Anlass sein. Denn: „Straffälligkeit ist weder ein hinreichendes noch ein besonders geeignetes Kriterium für die Diagnose eines Hilfebedarfs.“ (Trenczek 2003, S. 22). Nach Trenczek ist für die Jugendgerichtshilfe auch nicht die Persönlichkeitserforschung vordergründig, „(...) sondern die gemeinsam mit dem jungen Menschen zu leistende Entwicklung von konstruktiven Lösungsansätzen und Lebensperspektiven unter Berücksichtigung seiner gegenwärtigen Lebenslage und Möglichkeiten.“ (Trenczek 2003, S. 40) So versteht sich die Jugendgerichtshilfe auch nicht als Dienstleister für das Gericht, sondern sieht ihre Aufgabe in erster Linie in der „(...) Beratung, Betreuung und Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Eltern.“ (Trenczek 2003, S. 41).

Nach der ergangenen Rechtsfolge durch das Gericht übernimmt die Jugendgerichtshilfe in der Regel die Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5-7 JGG. In der Praxis ist hier insbesondere die Überwachung von Arbeitsleistungen von Bedeutung, aber auch die Initiierung oder Durchführung von spezifischen erzieherischen Weisungen, wie die Teilnahme der Jugendlichen an Kursen oder an Beratungsgesprächen.

Als Aufgabe der Jugendgerichtshilfe wird auch die Betätigung im Bereich der Diversion angesehen. So kann die Jugendgerichtshilfe den Anteil von Diversionsverfahren erhöhen, indem sie auf mehrfacher Ebene aktiv wird: Einerseits beim Angebot konkreter Maßnahmen für den Jugendlichen, wie z.B. einem Täter-Opfer-Ausgleich oder bei Jugendhilfebedarf eine Hilfe zur Erziehung, sowie einem entsprechenden Vorschlag zur Einstellung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft oder an das Gericht. Zudem können die sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen (NAM) weiterentwickelt werden und bei entsprechendem Bedarf neue spezifische Angebote geschaffen werden, wie z.B. ein Sozialer Trainingskurs für Frauen oder Kurse zur Alkoholprävention. (vgl. ausführlich zu Diversion: Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 27, 30, 96).

Für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren gilt insgesamt das Verhältnismäßigkeitsprinzip und so richtet sie sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Es wird daher auch die Meinung vertreten, dass die Jugendgerichtshilfe bei Bagatellverfahren, die überwiegend von Normalität und Spontanremission geprägt sind, nicht in dem Umfang mitwirken müsse, auch

um einem Stigmatisierungseffekt entgegen zu treten (vgl. Ostendorf 2009, S. 104; Trenczek 2003, S. 36–37). Damit verbunden wird auch die Forderung, sich in der Betreuung weniger um Jugendliche mit Bagatelldelikten zu bemühen, sondern sich stattdessen verstärkt um mehrfach auffällige und gleichsam sozial benachteiligte Jugendlichen zu konzentrieren (vgl. Trenczek 2003, S. 171). Grundsätzlich dürfte jedoch in jedem Fall die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe notwendig sein. So können auch bei jugendtypischen Bagatelldelikten weitere erzieherische Maßnahmen für den Jugendlichen erforderlich sein. Die Straftat ist letztlich zwar nur Anlass der Kontaktaufnahme und nicht Anlass zur Hilfestellung - der Auftrag den spezifischen Unterstützungsbedarf bei dem Jugendlichen zu prüfen, dürfte aber in jedem Fall gegeben sein.

2.3 Das Bamberger Modell

Im Jahr 2010 hat der Landgerichtsbezirk Bamberg das Modellprojekt der besonders beschleunigten vereinfachten Jugendverfahren eingeführt, das sogenannte Bamberger Modell. Als gesetzliche Grundlage dient das vereinfachte Jugendverfahren nach den §§ 76 bis 78 JGG. Ziel war es, durch eine Straffung der Verfahrensabläufe spätestens vier Wochen nach der Straftat eines Jugendlichen eine Hauptverhandlung stattfinden zu lassen. Dabei kommen nur einfache bis mittelschwere Delikte in Frage, die von der Polizei auch schnell bearbeitbar sind. Als Ahndungen können Ermahnungen, Erziehungsmaßnahmen wie z.B. Arbeitsstunden oder Geldauflagen, sowie Zuchtmittel von bis zu maximal vier Wochen Dauerarrest verhängt werden. Jugendstrafen können nicht verhängt werden. Die Beschleunigung soll erzieherisch besonders wirksam sein und der Prävention dienen. (vgl. Backert 2012a)

Die Einführung des Modellprojekts in Bamberg wurde von Seiten des bayerischen Justizministeriums angeregt. Zunächst wurde es im Bamberger Stadtgebiet, sowie im umliegenden Landkreis eingeführt und schließlich auf weitere Bezirke des Landgerichtsbezirks Bamberg ausgeweitet. Darüber hinaus haben weitere Landgerichtsbezirke in Bayern (Ansbach, Ingolstadt, München II, Würzburg) mit der Einführung begonnen. Obwohl laut Justizministerium in

Bayern im bundesweiten Vergleich bereits die kürzesten Verfahrensdauern bei Jugendsachen erreicht werden, sei es bei Jugendlichen erzieherisch sinnvoll, diesen Zeitraum noch weiter zu verkürzen. So könnten kriminelle Karrieren frühzeitig verhindert werden. (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2011)

Als Vorbild wurde das Neuköllner Modell der Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig zu Grunde gelegt, wobei sich in Bamberg von einer „härteren Gangart“ distanziert wird. Die Verhältnisse in Oberfranken wären mit Berlin-Neukölln nicht vergleichbar, vorhandene Sanktionsformen wären ausreichend und deren bisherige Anwendung angemessen. (vgl. Backert 2012a)

Die Einführung des Verfahrens wurde auch nicht mit besonderen Problemstellungen begründet, wie z.B. steigenden Zahlen im Bereich der Jugendkriminalität. Der Fokus liegt auf der Beschleunigung, wobei zur Erreichung dieses Ziels alle Verfahrensbeteiligten von der Polizei, über die Staatsanwaltschaft, bis zum Jugendamt und dem Gericht einbezogen wurden. Vor Einführung des Projektes wurden gemeinsam Rahmenbedingungen für das Bamberger Model erarbeitet. (vgl. Backert 2012b, S. 2, siehe Anhang)

Die Kooperationsgespräche führten zu folgenden Vereinbarungen:

- *Ziel ist eine Verhandlung vor dem Jugendrichter binnen vier Wochen nach der Tat.*
- *Die Ermittlungen bei der Polizei führt nicht der Schichtdienst, sondern der Tagesdienst, womit eine erhebliche Beschleunigung einhergeht.*
- *Für ihre Ermittlungen hat die Polizei eine Woche Zeit, in Ausnahmefällen zwei Wochen.*
- *Nur schnell aufzuklärende Fälle mit vorliegendem Geständnis oder wenigen Zeugen kommen in Frage.*
- *Erfasst werden in erster Linie Wiederholungstäter und ausnahmsweise auch Täter mit gravierender Erststraftat.*
- *Ersttäter sollen wie bisher im Rahmen der Diversion mit geringfügigen Auflagen oder Weisungen belegt werden.*
- *Baldmöglichst nach Bekanntwerden der Tat findet eine telefonische Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft statt, ob das beschleunigte Verfahren angemessen ist.*

- *Ermittlungsakten werden von der Polizei auf schnellstem Weg, ggf. per Bote, zur Staatsanwaltschaft verbracht.*
- *Innerhalb eines Tages stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens.*
- *Die Anklageschrift wird per Fax am gleichen Tag an die Jugendgerichtshilfe übersandt.*
- *Die Akte geht zeitgleich ggf. per Bote an den Jugendrichter, der sofort einen Termin für die Hauptverhandlung bestimmt.*
- *Die verhängten Sanktionen sollen zeitnah umgesetzt werden*
(vgl. Backert 2012b, S. 2–3, siehe Anhang)

Nach Einführung des Verfahrens am 14.06.2010 in der Stadt Bamberg und im dazugehörigen Landkreis wurde das Modell am 01.06.2011 im gesamten Landgerichtsbezirk Bamberg eingeführt, damit eingeschlossen sind die Landkreise Hassberge und Forchheim. Am 31.12.2012 wurde nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bamberg das 182. Verfahren nach dem hiesigen Modell durchgeführt (siehe Tabelle 1 im Anhang). Im November 2011 wurde das Verfahren auch für Heranwachsende adaptiert, unter Bezugnahme der beschleunigten Verfahren nach allgemeinem Strafrecht (vgl. Backert 2012b, S. 4, siehe Anhang).

In der Zeit von 2009 bis 2011 hat die Staatsanwaltschaft Bamberg ihre Anträge auf vereinfachte Verfahren insgesamt stark gesteigert, wobei diese nicht dem Vorgehen nach dem Bamberger Modell entsprechen müssen (vgl. dazu Tabelle 2 im Anhang). Parallel zu dieser Steigerung ist jedoch kein Einbruch bei den Verfahrenseinstellungen nach § 45 JGG zu beobachten (a.a.O.). Insgesamt deutet sich ein Rückgang bei den gesamten Verfahrenseingängen an (a.a.O.). Die Anzahl der Urteile (darunter auch Freisprüche) der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Bamberg stiegen 2009 bis 2011 dennoch leicht an, 2011 gab es zudem einen hohen Anstieg an Einstellungen durch den Jugendrichter nach § 47 JGG (siehe Tabelle 3 im Anhang). Die Hintergründe dieser Entwicklungen sind jedoch nicht bekannt. Zu den anderen Modellstädten sind nur sehr eingeschränkt Verfahrensdaten bekannt: Ingolstadt hat im Jahr 2011 28 besonders beschleunigte Verfahren durchgeführt (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2012), aus München II wird von einstelligen Verfahrenszahlen berichtet (vgl. Kretzschmar 2011).

2.4 Erfahrungen zu Beschleunigungsmodellen im Bundesgebiet

In den letzten Jahren wurden im gesamten Bundesgebiet einige Beschleunigungsmodelle in die Praxis umgesetzt. Zunächst erfolgt eine Darstellung des Neuköllner Modells, das für Bamberg als Vorbild diente. Im Weiteren werden exemplarisch zwei Modelle zu beschleunigten Jugendstrafverfahren vorgestellt: das Modell-B Verfahren aus Münster und die vorrangigen Jugendverfahren in Schleswig Holstein. Es gibt zwar im Bundesgebiet durchaus weitere Beschleunigungsansätze, jedoch liegen nur zu den genannten Modellen empirische Erkenntnisse vor.³

2.4.1 Das Neuköllner Modell

Das Neuköllner Modell aus Berlin wurde von der verstorbenen Jugendrichterin Kirsten Heisig maßgeblich initiiert. Dort ist die gesetzliche Grundlage ebenfalls das vereinfachte Verfahren nach den §§ 76 ff. JGG.

Mit der Behandlung nach dem Neuköllner Modell soll das Verfahren beschleunigt und lange Liegezeiten der Akten verhindert werden, indem insbesondere die Kommunikation der Beteiligten untereinander verbessert wird (vgl. Heisig 2010, S. 179). Als Zielgruppe gelten insbesondere gerade strafmündig gewordene Täter „(...) die beginnen, die ‚Muskeln spielen‘ zu lassen, und die gar nicht erst lernen sollen, dass staatliche Reaktionen meist unendlich auf sich warten lassen.“ (Heisig 2010, S. 181–182). Für Intensivtäter ist das Modell nicht vorgesehen, wobei Frau Heisig das Verfahren auch als geeignetes Instrument zur Verhinderung von Intensivtäterkarrieren hielt (vgl. Heisig 2010, S. 185). Mit der beschleunigten Verfahrensweise soll dem Täter der emotionale Zusammenhang zu seiner Tat erhalten bleiben (vgl. Heisig 2010, S. 183). Das Modell wurde, ähnlich wie in Bamberg, zunächst an der Basis entwickelt und danach ausgeweitet (vgl. Heisig 2010, S. 184–185). Fälle, für die ein Absehen von der Verfolgung im Rahmen der Diversion an-

³ Zwar sind auch Häuser des Jugendrechts im weiteren Sinne Beschleunigungsmodelle, aufgrund ihrer ganz eigenen Konzeption als räumliche Zusammenschlüsse und damit verbundenen speziellen Problemstellungen (z.B. Daten- und Vertrauensschutz), werden sie im Folgenden nicht jedoch weiter berücksichtigt. Dazu u.a. DVJJ e.V. 2012, Riekenbrauk 2011.

gemessen ist, sollen nicht berücksichtigt werden (vgl. Kuperion 2010, S. 2–3). Eine bedeutende Rolle in den Fallzahlen hat die Polizei, denn sie ist „das Nadelöhr“ für das vereinfachte Verfahren, indem sie geeignete Fälle der Staatsanwaltschaft vorschlägt (Anker 2011). Als besonders eilbedürftig werden Fälle mit Schulbezug und Taten innerhalb der Familie bezeichnet. Als geeignete Kriterien in der Person des Täters werden Auffälligkeiten im strafunmündigen Bereich, Schulversäumnisse, schwer kriminelles Umfeld, sowie gescheiterte Diversionsversuche benannt (vgl. Kuperion 2010, S. 3). Der Schulungsbedarf bei der Polizei, um geeignete Fälle auf den ersten Blick zu erkennen, ist jedoch enorm und unterliegt somit institutionellen Grenzen (vgl. Anker 2011). Berlins Justizsenatorin von der Aue berichtete von einer Ablehnungsquote von ca. 25 %, in denen die Staatsanwaltschaft die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens auf Vorschlag der Polizei nicht zustimmte (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin 2009, S. 2).

Die Grundlage des Modells von Frau Heisig und ihres vielbeachteten Buches ‚Das Ende der Geduld‘ beruhte auf der Wahrnehmung von zunehmenden und brutaleren Gewalttaten (vgl. Heisig 2010, S. 27 ff., 100), was wohl zu einem großen Teil einer subjektiven Sichtweise entspringen dürfte (vgl. dazu die Kritik von Pfeiffer, 2010; Dunkelfeldforschungen von Baier und Pfeiffer, 2011; Hellfelddaten vom Landeskriminalamt Berlin 2012, S. 10–16). Auch wenn der Ausgangspunkt des Modells diskussionswürdig ist, wurde durch das Verfahren das Ziel einer verbesserten Vernetzung durchaus erreicht (vgl. Anker 2011). Im Modell wurde zwar offiziell keine Zeitspanne von der Tat bis zur Hauptverhandlung festgelegt, jedoch ist nach Frenzel eine Frist von ca. drei bis vier Wochen angestrebt worden, was jedoch nicht erreicht worden sei (vgl. Frenzel 2011, S. 73). Von Seiten der Jugendgerichtshilfe wurde eingewandt, dass eine Mindestverfahrensdauer von sechs bis acht Wochen für ihre Mitwirkung notwendig sei (vgl. Bonack-Suske Monique 2011, S. 734). Seit Einführung des Modells im Januar 2008 und Ausweitung auf Gesamtberlin im Juni 2010 bewegen sich die jährlichen Verfahrenszahlen zuletzt im dreistelligen Bereich. 2011 wurden 358 Fälle nach dem Neuköllner Modell bearbeitet (vgl. dazu Kuperion 2010, S. 1; Landeskriminalamt Berlin 2012, S. 20). Als Nebeneffekt sei laut Justizsenatorin von der Aue in den Jahren 2009 bis 2011 die Bearbeitungszeit aller Jugendverfahren von 16 auf zehn bis elf

Wochen verkürzt worden, was auch mit der Einführung des Neuköllner Modells in Zusammenhang stehe (vgl. LTO-Redaktion 2011). Eine Evaluation des Neuköllner Modells wurde zwar geplant, jedoch hat die Stadt Berlin bisher noch keinen Beschluss gefasst (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin 2011, S. 8152). Insgesamt gilt das Neuköllner Modell in Berlin als ein Bestandteil im Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Jugendkriminalität. Parallel dazu gibt es u.a. auch ein Projekt, das sich insbesondere um Intensiv- und Schwellentäter kümmert (vgl. Anker 2009).

2.4.2 Das vorrangige Jugendverfahren in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein besteht schon deutlich länger ein Modell zur Beschleunigung von Jugendverfahren. Das sogenannte vorrangige Jugendverfahren sieht im Gegensatz zu den Modellen in Bamberg und Neukölln nicht die Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens vor, sondern es erfolgt ein reguläres Jugendverfahren vor dem Einzelrichter. Das Projekt wurde 1999 in Flensburg unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Polizei und Amtsgericht ins Leben gerufen. Bei mittlerer bis schwerer Kriminalität soll unter Einhaltung aller Ladungsfristen innerhalb von vier Wochen nach der Tat eine Hauptverhandlung durchgeführt werden. Als Zielgruppe sollen Intensivtäter, Gewalttäter und Jugendliche bzw. Heranwachsende, die als gefährdet im Sinne einer weiteren Straffälligkeit eingeschätzt werden, mit Hilfe kurzer Kommunikationswege vorrangig behandelt werden. Voraussetzung ist ein Geständnis der Tat. Hier ist ebenfalls die Polizei in der Praxis der Initiator eines solchen Verfahrens. (vgl. Stahlmann-Liebelt 2001)

Ab dem Jahr 2001 wurde das Projekt in weiteren Bezirken in Schleswig-Holstein eingeführt, mit teilweise sehr unterschiedlichen Fallzahlen, die jeweils alle im zweistelligen Bereich pro Jahr lagen (vgl. Laue 2011, S. 104–106). Anhand von Experteninterviews und Aktenanalysen kam Laue zu dem Ergebnis, dass dem Beschleunigungsziel im vorrangigen Verfahren insgesamt gesehen gerecht werden konnte (vgl. Laue 2011, S. 340–345). Zwar wurde die angestrebte Frist von vier Wochen nicht immer erreicht, dennoch eine deutliche Beschleunigung erzielt (vgl. Laue 2011, S. 388). Die Frage des erzieherischen Effekts ist Laue zufolge dagegen weniger leicht zu beantworten,

da „(...) solche Effekte keinen konkreten Messungen zugänglich sind und in erster Linie auf den subjektiven Wahrnehmungen der Beteiligten beruhen.“ (Laue 2011, S. 345) So geht in den Experteninterviews zwar der überwiegende Teil der Staatsanwälte, Richter und Polizeibeamten von einer verstärkten erzieherischen Wirkung aus, die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe äußerten sich dagegen zurückhaltender (vgl. Laue 2011, S. 345–346). Zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in den Verfahren gibt Laue zu bedenken, dass bei einigen vorrangigen Verfahren (4 von 15 Fällen) kein Jugendgerichtshilfebericht bei den Akten war, was zu einer gewissen Oberflächlichkeit in der Beurteilung der jungen Menschen führen könne (vgl. Laue 2011, S. 222, 392). Insgesamt hat sich die Jugendgerichtshilfe jedoch in jedem Verfahren beteiligt, etwa die Hälfte der Berichte wird auch als inhaltlich ausführlich bewertet, in der Hauptverhandlung war die Jugendgerichtshilfe in allen Fällen präsent (vgl. Laue 2011, S. 222–225). Laue hat auch versucht, die Rückfallhäufigkeit darzustellen. So wurden laut staatsanwaltschaftlichen Daten (MESTA) von 74 Probanden 96 % in den folgenden vier Jahren erneut und mehrfach registriert. Diese Daten müssen jedoch keiner Verurteilung entsprechen, zudem konnte keine Vergleichsgruppe gebildet werden, weswegen die Aussagekraft insgesamt begrenzt ist (vgl. Laue 2011, S. 347–349). Von Laue wird insbesondere die Klassifizierung der jungen Straffälligen als gefährdete Personen kritisiert, da sie oft intuitiv erfolge. So könne der Einbezug von nicht geeigneten Tätern zu einem Stigmatisierungseffekt führen, der strafscharfend wirken könnte (vgl. Laue 2011, S. 385–386). Die Sanktionen beinhalten oft freiheitsentziehenden Maßnahmen, wobei dies Laue zufolge auf die Tätergruppe zurückzuführen und nicht unverhältnismäßig repressiv sei (vgl. Laue 2011, S. 393).

Das Modell unterscheidet sich aufgrund der Zielgruppe zwar vom Bamberger Modell, die konzeptionellen Ziele gleichen sich jedoch. Formal scheint es durchführbar. Auch die Jugendgerichtshilfe hat sich in allen Fällen mindestens durch Anwesenheit in der Verhandlung beteiligt, zur Intensität ihrer Mitwirkung sind die Aussagen jedoch begrenzt.

2.4.3 Das Münsteraner Modellprojekt B-Verfahren

Im Jahr 2000 haben die Staatsanwaltschaft Münster, die örtliche Polizei, das Amtsgericht und die Stadtverwaltung eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet, um die Strafverfahren gegen junge Mehrfach- und Intensivtäter besonders schnell zu bearbeiten. Für das zügige Jugendstrafverfahren wurde zwar keine feste Dauer der Verfahren festgelegt, jedoch als maximale Verfahrensdauer zehn Wochen als pädagogisch sinnvoll bestimmt. (vgl. Khostevan 2008, S. 19)

In den Jahren 2000 bis 2005 hat die Polizei 34 Jugendliche nach dem B-Verfahren behandelt. Diese Verfahren wurden in Folge auch empirisch untersucht, zusammen mit einer Vergleichsgruppe mit normalem Verfahrensablauf. (vgl. Khostevan 2008, S. 3)

Bei der Polizei wurde eine Bearbeitungszeit von vier Wochen und damit eine Beschleunigung von 50 % erreicht, die Staatsanwaltschaft benötigte etwa eine Woche, womit sie 80 % schneller als in Normalverfahren war (vgl. Khostevan 2008, S. 215). Die längste Zeit benötigte das Gericht, da auch Fristen einzuhalten waren, jedoch unterschied sich die Bearbeitungsdauer des Gerichts aufgrund von Überlastung letztlich kaum von den Normalverfahren: Sie lag von 2001 bis 2005 im Schnitt bei 15,6 Wochen, in Normalverfahren betrug die Dauer 17,7 Wochen (vgl. Khostevan 2008, S. 161–163, S. 215). Ebenfalls wie im Projekt in Schleswig-Holstein wurde keine Eskalation bei der Sanktionierung beobachtet. Zwar wären die Jugendlichen in den B-Verfahren schwerer bestraft als in der Vergleichsgruppe im Normalverfahren, dies sei jedoch auf ihre Vorbelastung zurückzuführen (vgl. Khostevan 2008, S. 216).

In allen B-Verfahren waren Jugendgerichtshelfer beteiligt, sie waren in der Hauptverhandlung überwiegend anwesend und berichteten auch über den Jugendlichen (vgl. Khostevan 2008, S. 216).

Im Kontakt mit den Jugendlichen ergaben sich laut Khostevan durchaus Unterschiede, so waren die Probanden der beschleunigten Verfahren verhältnismäßig offener im Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe. Probanden im Normalverfahren äußerten sich relativ gesehen oberflächlicher zu ihrer Lebenssituation. Khostevan legte den Schluss nahe, dass dies mit der be-

beschleunigten Behandlung zusammenhänge. So könnten die Jugendlichen bei einem frühzeitigen Kontakt nach der Tat noch zugänglicher sein. Belegen kann Khostevan diese These anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht. Insgesamt sei jedoch festzustellen, dass die Akzeptanz der Jugendgerichtshilfe bei Probanden der beschleunigten Verfahren größer ist, als im Normalverfahren. (vgl. Khostevan 2008, S. 106–107)

Die Jugendlichen selbst empfanden die schnelle Verurteilung als positiv, da sie damit schnell Gewissheit hatten (vgl. Khostevan 2008, S. 112–113). Die Vergleichsprobanden im Normalverfahren fühlten sich durch das Verfahren eher ungerechter behandelt und zeigten eine geringere Akzeptanz zu Art und Höhe der Sanktionen (vgl. Khostevan 2008, S. 142).

Durch die qualitative Befragung der Münsteraner Jugendlichen zeigten sich somit durchaus positive Effekte durch die beschleunigte Verfahrensweise, zum einen in der Akzeptanz der Sanktion und zum anderem im Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe.

2.5 Diskussion des Beschleunigungsgedankens und Fragestellung

Die beschleunigten Modelle bewegen sich überwiegend im Spannungsfeld zwischen Schnelligkeit und Sorgfalt. Inwieweit die Beschleunigung zur Verwirklichung des Erziehungsgedankens bzw. im engeren Sinne zur Rückfallprävention geeignet ist, konnte bisher aber noch nicht überzeugend belegt werden. So hat zwar schon Beccaria im 18. Jahrhundert einen geringen zeitlichen Abstand als Voraussetzung für einen wirksamen Zusammenhang von Tat und Strafe angesehen (vgl. Beccaria in Bliesener und Thomas 2012, S. 383), woran sich die verschiedenen Vertreter aus Recht, Kriminologie, Pädagogik und Psychologie auch überwiegend anschließen (vgl. Bliesener und Thomas 2012, S. 383). Dennoch haben laut Bliesener und Thomas die verschiedenen Disziplinen häufig sehr unterschiedliche Vorstellungen von einem wirksamen zeitlichen Abstand zwischen Tat und Sanktion: so verstehe der Jurist aufgrund von Rechtsstaatsprinzipien die Unmittelbarkeit als Wochen bis Monate nach der Tat, während Pädagogen und Psychologen zufolge schon Tage oder sogar Minuten nach der Tat eine Reaktion erfolgen müsse

(vgl. Bliesener und Thomas 2012, S. 383). Eine umfangreiche Analyse von pädagogischen und lerntheoretischen Ansätzen von Mertens hat ebenfalls keine eindeutigen Antworten hinsichtlich eines wirksamen zeitlichen Zusammenhangs liefern können (vgl. dazu ausführlich Mertens 2003, S. 35–89). So würden die Erkenntnisse aus den behavioristischen Ansätzen zu kurz greifen (vgl. Mertens und Murges-Kemper 2008, S. 357). Die lerntheoretischen bzw. kognitivistischen Modelle scheinen zwar grundsätzlich als Ansatz denkbar, jedoch ergeben sich mit ihnen auch widersprüchliche Schlussfolgerungen zum Beschleunigungseffekt (a.a.O).

Letztlich gäbe es sowohl Vor- als auch Nachteile durch die Beschleunigung bzw. Entschleunigung: So könne z.B. die zeitliche Tatnähe gemäß der klassischen Konditionierung einen positiven Effekt hinsichtlich der Akzeptanz der Strafe bewirken und eine lange Verfahrensdauer psychisch belastend und stigmatisierend wirken (vgl. Mertens 2003, 86-89). Derartige Effekte legen die Erfahrungen aus Münster nahe (vgl. Khostevan 2008, S. 112–113, S. 142). Eine lange Verfahrensdauer könnte dagegen positiv hinsichtlich des Aufbaus eines pädagogischen Bezugs hilfreich sein und im Sinne des Kognitivismus könnte eine längere Zeit bis zur Verhandlung sinnvoll zur Aufarbeitung genutzt werden (vgl. Mertens 2003, S. 86–89). Als Schlussfolgerung wird von Mertens nahegelegt, den Einzelfall zu betrachten und auf Grundlage der individuellen Konstitution und Motivation des jungen Menschen eine geeignete Maßnahme zu entwickeln (a.a.O). So erscheint der Zeitfaktor bei der Bestrafung letztlich eher sekundär: „Der inhaltliche Zusammenhang zwischen Tat und Strafe ist aus pädagogischer Sicht wesentlich bedeutender als der rein zeitliche.“ (Mertens und Murges-Kemper, 2008, S. 358). Der Beschleunigungsgrundsatz dürfe nicht alleinstehend als bedeutendes Ziel betrachtet werden, sondern als ein Ziel von vielen (vgl. Mertens und Murges-Kemper, 2008, S. 360). So meint auch Goerdeler, dass im Sinne des Erziehungsgedankens eine beschleunigte Verfahrensweise sinnvoll sei, aber „(...) statt alleine auf Schnelligkeit zu achten, kann es sinnvoll sein, von der Jugendhilfe initiierte Klärungsprozesse abzuwarten;“ (vgl. Goerdeler 2008, S. 142).

Eine aktuelle empirische Untersuchung bei 400 jungen Mehrfachtätern kam nicht zu dem Ergebnis, dass mit einer Verfahrensbeschleunigung ein spezi-

fisch präventiver Effekt zu erzielen sei (vgl. Bliesener und Thomas 2012). In der Untersuchung gab es sogar Hinweise darauf, dass eine längere Verfahrensdauer eher mit einer positiven Legalbewährung einhergeht, wobei der Zusammenhang zwar statistisch signifikant, aber sehr gering ist und mit noch unbekanntem Faktoren in Verbindung stehen könnte (vgl. Bliesener und Thomas 2012, S. 387–388). Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Beschleunigung an sich keinen abschreckenden Effekt hat, weswegen weniger auf eine schnelle Bestrafung, sondern auf andere wirksame Konzepte zurückgegriffen werden sollte (a.a.O).

Weitgehend übereinstimmend geht die Kriminologie davon aus, dass weniger der Sanktionseintritt, sondern vielmehr das Sanktionsrisiko und somit die Wahrscheinlichkeit der Tataufdeckung zur Verhinderung von weiteren Straftaten beiträgt, dies insbesondere bei leichten Delikten. Relativ unbedeutend sei dagegen die Sanktionsart, womit auch eine gewisse Austauschbarkeit der Rechtsfolgen einhergehe und die Abschreckungswirkung insgesamt eher gering sei. (vgl. dazu Bock 2007, S. 282–284; Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz 2006, S. 665–666)

Der Beschleunigungsgedanke kann jedoch auch andere Ziele als die Rückfallverhütung verfolgen, so kann er als Selbstzweck für die Verfahrensbeteiligten dienen. Eisenberg benennt dazu ein im Jugendstrafrecht bestehendes Spannungsverhältnis zwischen dem „(...) erzieherisch legitimierten Beschleunigungsgrundsatzes sowie seiner möglicherweise eher auf die beschleunigte Durchsetzung des staatl Reaktionsanspruchs abzielenden verfahrensökonomischen Funktion (...)“ (Eisenberg 2012, § 55, Rn 37). Feuerhelm zufolge könne sich durch einen geringeren Bürokratieaufwand eine Kostenersparnis ergeben, was ein ökonomischer Grund zur Einführung der beschleunigten Verfahrensweisen sei (vgl. Feuerhelm und Kügler 2001, S. 103).

Neben grundsätzlichen Kritikpunkten zu Sinn und Zweck einer Beschleunigung im Jugendstrafverfahren werden auch Nebenwirkungen durch die veränderte Verfahrensweise befürchtet. So geht Frenzel davon aus, dass in Bezug auf das beschleunigte Jugendverfahren in Berlin eine insgesamt straforientierte Praxis und ein Rückgang der Diversion eintritt (vgl. Frenzel, 2011, S. 70). So ist aufgrund der angestrebten Zielgruppe im Neuköllner Modell mit

gerade strafmündig gewordenen Tätern die Schnittmenge mit diversionsgeeigneten Verfahren sehr hoch (vgl. Frenzel, 2011, S. 71). Insbesondere wird kritisiert, dass die Jugendgerichtshilfe durch die Beschleunigung im Verfahren abgehängt wird; so könne sie informelle Verfahrenserledigungen kaum mehr vorbereiten und die Persönlichkeitserforschung nicht mehr in der bisherigen Sorgfalt betreiben, womit sie insgesamt an Einfluss verlieren würde (a.a.O.). Ein derartig justizorientiertes Modell ohne Vorrang von Jugendhilfe und informeller Erledigung „(...) trägt mehr zur richterlichen Zufriedenheit als zur Lösung der Probleme bei (...)“ und birgt die „Gefahr von Sanktionseskalationen“ (Frenzel, 2011, S. 72).

Auch in Bayern wurde Kritik zur Einführung des Neuköllner Modells laut. So befürchtet die DVJJ Regionalgruppe Südbayern einen hohen Ressourceneinsatz durch die besonders beschleunigten Verfahren, die zu Engpässen bei wichtigeren Fällen führe. Die Jugendgerichtshilfe könne nicht mehr ausreichend beteiligt werden, womit ein Verlust von pädagogischer Qualität im Verfahren entstehe. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass es wichtiger sei, sich um Schwellen- und Intensivtäter zu kümmern und die bisherige Verfahrensweise bei einfach gelagerten Fällen bereits ausreichend zügig sei. (vgl. Kretzschmar 2011)

Der zunächst nahe liegende Schluss, dass es sinnvoll ist, wenn die Strafe auf dem Fuße folgt, ist somit durchaus differenziert zu sehen. Es mehren sich Stimmen, die den Zweck der Beschleunigung in Frage stellen. So wird eine Kollision der Beschleunigung mit den erzieherischen Aspekten im Verfahren befürchtet. Es könnten sich Nebenwirkungen durch die zügige Vorgehensweise ergeben, die für die Verfahrensbeteiligten und letztlich für den Jugendlichen von Nachteil sein könnten.

Aufgrund der bisher ausgeführten Erkenntnisse ist für eine empirische Untersuchung der besonders beschleunigten Verfahren nach dem Bamberger Modell von zentralem Interesse, inwieweit sich der Erziehungsgedanke in den Verfahren verwirklicht, oder ob er ggf. zum Selbstzweck wird. Darüber hinaus sind die befürchteten Nebenwirkungen durch die beschleunigte Verfahrensweise genauer zu untersuchen. Die Rolle der Jugendgerichtshilfe bei den besonders beschleunigten Verfahren ist hierbei von besonderem Interesse,

da sie durch ihre pädagogische Fachlichkeit zu einer erzieherischen Gestaltung des Verfahrens maßgeblich beiträgt. Die Art und Weise ihrer Mitwirkung soll im Folgenden genauer untersucht werden.

Als zentrale Forschungsfrage stellt sich somit heraus:

Bewährt sich das beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren in Bamberg als Instrument zur Verfolgung von Jugendkriminalität, insbesondere vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens?

3. Methodische Vorgehensweise

3.1 Vorstellung der Methodik

Das Bamberger Modell wird mit einer vergleichenden Aktenanalyse untersucht werden. Damit soll eine Aussage dazu ermöglicht werden, inwieweit sich das Verfahren vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens eignet, um auf junge Straffällige einzuwirken. Eine Untersuchung zur Rückfälligkeit ist aufgrund der kurzen Projektlaufzeit noch nicht umsetzbar. Im Zentrum der Analyse sollen Veränderungen in der Bearbeitung der Fälle nach dem Bamberger Modell im Vergleich zur früher gängigen Vorgehensweise stehen. Somit bietet es sich an, Akten vor und nach Einführung des Projekts zu vergleichen. Die Verfahrensakte bietet sich als Datengrundlage an. Sie enthält das Ergebnis der Ermittlungen der Polizei, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, den Jugendgerichtshilfebericht, das Verhandlungsprotokoll und ein Urteil oder eine Einstellungsmitteilung des Verfahrens, sowie Angaben über die Vollstreckung der Rechtsfolgen. Auf Grundlage dieser Dokumente können umfassende deskriptive Daten erfasst werden, wie Art und Umfang der Verfahren, deren Abläufe und Zeiträume. Insbesondere der Jugendgerichtshilfebericht, der den Akten beiliegt, ist wesentlicher Ausdruck der Beteiligung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Analyse dieses Berichtes kann Rückschlüsse auf die Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Verfahren ermöglichen.

Die Verfahrensakten sind somit das Fenster durch das auf den Sachverhalt geblickt wird, womit jedoch auch Einschränkungen der Sichtweise verbunden sind (vgl. Wolff 2010, S. 504). Beschreibungen in Akten können den Gegen-

stand nie völlig korrekt oder umfassend wiedergeben (vgl. Wolff 2010, S. 510). So können z.B. die Akten keine Auskunft darüber geben, was mit den Jugendlichen im persönlichen Kontakt gesprochen und wie mit ihnen konkret gearbeitet wurde. Auch bei den Jugendgerichtshilfeberichten ist davon auszugehen, dass biografische Daten beabsichtigt oder unbeabsichtigt unerwähnt bleiben.

Dennoch soll mit einer in erster Linie qualitativen Vorgehensweise versucht werden, die umfassende Fragestellung zu erfassen. Da es zum Bamberger Modell bisher keine Untersuchungen gibt, bietet sich eine qualitative Vorgehensweise an. So steht im Zentrum des qualitativen Forschens das Verstehen eines noch weitgehend unbekanntes Forschungsfeldes und dessen Interpretation (vgl. Heinze 2001, S. 27). Durch die qualitative Analyse der Jugendgerichtshilfeberichte sollen charakteristische Typen gebildet werden, die aufgrund von systematisierten Strukturen und Reduktionen durchgeführt werden und eine gewisse Übersichtlichkeit bieten sollen (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 10–11). Sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede im Material sollen herausgearbeitet werden, um möglichst ähnliche Fälle zusammenzufassen und möglichst unterschiedliche Fälle zu trennen (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 13). In der Gegenüberstellung der Typen aus den beiden Stichproben können Unterschiede in der Bearbeitung deutlicher herausgearbeitet werden.

Kombiniert wird das qualitative Design durch quantitative Verfahrensdaten, die das Verfahren und dessen Ablauf beschreiben. Im Wesentlichen sollen hierbei Delikt, Voreintragungen, Verfahrensausgang, sowie Zeiträume der Arbeit der verschiedenen Verfahrensbeteiligten erfasst werden. Hierbei sind die Ermittlungen der Polizei, die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft, die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe samt Berichtserstellung, sowie die Durchführung der Hauptverhandlung und die Vollstreckungsdauer interessant. Die sogenannte Triangulation von qualitativer und quantitativer Forschung ergänzt beide Methoden wechselseitig und soll damit den Forschungsgegenstand umfassend beleuchten (vgl. Flick 2011, S. 44). So gewinnt quantitative Forschung unter Einbezug qualitativer Forschung Offenheit und Alltagsnähe; umgekehrt wird qualitative Forschung mit Verbindung zu quantitativen Vorgehensweisen transparenter, stringenter und nachvollzieh-

barer (vgl. Mayring 2001, S. 11–12). Die Verbindung der beiden Methoden wird auf der Ebene der Datensätze und damit der Verfahrensakte stattfinden, womit auch die Herausarbeitung einer Typologie der Fälle möglich sein wird (vgl. Flick 2011, S. 44–45).

Es wird im Wesentlichen nach der Typenbildung nach Kelle und Kluge vorgegangen. Auch wenn die Vorgehensweise von Kelle und Kluge, die auf der Grounded Theory basiert, eine große Offenheit bei der Datenerfassung und Analyse erfordert, ist ein gewisses Vorwissen, die sogenannte theoretische Sensibilität, nicht auszublenden und auch nutzbar zu machen (Kelle und Kluge 2010, S. 28ff). So beginnt eine qualitative Untersuchung mit eher unscharfen Begriffen, die im weiteren Verlauf konkretisiert werden, denn es sollen eben gerade unbekannte Sachverhalte entdeckt werden (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 30–31). Das Vorwissen ist sinnvoll, um die Datenfülle sinnvoll zu strukturieren (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 18–21). Es dient der Einordnung des Materials, aber auch dem Zugang zum Material (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 32–33). Vorwissen kann auch eine gewisse Alltäglichkeit beinhalten, die jedoch kritisch hinterfragt werden sollte (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 34–35). Letztlich sollte nach Kelle und Kluge das Alltagswissen und das Theoriewissen miteinander verknüpft werden können (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 38–39).

Vor dieser Grundhaltung sind die weiteren Analyseschritte nach Kelle und Kluge zu verstehen: Zu Beginn erfolgt das qualitative Sampling, wonach Fälle nicht aufgrund ihrer Repräsentativität ausgesucht werden, sondern nach ihrer theoretischen Relevanz. Es folgt die Strukturierung oder auch Kodierung des Materials vor dem Hintergrund von alltäglichem und theoretischem Wissen. Das Material wird zudem mit Ausprägungen bzw. Dimensionen versehen, was bei der folgenden Typenbildung von Bedeutung sein wird, die Ähnlichkeiten und Unterschiede der Fälle deutlich machen soll. Zuletzt werden Typen gebildet, aufgrund derer weitere Analysen erfolgen. (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 40).

Aufgrund der gebildeten Typen erfolgt ein Rückbezug auf die deskriptiven Verfahrensdaten wie Zeiträume oder Deliktstypen, was eine erkenntnisreiche Verschränkung der qualitativen mit den quantitativen Daten ergeben soll.

3.2 Durchführung der Erhebung

Es werden zwei Stichproben gebildet. Eine Stichprobe aus dem Jahr 2011 beinhaltet ausschließlich Verfahren, die gemäß dem Bamberger Modell behandelt wurden. Die zweite Stichprobe aus dem Jahr 2009 beinhaltet gleichwertige Verfahren, die vor Projekteinführung vor dem Jugendrichter verhandelt wurden. Eine Größenordnung von 30 Akten je Stichprobe erscheint notwendig und ausreichend, um typische Strukturen und Abläufe herausarbeiten zu können. So wäre eine geringere Anzahl für die Berechnung von Zeiträumen nur geringfügig aussagekräftig, wie z.B. zur Dauer der Verfahren oder Vollstreckung. Zudem können charakteristische Strukturen, insbesondere biografische oder deliktspezifische Typen, nur mit einer gewissen Anzahl von Verfahren herausgebildet werden. Da die qualitative Vorgehensweise im Vordergrund steht, scheint eine höhere Anzahl an Verfahren, die ggf. die Berechnung von statistischen Signifikanzen ermöglicht, nicht notwendig und auch nicht umsetzbar.

Als ersten Schritt werden Verfahrensakten ausgewählt, die nach dem Bamberger Modell behandelt wurden. Die Auswahl erfolgt in Anlehnung an das Modell des qualitativen Stichprobenplans nach Kelle und Kluge nach bestimmten Merkmalen und unter Bestimmung einer definierten Größe des Samples (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 50). Die Auswahl der Akten nach dem Bamberger Modell wurde auf einen Zeitraum von Juli bis Dezember 2011 eingegrenzt. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da ab Juli 2011 das Modell im ganzen Landgerichtsbezirk eingeführt wurde und die Verfahren vollständig erfasst wurden. Spätere Akten nach Dezember 2011 wurden nicht ausgewählt, da diese sich ggf. noch in der Vollstreckung befinden. Aus einer Grundgesamtheit von 46 Verfahren wurden 30 Akten auf einer von der Staatsanwaltschaft Bamberger vorgelegten Verfahrensliste ausgewählt, indem je zwei folgende Verfahren ausgesucht und anschließend eine Akte ausgelassen wurde. Eine Auswahl nach weiteren Merkmalsausprägungen, wie in den qualitativen Stichprobenplänen vorgeschlagen (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 50), konnte hier nicht vorgenommen werden, da außer den Aktenzeichen keine weiteren Verfahrensmerkmale bekannt waren.

Um passende Vergleichsakten zu erhalten, wurden nach der Erhebung der ersten Stichprobe weitere 30 Akten aus dem Jahr 2009 und damit vor Einführung des Bamberger Modells ausgewertet. In dieser Stichprobe waren neben relevanten Merkmalen und der Größe auch konkrete Merkmalsausprägungen relevant. Diese wurden auf Grundlage der ersten Stichprobe festgelegt, was in Anlehnung an die zweistufige Stichprobenplanung nach Kelle und Kluge erfolgte (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 53).

Die Grundgesamtheit für die Aktenauswahl wurde ebenfalls auf einen Zeitraum der Aktenlegung von Juli bis Dezember eingegrenzt, da jahreszeitliche Schwankungen bei bestimmten Deliktstypen nicht auszuschließen sind. Der Staatsanwaltschaft Bamberg wurden folgende Kriterien für die weitere Eingrenzung von passenden Akten genannt: der Täter musste zur Tatzeit Jugendlicher sein, als Ahndung kommen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel bis maximal vier Wochen Jugendarrest in Betracht, zudem müssen die Verhandlungen vor dem Jugendrichter stattgefunden haben. Diese Kriterien entsprechen dem konzeptionellen Rahmen des Bamberger Modells. Nach einer Datenbankabfrage auf Grundlage der genannten Kriterien wurde von der Staatsanwaltschaft Bamberg eine Liste mit 168 Verfahren zur Verfügung gestellt. Zu diesen Verfahren war der erste Tatvorwurf benannt (weitere mitverhandelte Delikte waren nicht verzeichnet), sowie die gerichtliche Entscheidung differenziert nach „Einstellung nach § 47“, „Maßnahmen/Zuchtmittel“, „Freizeitarrest“ oder „Dauerarrest“. Aus diesen Verfahren wurden zunächst 60 Akten ausgewählt, um vor Ort 30 passende Akten auszuwählen und auszuwerten, die den einzelnen Verfahren aus dem Jahr 2011 möglichst ähneln. Als Auswahlkriterien für die Vergleichsakten wurden mit absteigender Bedeutung berücksichtigt:

- 1) Delikt
- 2) Geschlecht
- 3) Deliktschwere (Schaden, Verletzungen)
- 4) Voreintragungen
- 5) Täterkonstellation (Einzelne oder mehrere Täter)
- 6) Ausgang des Verfahrens mit Urteil oder Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, sowie Art und Schwere der Ahndung (Arbeitsleistungen, Geldleistungen, Arrest)

Abgesehen vom Geschlecht wurden weitere personenbezogene Daten, wie z.B. Alter, Migrationshintergrund, sowie das Vorhandensein eines Berichts der Jugendgerichtshilfe nicht berücksichtigt. Es wurden vor Ort zunächst 31 Vergleichsakten aus dem Jahr 2009 erfasst, da für eine Bedrohungsstat aus dem Jahr 2011 zwei Vergleichsverfahren in Betracht kamen: eine Bedrohungsstat, sowie eine Körperverletzung. Letztlich wurde für die weitere Auswertung die Körperverletzungsstat gewählt, da sie aufgrund der Gesamtkonstellation passender schien.

Zur Erhebung der deskriptiven Verfahrensdaten wurde ein Bogen entwickelt (siehe Anlage), der Basisdaten wie Verfahrensart, Geschlecht, Alter zur Tatzeit, vorgeworfenes Delikt und Voreintragungen verzeichnet. Zum Vorverfahren, Hauptverfahren und der Vollstreckung wurden neben den Angaben zur zeitlichen Abfolge weitere wesentliche Informationen erfasst, darunter u.a. das Delikt laut Polizeiakte, die Anzahl der Zeugen, die Rechtsfolgen, die Art der Verfahrensbeendigung, sowie das verurteilte Delikt. Zur Beteiligung der Jugendgerichtshilfe wurde zum einen ihre Anwesenheit bei der Hauptverhandlung, das Vorhandensein des Jugendgerichtshilfeberichts und dessen Umfang, sowie inhaltliche Gesichtspunkte wie vorhandene Quellen für den Bericht und die Äußerung zu den Maßnahmen erfasst.

Nach einem Pretest des Bogens anhand einer Verfahrensakte wurde eine gewisse Straffung vorgenommen. Bei der Abfrage zeitlicher Faktoren wurden einige Details gestrichen, wie z.B. die Frage nach dem Eröffnungsbeschluss, da dieser im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen ist. Der Pretest ergab auch, dass eine gewisse Offenheit in der Erhebung für interessante Details sinnvoll ist. So wurde z.B. während der laufenden Erhebung noch die Angabe zu Begleitpersonen der Jugendlichen in der Verhandlung ergänzt. Auch wurde die Frist für die Auflagenerfüllung noch ergänzt, um ggf. später zu überprüfen, ob die Rechtsfolgen fristgerecht erfüllt werden. Zwischen der ersten und zweiten Erhebung wurde der Erhebungsbogen etwas angepasst. So wurde z.B. die Differenzierung der Abgabe der Anklage von der Staatsanwaltschaft an die Jugendgerichtshilfe und an das Amtsgericht zusammengefasst, da es sich um den jeweils gleichen Zeitpunkt handelt.

Für die qualitative Auswertung der Jugendgerichtshilfeberichte wurden die Inhalte des Berichts verkürzt aber sinngemäß erfasst. Bei der verkürzten Abschrift der Jugendgerichtshilfeberichte wurde die Wortwahl des Verfassers weitgehend unverändert übernommen (*„Mit einstweiliger Anordnung Sorgerecht der Mutter 2010 entzogen“*). Besonders aussagekräftige Passagen wurden komplett übernommen und entsprechend gekennzeichnet. *„[Der Jugendliche, S.A.] begegnete dem familiären Chaos, den Trennungen und Veröhnungen zwischen Mutter und Stiefvater mit weiteren Auffälligkeiten, wie Zündeleien und Tierquälereien.“*). Soweit bestimmte Beschreibungen oder Bewertungen von einer beteiligten oder befragten Person stammen, wurde dies so übernommen (*„Vater betonte die intakten familieninternen Strukturen“*.) Namen von Personen, Ortsnamen oder konkrete Schulbezeichnungen wurden nicht übernommen, um so keine Rückschlüsse auf die Person zu ermöglichen. Nach dem zu Testzwecken ein Bericht erfasst wurde, ist die zunächst vorgesehene stichpunktartige Wiedergabe des Berichts deutlich erweitert worden, damit sprachliche Besonderheiten und Bewertungen nicht verloren gehen, die für die spätere Auswertung von Bedeutung sein könnten. Während der laufenden Erhebung gab es unfreiwillig zwei weitere Möglichkeiten, die bisherige Datenerfassung noch einmal kritisch hinsichtlich ihrer Einheitlichkeit zu hinterfragen. So wurde gegen zwei Jugendliche je zweimal ein Verfahren geführt. 2011 durchlief ein Jugendlicher zwei vereinfachte Verfahren. Im zweiten Fall wurde gegen einen Jugendlichen sowohl 2009 als auch 2011 ein Verfahren geführt. Der Vergleich der Transkription der jeweiligen Berichte ergab eine fast identische Erfassung.

3.3 Strukturierung des Materials

Die deskriptiven Verfahrensdaten wurden in einer Excelliste erfasst und für die weitere Bearbeitung aufbereitet. Es wurden wesentliche Zeiträume berechnet und eine Vereinheitlichung des Ausgangsmaterials (wie z.B. Deliktbezeichnungen) vorgenommen, um Berechnungen durchführen zu können. Es wurde sowohl mit dem arithmetischen Mittel gerechnet, als auch mit dem Median und der Standardabweichung, um auf Besonderheiten in der Verteilung eingehen zu können, wie es auch Diekmann nahe legt (vgl. Diekmann

2011, S. 687). Der Median reagiert auf extreme Ausreißer in den Werten unempfindlicher und verhält sich gerade bei kleineren Stichproben robuster (vgl. Diekmann 2011, S. 677). Die Standardabweichung der jeweiligen Stichprobe ist das Streuungsmaß um dessen Mittelwert und berücksichtigt alle Messwerte (vgl. Diekmann 2011, S. 679). In der folgenden Darstellung wurden jeweils alle drei Werte errechnet, für die Auswertung werden die jeweils aussagekräftigen Werte dargestellt.

Die Jugendgerichtshilfeberichte wurden thematisch strukturiert, die Textinhalte wurden mit sogenannten Kodierungen bestimmten Kategorien zugeordnet. Es wurde ohne ein vorgefasstes Kategorienschema vorgegangen, um die Offenheit in der Analyse zu erhalten, wobei auch ohne vorgefasstes Schema ein gewisses theoretisches Vorwissen prägend und leitend ist (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 61). Jede Textpassage oder jeder Satz, ein sogenanntes Vorkommnis nach Glaser und Strauss, wurde so vielen Analysekatoren wie möglich zugeordnet (vgl. Glaser und Strauss 1998, S. 111–112). Es wurde auch mehrfach eine Rücküberprüfung zum bereits kodierten Material vorgenommen und bereits gebildete Kategorien neu benannt, zusammengefasst, aber auch aufgrund ihrer Größenordnung wieder differenziert. So wurde z.B. die gesundheitliche Situation, sowie die Kindheit des Jugendlichen zur persönlichen Entwicklung subsumiert, oder aus der Familiensituation die finanzielle Situation der Eltern ausgegliedert. Am Ende der Kodierung standen 16 Hauptkategorien fest. Diese lassen sich in zwei Themenbereiche einteilen, zunächst in die Beschreibung der Lebenssituation des Jugendlichen und im Weiteren in Kategorien, die sich speziell auf das Verfahren beziehen.

Beschreibung der Lebenssituation:

- Erziehung
- Familiensituation
- Finanzielle Situation der Eltern
- Finanzielle Situation des Jugendlichen
- Kontakt- und Freizeitverhalten
- Jugendhilfe
- Konsumverhalten
- Persönliche Entwicklung

- Ausbildung
- Schule

Verfahrensspezifische Kategorien:

- Beurteilung durch die Jugendgerichtshilfe
- Äußerung zu den Maßnahmen
- Quelle des Berichts
- Stellungnahme zur Tat
- Stellungnahme zu § 3 JGG
- Strafrechtliche Vorbelastung

Den Hauptkategorien wurden Subkategorien oder sogenannte Dimensionen hinzugefügt, die insbesondere Ähnlichkeiten und Unterschiede im Datenmaterial deutlich machen sollen (vgl. Kelle und Kluge 2010, S. 73). So wurde z.B. die Familiensituation u.a. als förderlich oder belastet differenziert. Die Kategorie Erziehung wurde u.a. als geregelt, unauffällig oder defizitär untergliedert. Es wurden auch Differenzierungen als Subkategorie ausgezeichnet, wie z.B. bei der Jugendhilfe die Untergliederung in ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen. In der folgenden Auswertung ergab sich, dass nur ein Teil der Kategorien und Subkategorien von Bedeutung waren. Nach der Kodierung wurde noch eine Kurzzusammenfassung für jedes Verfahren verfasst, wie es auch Flick empfiehlt (vgl. Flick 2011, S. 403). In der Zusammenfassung werden überblicksmäßig wesentliche Verfahrensdaten und biografische Hintergründe erfasst (siehe Anlage). Der Rückbezug auf wesentliche Details zum Verfahren erleichterte zusammen mit der vorgenommenen Kodierung eine Typenbildung, sowie die weitere Auswertung.

3.4 Typenbildung

Unter einer Typenbildung wird das Ergebnis eines Gruppierungsprozesses verstanden, indem möglichst ähnliche Elemente einem Typen zugeordnet werden und die Typen sich voneinander möglichst unterscheiden (vgl. Flick 2011, S. 85–86). Hier zeigte sich, dass insbesondere die Subkategorien für die Unterscheidung von Bedeutung sind. Aufgrund der Fragestellung, die auf die erzieherischen Aspekte des Verfahrens zielt, wurde eine personenbezo-

gene Typisierung ohne Bezug auf das Delikt oder das Verfahren vorgenommen. So soll sich die Jugendgerichtshilfe als Vertreter der Jugendhilfe auch in erster Linie auf die Person und nicht auf das Delikt konzentrieren, da es nur ein Symptom eines Problems sein kann. Es bildeten sich letztlich vier Biografietypen heraus:

Typ A – Normalbiografie: Der Jugendliche weist keinen offensichtlichen oder nur einen biografischen Belastungsfaktor auf (wie z.B. die Trennung der Eltern ohne weitere bekannte negative Auswirkungen) (Bsp.: Fall 50 im Anhang).

Typ B – Normalbiografie mit geringer Belastung: Der Jugendliche hat eine unauffällige Biografie mit höchstens zwei Belastungsfaktoren (wie z.B. Trennung der Eltern, schulische Probleme) (Bsp.: Fall 34 im Anhang).

Den Normalbiografien der Typen A und B ist gemeinsam, dass sie keine Kontakte zu einem Helfersystem wie z.B. zum Jugendamt oder zu einem Kinder- und Jugendpsychiater aufweisen und ein entsprechender Bedarf, soweit erkennbar, auch nicht besteht.

Typ C – Problembiografie: Der Jugendliche weist mehr als zwei gewichtige Risiko- bzw. Belastungsfaktoren auf (wie z.B. Trennung der Eltern, Leistungsprobleme, Verhaltensprobleme). Es besteht, soweit erkennbar, Bedarf an professioneller Unterstützung oder es gibt bereits Kontakte zu einem Hilffsystem. Falls bereits Jugendhilfe geleistet wird, weist sie einen akzeptablen bis guten Verlauf auf. Die Jugendhilfe kann auch kürzlich beendet worden sein (Bsp.: Fall 13 im Anhang).

Typ D – Problembiografie mit hoher Belastung: Der Jugendliche weist zahlreiche gewichtige Risiko- oder Belastungsfaktoren auf. Der Bedarf an Unterstützung besteht, wobei sie entweder vom Jugendlichen oder seinen Eltern nicht angenommen wird, der Hilfeverlauf schwierig ist oder die Gesamtbedingungen hoch belastend sind. Die Prognose ist insgesamt unsicher bis negativ (Bsp.: Fall 40a im Anhang).

Den Problembiografien der Typen C und D ist gemeinsam, dass es Kontakte zu einem Hilssystem gibt, oder der Bedarf an professioneller Hilfe offenbar besteht.

Anzahl der Jugendlichen Je Typ	2011 Bamberger Modell	2009 Vergleichsstichprobe
Typ A	9	12
Typ B	6	6
Typ C	7	6
Typ D	7	5
Typ X (ohne Bericht)	4	6
Gesamtanzahl Personen	33	35

In beiden Stichproben lagen jeweils 29 Jugendgerichtshilfeberichte den Akten bei, damit ergeben sich je 29 biografische Typen pro Stichprobe. Zu insgesamt 10 Verfahren in beiden Stichproben gab es keine Jugendgerichtshilfeberichte, sie wurden jeweils mit X gekennzeichnet.⁴ Für die Stichprobe aus dem Jahr 2011 ist die Verteilung der Fälle von Normal- zu Problembiografien relativ ausgewogen (15 zu 14 Fällen). Im Jahre 2009 überwiegen die Fälle mit Normalbiografie den Jugendlichen mit besonderen Belastungsfaktoren (18 zu 11 Fällen). Für die weitere Analyse werden die Typen A und B (Normalbiografie), sowie die Typen C und D (Problembiografie) häufiger zusammengefasst, um Unterschiede deutlicher herausarbeiten zu können.

4. Darstellung der Ergebnisse

Es folgt zunächst eine Darstellung von deskriptiven Verfahrensdaten der Verfahren nach dem Bamberger Modell im Vergleich zur Stichprobe aus dem Jahr 2009. In einem nächsten Schritt wird die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe insbesondere anhand der erstellten Berichte dargestellt.

⁴ Hätte man auch Personen ohne Jugendgerichtshilfebericht einbezogen, wären gemäß den persönlichen Verhältnissen in den Urteilsausführungen 2011 vermutlich noch drei weitere Jugendliche mit Problembiografie vorhanden gewesen. Da die Urteilsausführungen jedoch wenig differenziert sind, konnten sie nicht als verlässliche Grundlage für die Typenbildung dienen.

4.1 Die Verfahren nach dem Bamberger Modell

4.1.1 Basisdaten der Jugendlichen

Die Jugendlichen aus den Verfahren nach dem Bamberger Modell waren im Mittel 15 Jahre und 10 Monate alt (Median 16 Jahre, Standardabweichung 11 Monate). Zu den Jugendlichen in der Vergleichsstichprobe von 2009 gibt es kaum Unterschiede, sie waren sowohl im Mittel als auch nach dem Median 16 Jahre alt (Standardabweichung 13 Monate). In der Stichprobe von 2011 befanden sich drei weibliche Jugendliche. Die entsprechende Anzahl weiblicher Jugendlicher wurde für die Vergleichsstichprobe 2009 gezielt ausgewählt. Die Überrepräsentativität von männlichen Jugendlichen findet sich auch in den bundesweiten Statistiken wieder (vgl. Punkt 2.1).

Soweit erkennbar, hatten 13 Jugendliche in den Verfahren nach dem Bamberger Modell einen Migrationshintergrund (vgl. Definition gemäß Statistisches Bundesamt Destatis 2012). Im Jahr 2009 gab es 9 Jugendliche mit erkennbarem Migrationshintergrund. Auch wenn aufgrund der geringen Fallzahl eine übergreifende Aussage nicht möglich ist, fällt dennoch auf, dass 8 von 14 Jugendlichen mit Problembiografien aus den Verfahren nach dem Bamberger Modell mit einem Migrationshintergrund einhergehen. In den Vergleichsverfahren fehlt eine entsprechende Häufung (3 von 11 Fällen mit Problembiografie). (siehe dazu Tabelle 4 im Anhang)

4.1.2 Delikte

Die 30 Verfahren nach dem Bamberger Modell vom Jahr 2011 beziehen sich auf 38 verschiedene einzelne Delikte mit teilweise unterschiedlichen Tatzeitpunkten, bzw. Tatkomplexe mit verschiedenen Straftatbeständen. Es wurden auch zwei Anklageschriften hinzuverbunden, die in nahem zeitlichen Zusammenhang zum bereits vorhandenen Verfahren stehen. Diese 38 Delikte wurden von insgesamt 33 Personen begangen, da teilweise mehrere Jugendliche angeklagt wurden. Beim Vergleichsjahrgang 2009 handelt es sich um 42 Einzeldelikte, begangen von 35 Personen. Auch in dieser Stichprobe wurden zwei Anklagen dem Verfahren hinzuverbunden.

Da das Delikt bei der Aktenauswahl eine große Rolle gespielt hat, ähneln sich die Stichproben (siehe Tabelle 5 im Anhang). Der Schwerpunkt liegt in beiden Stichproben bei Verkehrs- und Eigentumsdelikten, sowie bei Straftaten gegen die Person, was im Gesamtbild in etwa dem Vorkommen an jugendtypischen Delikten entspricht (siehe Punkt 2.1). Der Vergleich der Deliktgruppen⁵ mit den Biografischen Typen (siehe Tabelle 6 im Anhang) weist bei den Verfahren nach dem Bamberger Modell eine gewisse Häufung von Eigentumsdelikten bei Risikobiografietypen auf. Diese Häufung findet sich in der Vergleichsstichprobe nicht wieder. In beiden Stichproben überwiegen bei Verkehrsdelikten und bei Delikten gegen die Person die Jugendlichen mit Normalbiografien.

Während im Jahr 2011 nach dem Bamberger Modell alle Verfahren im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß den §§ 76 ff. JGG geführt wurden, wurden im Jahr 2009 nur 18 Verfahren vereinfacht durchgeführt. Bei 12 Jugendverfahren handelt sich um Normalverfahren vor dem Einzelrichter, unter Anwesenheit der Staatsanwaltschaft. Mit dem Bamberger Modell scheint somit bei vergleichbaren Delikten eine deutliche Ausweitung der Anwendung der vereinfachten Verfahren erreicht worden zu sein.

4.1.3 Voreintragungen

Mit 15 Fällen ist fast die Hälfte der Jugendlichen aus der Stichprobe aus dem Jahr 2011 strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten, einen Voreintrag weisen 11 Personen auf (siehe Tabelle 7 im Anhang). Mit zwei oder mehr Voreintragungen werden 7 Personen nach dem Bamberger Modell behandelt. Damit findet das Bamberger Modell zu einem großen Teil bei Ersttätern Anwendung. Laut Konzept soll das Bamberger Modell jedoch nur bei gravierenden Erststraftaten Anwendung finden. Es zeigt sich, dass unter den 15 Fällen ohne strafrechtliche Vorbelastung sich drei Diebstähle im geringwertigen Bereich unter 30 EUR, einmal Fahren ohne Fahrerlaubnis und eine Hehlerei, zusammen mit versuchter Sachbeschädigung befinden. Zumindest diese Fälle wären aufgrund fehlender Voreintragungen für die Diversion geeignet gewesen. In drei weiteren Fällen von Diebstählen im Bereich

⁵ Bei der Zuordnung des Deliktes zur Person wurde bei mehreren Straftatbeständen das vermeintlich gewichtigste Delikt gewählt.

von 200-500 EUR wäre die Diversion grundsätzlich bedenkenswert gewesen, ggf. im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Der Vergleich mit der Stichprobe von 2009 ergibt ein ähnliches Bild. Dies ist auch der Vorauswahl geschuldet, nach der Voreintragungen als Auswahlkriterium für Vergleichsakten galten. In der Stichprobe befanden sich auch fast zur Hälfte Ersttäter, darunter ebenfalls drei Diebstahlverfahren im geringwertigen Bereich, sowie einmal Fahren ohne Fahrerlaubnis. In zwei weiteren Fällen von Beleidigungen, sowie einer Sachbeschädigung im Wert von 500 EUR wäre ein Täter-Opfer-Ausgleich ggf. denkbar gewesen.

Im Endergebnis scheint das Bamberger Modell auch unterhalb der Schwelle einer gravierenden Erststraftat angewandt zu werden. Entsprechende Fälle von geringwertigen Delikten waren jedoch grundsätzlich auch im Jahr 2009 zu finden, wenn auch die gezielte Vorauswahl der 2009er Akten eine vergleichende Aussage auf breiter Basis verbietet. Ein Zusammenhang eines bestimmten Biografietyps mit der Anzahl der Voreintragungen findet sich in keiner Stichprobe.

4.1.4 Rechtsfolgen

Die Verfahrensausgänge der Verhandlungen aus den Jahren 2011 und 2009 sind relativ ähnlich, da Ahndungen wie Arbeitsleistungen, Geldleistungen oder Arrest auch als Faktor zur Auswahl der Vergleichsakten diente (siehe Tabelle 8 im Anhang). Es wurden häufig mehrere Ahndungen in einem Urteil bzw. mit einer Einstellung ausgesprochen. Dies ist oft bei pädagogischen Maßnahmen wie Gesprächsweisungen oder Trainingskursen der Fall, die meist mit Arbeits- und Geldleistungen verbunden werden. Die Verhängung von Arbeitsstunden ist 2011 die häufigste Ahndung mit 26 Fällen. Eine Differenzierung der Arbeitsstunden als Weisung gemäß § 10 JGG oder Zuchtmittel gemäß § 15 JGG geschieht nicht. Die Höhe der verhängten Arbeitsstunden liegt in beiden Stichproben bei 25 Stunden im Mittel (Standardabweichung jeweils 14 Arbeitsstunden). Zur Zahlung von Geldleistungen kam es im Jahr 2011 fünfmal, 2009 mit sieben Fällen etwas öfter. Die Höhe der Geldauflagen 2011 ist im Mittel bei einer Höhe von 190 EUR, im Jahr 2009 mit 150 EUR im Mittel etwas geringer. In beiden Stichproben wurden ähnlich

oft verkehrsrechtliche Folgen wie in Form von Fahrverboten oder Sperren der Fahrerlaubnis ausgesprochen. Zur Verhängung von Arrest kommt es nur selten, einmal mit einer Höchstdauer von 1 Woche. Hier ist eine Besonderheit aufgetreten, so beziehen sich beide Arreste in den Verfahren nach dem Bamberger Modell auf die gleiche Person, was sich bei der Vorauswahl der Akten zufällig ergab (Fälle 11 und 22). So kam es zu 1 Woche Dauerarrest unter Einbeziehung des letzten Urteils. Aufgrund der zu Grunde liegenden Delikte, ein Missbrauch von Ausweispapieren und anschließend ein Diebstahl im Wert von ca. 250 EUR, zusammen mit einer geringen Vorbelastung, erschließt sich zumindest auf den ersten Blick nicht die Notwendigkeit des Zuchtmittels. 2011 gab es drei pädagogische Maßnahmen als Weisung: ein Sozialer Trainingskurs, ein Anti-Gewalt-Training und ein Gefährdungsverbot der ambulanten Erziehungshilfe. Somit bewegt sich die Anzahl von auferlegten pädagogischen Maßnahmen im niedrigen einstelligen Bereich. Im Jahr 2009 gab es fünf derartige Weisungen und damit ebenfalls nur geringfügig mehr. Die Auferlegung von Hilfen war im Übrigen kein Auswahlkriterium für die Vergleichsakten.

Obwohl durch eine gezielte Auswahl der Vergleichsakten aus dem Jahr 2009 versucht wurde, eine möglichst genaue Annäherung der Vergleichsakten mit den Akten nach dem Bamberger Modell herzustellen, wurde dies nicht immer erreicht. Die Art der Beendigung des Verfahrens, also ob mit Urteil oder vorläufiger Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, war ein Faktor der Auswahl von Vergleichsakten, wenn auch der zuletzt relevante (siehe dazu 3.2.). Der Stichprobenvergleich ergab dahingehend deutliche Unterschiede. So endeten im Jahr 2011 die Verfahren nach dem Bamberger Modell nur in 7 Fällen mit einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens mit Auflagen wie Arbeitsleistungen oder Geldauflagen. In 26 Fällen kam es zu einem Urteil. Die Einstellungsrate ist im Jahr 2009 mit 12 Fällen höher, zu Verurteilungen kam es in 23 Fällen. Die Verurteilungsrate ist damit in den Verfahren nach dem Bamberger Modell um 13 % höher (siehe Tabelle 3 im Anhang). Die Vorauswahl der Akten verzerrt dieses Ergebnis. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ohne Vorauswahl noch weit größere Unterschiede aufgetreten wären. Letztlich kann dieses Ergebnis, dass es in den Verfahren nach

dem Bamberger Modell vermehrt zu Verurteilungen kommt, weniger in Zahlen ausgedrückt, aber zumindest als Tendenz bezeichnet werden.

Die Verhandlungen nach dem Bamberger Modell haben scheinbar nicht zu einer Veränderung der Rechtsfolge im Sinne einer härteren oder milderer Strafe bei einem bestimmten Biografietyp geführt. Um einen Vergleich anzustellen, bietet sich die Gegenüberstellung von verhängten Arbeitsstunden an, die in Häufigkeit und Höhe in beiden Stichproben etwa gleich verteilt sind. Es zeigte sich, dass Arbeitsstunden in beiden Stichproben über alle Biografietypen hinweg gleichmäßig in Häufigkeit und Höhe der Stundenzahl verhängt werden. Dies ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Verteilung der Biografietypen in der jeweiligen Stichprobe. Einzig die Verhängung von Arrest ist in beiden Stichproben mit einem Biografietyp verbunden: so wurden alle drei ausgesprochenen Arreste aus beiden Stichproben jeweils beim Typ D, den Jugendlichen mit hoch belasteter Problembiografie, verhängt. Bei den spezifisch erzieherischen Weisungen geht in beiden Stichproben überwiegend die Zuordnung mit einer Problembiografie einher.

Bei den Rechtsfolgen ist insgesamt festzustellen, dass sie sich in den Verfahren nach dem Bamberger Modell zu einem großen Teil am unteren Rand der Erziehungsmaßregeln bewegen. Die obere Grenze der Ahndung in Form von vier Wochen Dauerarrest wird in keinem Fall ausgeschöpft. Jedoch werden eher selten spezifische erzieherische Weisungen ausgesprochen. Ob es zu einer Verschärfung oder einer milderer Bestrafung durch das Bamberger Modell gekommen ist, kann aufgrund des Forschungsdesigns zwar nicht beantwortet werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass es in den Verfahren nach dem Bamberger Modell tendenziell mehr zu Verurteilungen kommt, anstatt das Verfahrens in der Verhandlung einzustellen.

4.1.5 Ermittlungen der Polizei

Die Polizei hat ihre Ermittlungen deutlich beschleunigt. Im Mittel werden weniger als einer Woche wurden ab Bekanntwerden der Tat die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Damit unterschreitet die Polizei meist die Rahmenvorgaben des Bamberger Modells mit einer vorgegebenen Regelermittlungsdauer von 7 Tagen.

Ermittlungsdauer der Polizei in Tagen	2011 Bamberger Modell	2009 Vergleichsstichprobe
Mittelwert	5 Tage	40 Tage
Median	5 Tage	34 Tage
Standardabweichung	3 Tage	34 Tage

An konzeptionelle Grenzen stößt die Polizei bei Körperverletzungsdelikten, die mit 10 Tagen über der Regelvorgabe liegen (siehe dazu Tabelle 10 im Anhang). Dies wird auf die Komplexität der Ermittlungen zurückzuführen sein, da bei derartigen Delikten die Zeugenanzahl mit 2-4 Personen über der Zeugenanzahl bei den restlichen Delikten (mit knapp zwei Zeugen im Mittel) liegt.

Die Ermittlungen im Jahr 2009 dauerten deutlich länger. Die Standardabweichung ist mit 34 Tagen im Jahr 2009 sehr hoch, demzufolge war die Ermittlungsdauer in einzelnen Fällen sehr unterschiedlich. So waren sie die Ermittlungen in einem Fall schon nach 3 Tagen beendet, längstens hat die Polizei 133 Tage benötigt. Die Ermittlungszeit der Polizei stellt damit einen wesentlichen Beschleunigungsfaktor für das Bamberger Modell dar.

4.1.6 Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft trägt ebenfalls zur Beschleunigung des Verfahrens bei, so hat sie in den Verfahren nach dem Bamberger Modell im Mittel 2 Tage nach Eingang der Polizeiakte die Anklageschrift gefertigt (Median 1 Tag, Standardabweichung 5 Tage). Im Jahr 2009 hat die Verfassung der Anklage 19 Tage in Anspruch genommen (Median 11 Tage). Die Standardabweichung ist 2009 mit 26 Tagen recht hoch, somit sind die Zeiträume recht unterschiedlich lang (siehe auch Tabelle 11 im Anhang). Die Staatsanwaltschaft hat ihre Abläufe damit äußerst gestrafft und eine einheitlich schnelle Bearbeitung erreicht. Es werden nicht nur einfache Sachverhalte nach dem Bamberger Modell behandelt. In 10 Verfahren hat die Staatsanwaltschaft ein vereinfachtes Verfahren auch beantragt, obwohl die Jugendlichen bei der Polizei nicht oder nur teilweise geständig waren. Diese Vorgehensweise deckt sich jedoch auch mit den Verfahren aus dem Jahr 2009, wo immerhin 9 vereinfachte

fachte Verfahren trotz fehlendem oder unvollständigem Geständnis geführt wurden.

4.1.7 Die Hauptverhandlung am Jugendgericht

Insgesamt beschleunigt das Jugendgericht die Verfahrensabläufe von insgesamt 45 Tagen ab Anklageeingang bis zum Hauptverhandlungstermin auf 18 Tage im Mittel (siehe Tabelle 12 im Anhang). Das Jugendgericht hat aus zwei Gründen eine Beschleunigung erreicht: es bestimmt zum einen innerhalb von durchschnittlich 3 Tagen einen Hauptverhandlungstermin (2009: 22 Tage) und verkürzt den Zeitraum ab Ladung der Verfahrensbeteiligten bis zum festgesetzten Termin⁶ auf 15 Tage (2009: 25 Tage). Das Jugendgericht lässt somit Anklageschriften nach dem Bamberger Modell nur wenige Tage nach Eingang ‚liegen‘. In der Regel wird die Ladungsfrist gemäß § 217 StPO eingehalten.

Das Zusammenwirken von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht führt zu einer deutlichen Straffung des Zeitraumes von der Tatzeit bis zur Hauptverhandlung (siehe Tabelle 13 im Anhang). Im Mittel wird die Hauptverhandlung nach dem Bamberger Modell 26 Tage nach der Tatzeit angesetzt⁷. In 6 Einzelfällen wurde das Ziel der 4-Wochen-Frist jeweils nicht erreicht, wobei hier maximal 49 Tage bis zur Hauptverhandlung vergingen. Im Jahr 2009 findet die Hauptverhandlung bei den Vergleichsverfahren nach 122 Tagen statt, der Median mit 103 Tagen rechnet einige extreme Werte heraus. Die Standardabweichung ist 2009 relativ hoch, was auf sehr unterschiedlich lange Zeiträume weist. Dabei macht es 2009 keinen Unterschied, ob das Verfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 76 JGG geführt wird, oder als reguläres Verfahren vor dem Jugendrichter.

Bei einigen Delikten gibt es Besonderheiten, so werden mit je 19 Tagen in den besonders beschleunigten Verfahren Diebstahl/Hehlerei (9 Fälle), sowie Bedrohung/Beleidigung (3 Fälle) am schnellsten zur Hauptverhandlung gebracht, was mit einer relativ einfachen Beweislage in Verbindung stehen dürf-

⁶ Der jeweils 1. festgesetzte Termin wurde zur Berechnung verwendet. Es wurde nicht berücksichtigt, ob wegen Verhinderung von Verfahrensbeteiligten noch eine Verschiebung stattfand, bzw. ob mehrere Hauptverhandlungstermine stattfanden.

⁷ Bei der Zählung wurde bei mehreren Taten ab dem 1. Tatzeitpunkt gerechnet.

te. Komplexere Sachverhalte wie die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (1 Fall) oder Körperverletzung (4 Fälle) benötigen am längsten. Im Mittelfeld mit 28 Tagen liegt Fahren ohne Fahrerlaubnis, was überrascht, da das Delikt meist eine sehr einfache Beweislage aufweist. Dieser Delikttyp ist im Jahr 2009 mit 92 Tagen von der Tat bis zur Hauptverhandlung am schnellsten terminiert, gefolgt von Diebstahl und Hehlerei mit 100 Tagen.

Auch der Ablauf der Hauptverhandlung ist in den Verfahren nach dem Bamberger Modell beschleunigt. So benötigte das Gericht im Mittel 15 Minuten (Median ebenfalls 15 Minuten), um zu einer Entscheidung zu kommen. Dagegen ließen sich die Jugendrichter im Jahr 2009 mit knapp 33 Minuten deutlich mehr Zeit⁸. Jedoch liegt der Median im Jahr 2009 bei 21 Minuten, da einige extrem lange Verhandlungen den Mittelwert deutlich erhöhen. Interessanterweise benötigen die 14 herkömmlichen vereinfachten Verfahren aus dem Jahr 2009 im Mittel mit 25 Minuten (Median 20 Minuten) ebenfalls länger als der Mittelwert von 15 Minuten nach dem neuen Bamberger Modell. Die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft in den vereinfachten Verfahren erklärt somit zwar eine gewisse generelle Zeitersparnis, jedoch ist eine zusätzliche beschleunigte Verhandlungsführung nach dem Bamberger Modell feststellbar. Ein Zusammenhang mit den Biografietyphen und der Verhandlungsdauer ist nicht festzustellen.

In der Hauptverhandlung sind in fast allen Fällen Begleitpersonen zugegen, die dem Jugendlichen beistehen. Nur in jeweils 2 Fällen 2011 und 2009 ist keine Begleitung anwesend. In beiden Stichproben sind die Mütter mehr als doppelt so häufig als Begleitperson in der Verhandlung anwesend, als die Väter. Im Jahr 2009 sind mit 11mal häufiger beide Elternteile anwesend, als 2011 mit 5 Elternpaaren. Dies dürfte sich mit der hohen Rate an getrennt lebenden Elternteilen im Jahr 2011 erklären (dazu mehr unter biografische Merkmale). In den besonders beschleunigten Verfahren im Jahr 2011 sind mit 5 Fällen häufiger Erzieher oder Betreuer anwesend als in den Vergleichsverfahren 2009 mit 2 Fällen, was sich mit der Häufigkeit von geleisteter Jugendhilfe in den 2011er-Verfahren erklären dürfte (dazu ebenfalls mehr unter biografische Merkmale). Eine Veränderung der Teilnahme von Eltern

⁸ In einigen Akten fehlte eine Zeitangabe, 2009 in 4, 2011 in 6 Verhandlungen.

am Verfahren durch die Schnelligkeit der Terminierung kann zumindest nicht festgestellt werden.

4.1.8 Vollstreckung

Die Vollstreckung der Rechtsfolgen aus den Urteilen bzw. den vorläufigen Verfahrenseinstellungen gemäß § 47 JGG hat sich in den Verfahren nach dem Bamberger Modell ebenfalls beschleunigt (siehe Tabelle 14 im Anhang). So ist die Vollstreckung im Mittel um 49 Tage früher beendet. Unter Berücksichtigung des Median ist immer noch ein deutlicher Vorsprung der Verfahren nach dem Bamberger Modell von 20 Tagen zu verzeichnen. In beiden Stichproben ist die Standardabweichung hoch, da zahlreiche sehr unterschiedliche Vollstreckungslängen erfasst wurden.

Die gleichen Tendenzen ergeben sich, wenn nur die Vollstreckung der Arbeitsauflagen betrachtet wird. Dieser Faktor eignet sich gut zum Vergleich beider Stichproben, da Arbeitsauflagen in der Häufigkeit ihrer Verhängung und Höhe fast identisch sind. Die Urteile bzw. Verfahrenseinstellungen mit Arbeitsstunden sind im Jahr 2011 um durchschnittlich 59 Tage schneller vollstreckt (Verkürzung von 145 auf 86 Tage). Unter Berücksichtigung des Median verringert sich der Unterschied auf immerhin noch 21 Tage (Verkürzung von 95 auf 74 Tage).

Die schnelle Vollstreckung ist nicht auf eine gezielte kürzere Fristsetzung des Gerichts nach dem Bamberger Modell zurückzuführen. Diese sind in beiden Stichproben, soweit Fristen für die Erfüllung von Auflagen festgesetzt wurden, relativ ähnlich. Im Jahr 2011 liegt die Frist im Mittel bei 69 Tagen (Median 60), im Jahr 2009 ist sie lediglich drei Tage länger mit 72 Tagen (Median 65).

In Bezug auf die Biografietypen ergibt sich, dass die problembelasteten Jugendlichen länger für die Erledigung der Rechtsfolgen benötigen. In der Vergleichsstichprobe dauerte die Vollstreckung bei Jugendlichen mit Problembiografien mit 175 Tagen im Mittel 45 Tage länger als bei Jugendlichen mit Normalbiografie (120 Tage). Im Jahr 2011 ist der Unterschied weniger deutlich, jedoch benötigen die Jugendlichen mit problematischem biografischen Hintergrund (100 Tage) ebenfalls länger als Jugendliche mit unauffälligen

Hintergrund (82 Tage), die Differenz beträgt hier aber nur 18 Tage. Die Länge der Vollstreckung bei Jugendlichen mit Problembiografie steht jedoch mit der Art der Rechtsfolge in Zusammenhang. So wurden den Typen mit Problembiografie eher erzieherische Maßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings, Beratungsgespräche oder Gefährdungsverbote laufender Jugendhilfe auferlegt. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen dauert häufig mehrere Monate. Ohne angewiesene Unterstützungsmaßnahmen wie Gesprächsaufgaben oder Kurse erledigen Jugendliche mit Problembiografie im Jahr 2011 ähnlich schnell ihre Auflagen (74 Tage im Mittel, 75 Tage im Median) wie Jugendliche mit Normalbiografie (82 Tage im Mittel, 75 Tage im Median). Dieser Effekt zeigt sich auch bei den Jugendlichen aus der Stichprobe von 2009, wenn auch nicht ganz so deutlich. Dort unterschieden sich die Jugendlichen mit Problembiografie, ohne die Hilfsmaßnahmen zu berücksichtigen, geringfügig in der Vollstreckung von den Jugendlichen mit Normalbiografie (Problembiografien: 182 Tage im Mittel, 99 Tage im Median; Normalbiografien: 115 Tage im Mittel, 95 Tage im Median). Insgesamt beschleunigt sich somit bei allen Jugendlichen im Bamberger Modell die Vollstreckung. Es zeigte sich, dass die Biografietypen in der Vollstreckung keine bedeutsamen Auswirkungen haben. Bei der Erfüllung ihrer Auflagen scheinen Jugendliche mit Normal- und Problembiografie ähnlich zuverlässig zu sein. Dieser Effekt ist jedoch in beiden Stichproben zu beobachten.

Da auch die Erledigungsfristen im Bamberger Modell nicht verändert wurden, kommen beim Bamberger Modell zwei Schlussfolgerungen für die Beschleunigung in Betracht: die beteiligten Institutionen, wie z.B. bei der Arbeitsaufgabeneinteilung, drängen vermehrt auf eine schnelle Erledigung der Auflagen oder die Jugendlichen bemühen sich selbst um eine schnelle Erledigung.

Wesentliche Beschleunigungszeiten:

Bearbeitungszeit in Tagen	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichs- stichprobe	Differenz in Tagen	Zeitraum verkürzt um %
Tatzeit bis				
Gerichtstermin:				
Mittelwert	26 Tage	122 Tage	96 Tage	79 %
<i>Median</i>	24 Tage	103 Tage	79 Tage	77 %
Ermittlungen der Polizei:				
Mittelwert	5 Tage	40 Tage	35 Tage	88 %
<i>Median</i>	5 Tage	34 Tage	29 Tage	86 %
Anklagefertigung der Staatsanwaltschaft:				
Mittelwert	2 Tage	19 Tage	17 Tage	90 %
<i>Median</i>	1 Tag	11 Tage	10 Tage	91 %
Terminierung des Jugendgerichts:				
Mittelwert	18 Tage	45 Tage	27 Tage	60 %
<i>Median</i>	17 Tage	47 Tage	30 Tage	64 %
Vollstreckung der Rechtsfolgen:				
Mittelwert	88 Tage	137 Tage	39 Tage	36 %
<i>Median</i>	75 Tage	95 Tage	20 Tage	18 %

In der Übersicht aller Beschleunigungszeiten wird deutlich, dass sich der Verfahrenszeitraum nach dem Bamberger Modell von der Tatzeit bis zum Hauptverhandlungstermin um mehr als drei Viertel zum Vergleichsjahrgang verkürzt hat. Differenziert auf die verschiedenen Verfahrensbeteiligten zeigt sich, dass die Staatsanwaltschaft ihre Abläufe relativ gesehen am meisten beschleunigt. Auf die Anzahl der beschleunigten Tage bezogen, übernimmt die Polizei einen wesentlichen Anteil an der Beschleunigung.

4.2 Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren

4.2.1 Zeitraum für die Mitwirkung

Aufgrund der beschleunigten Arbeitsweise aller übrigen Verfahrensbeteiligten hatte die Jugendgerichtshilfe im Jahr 2011 noch durchschnittlich 19 Tage Zeit, um einen Jugendgerichtshilfebericht zu erstellen. Errechnet wurde dafür der Zeitraum ab Zeitpunkt der Anklagefertigung, mit der die Jugendgerichtshilfe im Bamberger Modell über das Verfahren informiert wird, bis zum festgesetzten Termin für die Hauptverhandlung. Im Vergleich zur Stichprobe aus dem Jahr 2009 ist dies eine Verkürzung um 27 Tage (siehe Tabelle 15 im Anhang). Die Jugendgerichtshilfe hat in den Verfahren nach dem Bamberger Modell ihre Abläufe deutlich beschleunigt. So hat sie sich im Jahr 2009 ab Anklageabgabe bis zum ersten persönlichen Gespräch mit dem Jugendlichen im Mittel noch 30 Tage Zeit gelassen. Im Jahr 2011 wurde bereits nach 6 Tagen das Erstgespräch durchgeführt. Auch die Bearbeitungszeit des Berichts nach dem Erstgespräch ist von 8 Tagen auf knapp 5 Tage gesunken. Aufgrund der Rolle der Jugendgerichtshilfe im Verfahren, in der sie überwiegend Beteiligungsrechte hat, aber auf die Abläufe nur geringfügig Einfluss nehmen kann, ist sie ein eher passiver Beteiligter, der sich der Beschleunigung der umgebenden Verfahrensbeteiligten offenbar überwiegend anpasst. Zumindest in einem Fall in den Verfahren nach dem Bamberger Modell wurde die Jugendgerichtshilfe von sich aus mit der Bitte um Terminverschiebung aktiv, der jedoch nicht nachgegangen wurde. Dies hatte in jenem Fall zur Folge, dass die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung nicht anwesend war.

4.2.2 Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung

Die Jugendgerichtshilfe nahm im Jahr 2011 an 70 % aller Verhandlungen teil. Dieser Wert ähnelt dem der Vergleichsstichprobe, wo die Jugendgerichtshilfe in 74 % der Verfahren anwesend war. Der leichte Anstieg des Ausfalls der Jugendgerichtshilfe in Verfahren nach dem Bamberger Modell kann aufgrund der geringen Stichprobengröße wohl nicht problematisiert werden. Es ist eher

insgesamt auffällig, dass die Jugendgerichtshilfe in über einem Viertel der Hauptverhandlungen nicht anwesend ist.

4.2.3 Der Bericht der Jugendgerichtshilfe

In beiden Stichproben lagen je 29 Jugendgerichtshilfeberichte den Akten bei⁹. Damit war in den Verfahren nach dem Bamberger Modell mit 88 % (bezogen auf 33 Personen) geringfügig häufiger ein Bericht vorhanden, als 2009 mit 83 % der Fälle (bezogen auf 35 Personen). Für die Erstellung eines Berichts ist die Bereitschaft des Jugendlichen zu einem Gespräch erforderlich. So kann es bei Verweigerung des Jugendlichen zu einer Ausfallquote kommen, die nicht in der Hand der Jugendgerichtshilfe liegt. Zumindest laut den vorliegenden Akten war kein Fall von Verweigerung dokumentiert. Trotz fehlendem Kontakt mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung hat die Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit dennoch an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Davon wird im Jahr 2011 in 2 Fällen Gebrauch gemacht, im Jahr 2009 gibt es einen Fall. Ein ‚Totalausfall‘ der Jugendgerichtshilfe, also dem Fehlen eines Berichtes bei gleichzeitiger Nichtteilnahme an der Verhandlung ist im Jahr 2011 nur in 2 Verfahren der Fall. Im Jahr 2009 ist dies mit 7 Fällen deutlich häufiger.

Ein zunächst rein quantitativer Faktor zur Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren ist die Länge des Berichtes. Der Berichtsumfang hat in den Verfahren nach dem Bamberger Modell aufgrund der Beschleunigung nicht gelitten. So sind die Berichte im Jahr 2011 im Schnitt mit 93 Zeilen sogar länger, als die Berichte aus den Vergleichsverfahren von 2009 mit etwa 77 Zeilen im Durchschnitt. Die Länge eines Berichtes kann sicherlich wenig über dessen Inhalt aussagen. Es wurde zumindest deutlich, dass die Berichtslänge mit der Problembelastung des Jugendlichen (Typ A-D) kontinuierlich ansteigt. Dieses Phänomen ist in beiden Stichproben gleichermaßen zu beobachten. Durch die Anzahl der hinzugezogenen Quellen können sich Aussagen über den Aufwand der Erstellung ergeben. Als Quelle in einem Ju-

⁹ Ob ggf. darüber hinaus weitere schriftliche Berichte in der Verhandlung vorhanden waren, die jedoch der Verfahrensakte nicht mehr beilagen, kann nicht ausgeschlossen werden. So gibt es je Stichprobe einen Fall (Fälle 18 und 35), in denen laut Protokoll in der Verhandlung ein Bericht vorgetragen wurde, obwohl keiner der Verfahrensakte beilag.

gendgerichtshilfebericht wird jede Person (Jugendlicher, Elternteil, Erzieher) oder jedes Dokument (Entwicklungsbericht, Gutachten, Zeugnis) gezählt, auf das sich der Bericht bezieht¹⁰. Als häufigste Quelle wird das persönliche Gespräch mit dem Jugendlichen genannt. In den Berichten aus dem Jahr 2011 fand jedoch nur in 22 Fällen ein persönliches Gespräch mit dem Jugendlichen statt, darüber hinaus gab es noch drei telefonische Kontakte mit Jugendlichen. Telefonate wurden nur bei bereits bekannten Jugendlichen geführt, darunter einmal wegen Zeitnot von Seiten des Jugendlichen. In 2011 wurde viermal ohne persönlichen Kontakt mit dem Jugendlichen ein Bericht erstellt. Hier wurde sich auf Aktenlage bezogen, darunter einmal unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit einem Elternteil. Problematisch hierbei ist zu sehen, dass es sich jeweils um Falltyp D handelt, als besonders problembelastet eingestufte Jugendliche. Einmal wurde sich im Vorwort des Berichts darauf berufen, dass auf ein persönliches Gespräch aufgrund des Aufwands verzichtet werde, da es nicht im Verhältnis zur Strafsache stehe. In der Vergleichsstichprobe fand dagegen in allen Fällen mindestens ein persönlicher Kontakt mit dem betreffenden Jugendlichen statt.

2011 wurden dem Bericht im Durchschnitt 2,21 Quellen zu Grunde gelegt, im Jahr 2009 sind es mit einem Mittelwert von 2,59 etwas mehr Quellen. Dieser auf den ersten Blick vermeintliche Unterschied lässt sich vermutlich durch den biografischen Hintergrund der Jugendlichen erklären. Jugendliche nach dem Bamberger Modell leben häufiger mit nur einem Elternteil zusammen (siehe dazu bei biografischen Merkmalen), der sie in Folge auch alleine zur Jugendgerichtshilfe begleitet (sowie zur Hauptverhandlung, vgl. dazu Punkt 4.1.7). So war 2011 nur einmal ein Elternpaar beim Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe zugegen, 2009 begleiteten 5 Elternpaare den Jugendlichen. Eine Zunahme der zu Grunde gelegten Quellen aufgrund komplexer Problembiografien gegenüber den Jugendlichen mit unauffälliger Biografie ist in den Verfahren nach dem Bamberger Modell nicht festzustellen. Der Vergleich zu den Quellen im Jahr 2009 zeigt eine sehr schwankende Verteilung

¹⁰ In einigen Berichten wurden die Quellen nicht explizit genannt. Meist konnte aus dem Kontext heraus die Quelle hergeleitet werden (wie z.B. „laut Angaben der Mutter“, „gemäß dem Entwicklungsbericht“).

bei den verschiedenen Biografietypen, die aufgrund der geringen Größenordnung nicht aussagekräftig sein dürfte.

Die Jugendgerichtshilfe bemüht sich somit in den Verfahren nach dem Bamberger Modell sowohl um eine Berichtserstellung, als auch um eine Teilnahme am Verfahren, was auch an der geringen Anzahl der ‚Totalausfälle‘ deutlich wird. Dennoch scheinen sich in der Vorbereitung in Einzelfällen ein paar Oberflächlichkeiten eingestellt zu haben, da einzelne Berichte ohne persönlichen Kontakt mit dem Jugendlichen gefertigt wurden.

4.2.4 Biografische Merkmale

Die biografischen Merkmale der Jugendlichen sind für die Fragestellung in mehrfacher Hinsicht interessant. Zunächst wird dargestellt, welche biografischen Hintergründe die Jugendlichen nach dem Bamberger Modell aufweisen. Es sollen im Weiteren die Unterschiede zu den Jugendlichen zur Vergleichsstichprobe herausgestellt werden. Dies ist insofern von Belang, da die Jugendgerichtshilfe bei veränderten biografischen Bedingungen aufgrund des Jugendhilfeauftrags auch anderen Anforderungen ausgesetzt ist. Die Kurzvorstellung der biografischen Typen hat bereits verdeutlicht, dass die Jugendlichen nach dem Bamberger Modell offenbar mehr Belastungsfaktoren aufweisen, weshalb es zu einer vermehrten Zuordnung zum Problembiografietyp C und D kam. Diese Häufung wird sich in der Darstellung der biografischen Merkmale wiederfinden.

Schließlich soll auch der Frage nachgegangen werden, ob und ggf. wie sich die Darstellung der Jugendlichen in den Berichten verändert hat, um Rückschlüsse auf die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe zu ermöglichen. Den folgenden Zahlen liegen je Stichprobe 29 Darstellungen von biografischen Hintergründen in Jugendgerichtshilfeberichten zu Grunde. Zur Veranschaulichung der Kategorien werden Ankerbeispiele in Klammern angefügt (*Störungen des Unterrichts*).

4.2.4.1 Familiensituation

Mit 16 Fällen haben deutlich mehr Jugendliche in der Stichprobe der Verfahren nach dem Bamberger Modell eine Trennung der Eltern erlebt. Im Jahr 2009 lebten nur 5 Herkunftsfamilien getrennt. Die familiäre Situation wird insgesamt aber nur in wenigen Fällen als explizit konfliktreich oder belastet beschrieben. 2011 gab es 6 entsprechende Beschreibungen, in der Vergleichsstichprobe 8 derartige Passagen (*„[Jugendlicher, S.A.] ist Grenzgänger zwischen den elterlichen Fronten“*). Derartige Beschreibungen stimmen in beiden Stichproben fast immer mit einer Zuordnung zu den Problembiografien Typ C oder Typ D überein. Geordnete oder förderliche familiäre Verhältnisse oder eine positive Interaktion untereinander werden in den Verfahren nach dem Bamberger Modell 14 Familien zugeschrieben. 2009 gibt es in 20 Familien deutlich mehr Positives zu berichten (*„Familiäre Situation wird als harmonisch beschrieben“*; *„Häusliche Atmosphäre entspannt und angenehm“*). Diese Beschreibungen gehen in beiden Stichproben überwiegend mit der Typisierung als Normalbiografie A oder B einher. Im Verhältnis zur Vergleichsstichprobe fällt auf, dass sich die Jugendgerichtshilfe in den Verfahren nach dem Bamberger Modell sowie mit positiven als auch mit negativen Bewertungen zur familiären Situation vermehrt zurückhält. So finden sich insgesamt nur in 17 Berichten im Jahr 2011 Bewertungen, gleich welcher Art, im Jahr 2009 in 25 Berichten.

Die Trennung der Eltern geht offenbar häufig mit dem Auszug des Vaters einher, so wird im Jahr 2011 mit 12 Fällen deutlich häufiger von einem Kontaktabbruch oder einem oberflächlichen Kontakt mit dem Vater geschrieben als im Jahr 2009, wo es nur 6 Passagen dazu gab (*„Leiblicher Vater hat „mageres Interesse“ an Kontakten zu Kindern“*). Entsprechende Beschreibungen finden sich in der Stichprobe der Verfahren nach dem Bamberger Modell bei allen 7 Jugendlichen vom Typ D, den besonders belasteten Biografietypen wieder, sowie bei 4 von 5 D-Typen im Jahr 2009. Somit geht eine schwierige Vaterbeziehung häufig mit mehreren Risikofaktoren einher. Von ausdrücklich gutem Kontakt zum Vater wird in beiden Stichproben eher selten, aber vergleichsweise ähnlich oft gesprochen, diese Jugendlichen sind auch häufig einer Normalbiografie zugeordnet. Die Mutter als Hauptbezugsperson wird

eher von Jugendlichen aus dem Verfahren im Jahr 2011 genannt (9 Fälle), in der Vergleichsstichprobe gibt es nur 6 Fälle (*„[Jugendlicher, S.A.] emotional stärker an Mutter verbunden“*). Diese Art von Umschreibungen ist bei allen vier Biografietypen wiederzufinden. Die Häufung der Betonung einer guten Mutterbeziehung kann auch mit der hohen Trennungsquote im Jahr 2011 zusammenhängen, da damit meist ein Verbleib des Kindes bei der Mutter einhergeht. Von Problemen mit der Mutter ist bei beiden Stichproben eher selten die Rede. Die vermehrte Anzahl an Trennungen der Eltern im Jahr 2011 spiegelt sich auch in der Anzahl von neuen Partnern der Eltern wieder. So arrangieren sich in den Verfahren nach dem Bamberger Modell 9 Jugendliche mit neuen Beziehungen der Eltern, 2009 in 5 Fällen. Es wird in beiden Stichproben etwa gleich häufig von Schwierigkeiten aufgrund der neuen Beziehung berichtet, jedoch 2011 gleichsam auch häufiger von gutem Auskommen miteinander. Jugendliche, deren Eltern neue Partner haben oder hatten, wurden 2011 in 7 Fällen den Problembiografien zugeordnet, 2009 nur in 3 Fällen. Der Versorgungshintergrund der Eltern von Jugendlichen aus dem Jahr 2011 zeigte sich tendenziell angespannter. So lebten 2011 insgesamt 9 Elternteile von Sozialleistungen oder die finanzielle Situation war aus anderen Gründen wie z.B. wegen einer Privatinsolvenz prekär, 2009 gab es nur 2 vergleichbare Fälle. Bei 15 Jugendlichen aus der Stichprobe von 2011 war mindestens ein Elternteil nicht berufstätig, 2009 waren es nur 9 Fälle. Weitere erfasste familiäre Aspekte wie das Vorhandensein von Geschwistern bzw. Halbgeschwistern, Migration der Eltern, Häufigkeit von Umzügen u.a. ähnelt sich in beiden Stichproben sehr und wird daher nicht weiter dargestellt.

Als inhaltlicher Unterschied in den beiden Stichproben wird aus den Berichten deutlich, dass die Familiensysteme im Jahr 2011 brüchiger sind, mit einer höheren Anzahl an Trennungen, abwesenden Vätern, neuen Partnern der Eltern und prekären wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Beschreibung der familiären Situation in den Jugendgerichtshilfeberichten beider Stichproben nimmt gleichermaßen einen hohen Stellenwert ein. Grundsätzlich sind in jedem Bericht in beiden Stichproben Angaben zur familiären Situation vorhanden. Es überwiegen in beiden Stichproben Aufzählungen von Fakten, wie das Aufzählen von vorhandenen Familienmitgliedern

und Ereignissen. Beschreibungen der Beziehungen untereinander fehlen gelegentlich. Soweit Bewertungen vorhanden sind, überwiegen in beiden Stichproben positive Beschreibungen, ein defizitärer Schwerpunkt ist nicht auszumachen. Es ist eine Tendenz zu erkennen, dass sich die Jugendgerichtshilfe 2011 einer Einschätzung zur Familiensituation eher entzieht. Dies könnte auf Unklarheiten in der Einschätzung der Verhältnisse oder auf den Versuch nicht zu defizitär zu wirken, zurückzuführen sein.

4.2.4.2 Erziehungsbereich

Zur Erziehung der Jugendlichen wird überwiegend in positiver Form Stellung genommen. So wird sie häufig als geregelt beschrieben, mit förderlichen Bedingungen und elterlichem Einfluss (*„Einheitlicher Erziehungsstil, offene Kommunikation“*). Dies wird bei den Jugendlichen aus der Stichprobe von 2011 mit 12 Fällen etwas weniger als 2009 mit 15 Fällen benannt. Entsprechende Beschreibungen finden sich in allen vier Biografietypen wieder, jedoch in beiden Stichproben mit einer deutlichen Überzahl bei Normalbiografietypen. Unauffällige Bedingungen wie altersgemäße Konflikte werden 2009 mit 8 Fällen häufiger benannt als 2011 mit 5 Fällen (*„Keine großartigen erzieherischen Konflikte“*). Von expliziten erzieherischen Problemen ist in beiden Stichproben mit je 10 Fällen gleich häufig die Rede, wie in Form von mangelndem Einfluss, Regelübertretungen oder defizitärem Erziehungshandeln wie überzogenen Sanktionen (*„Mutter überfordert und hilflos, Vater entzieht sich Verantwortung“*). Diese werden in beiden Stichproben überwiegend den Problembiografietypen zugeordnet.

In der Gesamtschau werden die Jugendlichen von 2011 zwar nicht als problembelasteter in Erziehungsangelegenheiten beschrieben, jedoch überwiegen die deutlich positiven oder unbedenklichen Beschreibungen bei den Jugendlichen der Vergleichsstichprobe. Dies könnte ähnlich wie bei der Familiensituation der Versuch sein, nicht zu defizitäre Beschreibungen vornehmen zu wollen, vor dem Hintergrund vermehrt belasteter Biografien in den Verfahren nach dem Bamberger Modell. Fehlende Beschreibungen zur erzieherischen Situation sind in beiden Stichproben ähnlich oft auszumachen (2011: 9 Fälle / 2009: 8 Fälle). Festzustellen ist, dass in beiden Stichproben etwa glei-

chermaßen häufig und differenziert zur erzieherischen Situation des einzelnen Jugendlichen Stellung genommen wird.

4.2.4.3 Persönliche Entwicklung

Offensichtliche Probleme in der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen werden in beiden Stichproben ähnlich oft genannt, jedoch mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Persönliche Entwicklung (Mehrfachnennungen möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
ADS / ADHS	3	6
KJP-Behandlung stationär	1	4
KJP-Behandlung ambulant	4	5
Entwicklungsverzögerungen	2	6
Erkrankungen / Gutachten	6	5
Förderbedarf	5	5
Auffälligkeiten	5	4
Selbst- und/oder Fremdgefährdung	4	3
Bezogen auf Personen:	14	14

Die Jugendlichen aus der Vergleichsstichprobe weisen vermehrt ADS/ADHS-Diagnosen, sowie Entwicklungsverzögerungen auf (*„[Jugendlicher, S.A.] war sprachlich entwicklungsverzögert“*) und befanden sich häufiger bei einem Kinder- und Jugendpsychiater in Behandlung. Etwa gleich verteilt sind in beiden Stichproben psychische oder gravierendere physische Erkrankungen, bzw. das Vorhandensein von Gutachten (*„Letztes Gutachten diagnostiziert Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen, Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten“*). Ebenso sind Förderbedarfe (*„[Jugendlicher, S.A.] erhielt Frühförderung und war bei Logopäden“*) und andere Auffälligkeiten (*„[Jugendlicher, S.A.] wird als „stillere, sehr introvertierter Junge, der sich sozial abschottet“ beschrieben“*), in beiden Stichproben eher gleichermaßen vertreten. Unter Berücksichtigung aller Merkmale, die sich als belastend für die persönliche Entwicklung darstellen, ist die Verteilung in beiden Stichproben etwa gleich. So beziehen sich die oben genannten Auffälligkeiten auf jeweils 14 Jugendliche pro Stichprobe, darunter befinden sich Jugendliche mit teilweise massiven Mehrbelastungen (bis zu 6

Merkmale gleichzeitig). Bei Jugendlichen mit entsprechenden problematischen Entwicklungen, insbesondere bei Mehrbelastungen, erfolgte überwiegend die Typisierung als Problembiografie C bzw. D.

Herausragend positive Eigenschaften werden insgesamt eher seltener benannt. Jugendliche aus der Stichprobe von 2011 werden verhältnismäßig häufiger mit positiven Eigenschaften hervorgehoben (8 Fälle), als in der Vergleichsstichprobe mit 3 Nennungen (*„Mutter hebt Kritikfähigkeit und soziale Kompetenzen von [Jugendlichem, S.A.] hervor“*). Diese Beschreibungen gehen auch meist mit den Typen A und B der Normalbiografien einher. Dagegen wird wiederum den 2009er Jugendlichen häufiger (2009: 21, 2011: 16 Fälle) eine unauffällige Entwicklung zugeschrieben (*„Keine physischen oder psychischen Beeinträchtigungen bekannt“*).

Der Bereich der persönlichen Entwicklung weist somit kein eindeutiges Ergebnis auf, inwiefern sich die beiden Stichproben unterscheiden. So gibt es in der Vergleichsstichprobe ein paar stark belastete Jugendliche, dagegen aber auch mehr Jugendliche mit unauffälliger Entwicklung. Positive Beschreibungen überwiegen in der Stichprobe aus dem Jahr 2011. Insgesamt sind belastende Faktoren in der persönlichen Entwicklung in beiden Stichproben auf die gleiche Anzahl von Jugendlichen verteilt.

Der Bereich der persönlichen Entwicklung hat einen eher defizitären Schwerpunkt. So werden meist nur Entwicklungen berichtet, wenn sie sich als problematisch darstellen. Dies ist jedoch in beiden Stichproben gleichermaßen zu beobachten.

Eine Stellungnahme zur persönlichen Entwicklung, gleich welcher Art, wird in beiden Stichproben mit je 24 Fällen gleichermaßen häufig abgegeben. Die Jugendgerichtshilfeberichte scheinen in beiden Stichproben inhaltlich ähnlich differenziert.

4.2.4.4 Leistungsbereich

Im schulischen Bereich wird bei den Jugendlichen aus der Stichprobe der Verfahren nach dem Bamberger Modell häufiger und von vielfältigeren Schwierigkeiten berichtet.

Leistungsbereich (Mehrfachnennungen möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Leistungsprobleme	18	15
Wiederholung einer Klasse	12	7
Verhaltensprobleme an Schule	11	5
Schulaustritte	7	0
Soziale Schulprobleme	9	4
Bezogen auf Personen:	23	19

So überwiegen Leistungsprobleme (*Leistungen von 3-4, wegen „Faulheit“ wie er sagt, 8. Klasse Klassenziel nur mit Nachprüfung erreicht*), Verhaltensprobleme (*„Störungen des Unterrichts, rumgelaufen, Blödsinn getrieben“*), das Wiederholen einer Klasse, sowie soziale Schulproblemen wie z.B. Mobbing oder Kontaktschwierigkeiten (*„Gleich zu Beginn massive Probleme mit Mitschülern, ihm wurden Schläge angedroht, keine Unterstützung von Mitschülern“*). Von Schulausschlüssen wird ausschließlich in der Stichprobe aus dem Jahr 2011 berichtet, darunter in 3 Fällen aufgrund des Delikts (*„Sanktionen und dauerhafter Ausschluss an Hauptschule“*). Unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen ergeben sich in der Stichprobe aus dem Jahr 2011 insgesamt 23 Personen mit schulischen Problemen, im Jahr 2009 sind es nur 19 Jugendliche. Entsprechende schulische Schwierigkeiten finden sich bei einem Großteil der typisierten Problembiografien wieder (2011: 10 von 14 Problembiografietypen, 2009: 8 von 11 Problembiografietypen).

In beiden Stichproben haben in etwa gleich häufig Jugendliche bereits einen Schulabschluss erreicht (2011: 10 Fälle, 2009: 11 Fälle), wobei sich viele aufgrund ihres jungen Alters noch in ihrer regulären Schullaufbahn befinden. In den meisten Fällen wurden qualifizierende Hauptschulabschlüsse (2011: 7, 2009: 8) erreicht. Die Jugendlichen mit Schulabschluss sind zu einem großen Teil dem Normalbiografietyp A zugeordnet (in beiden Stichproben je 6 Fälle). Die Varianz an Leistungen ist bei den Jugendlichen aus der Stichprobe von 2011 größer: so versuchten sie häufiger eine gymnasiale Laufbahn, gleichzeitig besuchten mehr Jugendliche eine Schule mit besonderer Förderung. Von positiven Aspekten (*„In Klasse integriert, Verhalten in Schule ok“*) wurde bei den Jugendlichen im Vergleichsjahrgang etwas häufiger berichtet (2011: 12 Fälle, 2009: 16 Fälle). Die Jugendlichen in der Vergleichsstichpro-

be befinden sich etwas häufiger bereits in einer Berufsausbildung (9 zu 6 Fälle). In der Vergleichsstichprobe gab es gleichzeitig mehr Probleme mit der Ausbildung, sowie Arbeitslosigkeit oder ‚Warteschleifen‘ in Berufsbildungsmaßnahmen. Da der Ausbildungsbereich von konjunkturellen und arbeitsmarktpolitischen Faktoren beeinflusst wird, ist ein Rückbezug auf die Leistungsfähigkeit oder auf das Engagement der Jugendlichen wohl kaum gerechtfertigt.

In den Berichten der Jugendgerichtshilfe ist der Leistungsbereich nach der familiären Situation der zweite Themenbereich, zu dem bei ausnahmslos jeder Person Stellung genommen wird. Bei den Jugendlichen aus der Stichprobe des Bamberger Modells offenbarten sich deutlich mehr und gehäufte Schwierigkeiten. Dieser Bereich ist ein Faktor, der zur vermehrten Typenbildung der Jugendlichen mit Problembiografie in der Bamberger Modell-Stichprobe führte.

4.2.4.5 Freizeit und Konsumverhalten

Bei der Hälfte der Jugendlichen pro Stichprobe wird von einer aktiven oder differenzierten Freizeitgestaltung berichtet (*Geht gern in Kletterhalle, zum Sportplatz oder TV schauen*). Von problematischen Kontakten oder sehr passiver Freizeitgestaltung wird bei etwa einem Drittel der Jugendlichen je Stichprobe berichtet (*wenig unternehmenslustig, passiver Typ, keine Anbindung an Verein, ggf. Basketball, schwimmen*).

Der Bereich der Freizeitgestaltung ist in beiden Stichproben eher wenig differenziert, er beschränkt sich meist auf die Aufzählung von diversen Aktivitäten ohne ausführlichere Bewertungen. Dies stellt sich jedoch in beiden Stichproben gleichermaßen dar. In den Verfahren nach dem Bamberger Modell fehlen in zwei Berichten Angaben zum Freizeitbereich, in den Vergleichsfällen sind Angaben in jedem Fall vorhanden.

Zum Konsumverhalten von Alkohol oder Nikotin wird in beiden Stichproben zwar gleichermaßen oft, aber insgesamt mit einem Drittel der Fälle je Stichprobe eher selten Stellung genommen. Es wird fast ausschließlich von unproblematischem Konsum bis zu maximal gelegentlichen Grenzüberschreitungen berichtet (*„Sein Trinkverhalten ist gemäß seinen Schilderungen noch*

als unproblematisch einzuordnen“). Nur in einem Fall in der Vergleichsstichprobe wird der Alkoholkonsum als gefährdend bewertet, was auch zu einer entsprechenden Beratungsweisung führte. Darüber hinaus gibt es keine Feststellungen, auch nicht zu illegalen Drogen, womit beide Stichproben sich fast verdächtig unauffällig darstellen. Dies kann auch am jungen Alter der Jugendlichen liegen. Darstellungsunterschiede ergeben sich in den beiden Stichproben jedoch nicht.

4.2.4.6 Jugendhilfe

Bei den Jugendlichen in der Stichprobe nach dem Bamberger Modell werden insgesamt mehr Jugendhilfemaßnahmen geleistet.

Jugendhilfe (Mehrfachnennungen möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Kontakte zum Jugendamt	4	5
Ambulante Hilfe	9	5
Stationäre Hilfe	6	6
Teilstationäre Hilfe	3	0
Inobhutnahme	4	2
Bezogen auf Personen:	13	9

Insbesondere die vermehrte Anzahl von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII weisen auf akut krisenhafte Entwicklungen hin, die zu einer vorübergehenden Unterbringung außerhalb des Elternhauses führten. In einigen Fällen mündeten Inobhutnahmen in stationäre Jugendhilfen. Zum Verlauf der Jugendhilfe wird von Seiten der Jugendgerichtshilfe in jeweils zwei Drittel der Fälle Stellung genommen, einerseits über die mangelnde Akzeptanz der Jugendhilfe (*„In Jugendhilfe wenig Akzeptanz von Regeln und Grenzen, wiederholt abgängig“*), sowie auch über positive Entwicklungen (*„In WG erheblich Fortschritte gemacht“*). In einzelnen Fällen wird von ablehnender Haltung zu in der Vergangenheit angebotenen Jugendhilfen berichtet, dies in beiden Stichproben gleichermaßen häufig (*„Wegen Auffälligkeit und Belastungen Kontakte zu Jugendamt, jedoch keine Hilfe in Anspruch genommen“*).

Die höhere Anzahl von Kontakten mit dem Jugendamt und eingeleiteten Hilfen deuten darauf hin, dass die Jugendlichen aus der Stichprobe vom Jahr

2011 eine höhere Belastung und damit einen insgesamt höheren Jugendhilfebedarf aufweisen. Bei den Jugendlichen mit Jugendhilfekontakt oder entsprechendem Bedarf handelt es sich nach der Typisierung ausschließlich um C bzw. D-Typen.

In der Gesamtschau der persönlichen Verhältnisse aus den Jugendgerichtshilfeberichten ist zwischen den beiden Stichproben durchaus ein inhaltlicher Unterschied auszumachen. So leben Jugendliche in den Verfahren nach dem Bamberger Modell in komplexeren und schwierigeren Rahmenbedingungen. Die familiären Verhältnisse sind belasteter, die schulische Laufbahn ist häufiger mit Schwierigkeiten verbunden und es werden mehr Jugendhilfemaßnahmen geleistet. Diese erschwerten Bedingungen führten zu einer vermehrten Typisierung der Fälle nach dem Bamberger Modell zu den Risikobiografietypen C und D.

Die Darstellungen von Seiten der Jugendgerichtshilfe ähneln sich in beiden Stichproben. Allein bei der familiären Situation und dem Erziehungsverhalten wird in den Verfahren nach dem Bamberger Modell seltener eine Bewertung abgegeben, was sich aufgrund der Komplexität der Fälle ergeben könnte.

4.2.5 Stellungnahme zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG wird in den Verfahren 2011 nach dem Bamberger Modell insgesamt dreimal keine Beurteilung abgegeben. Darunter befindet sich auch ein nicht geständiger Jugendlicher, wo sich die Jugendgerichtshilfe möglicherweise gezielt eine Stellungnahme vorbehielt. In den restlichen Fällen werden die Voraussetzungen meist formelhaft bejaht (*„Strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben“*). Im Jahr 2009 gibt es in jedem Fall eine Stellungnahme, wobei es in zwei Fällen zu umfangreichen Ausführungen kommt. Diese führten in einem Fall zu einem Gutachten, sowie in Folge zu einer Einstellung des Verfahrens wegen fehlender Verantwortlichkeit.

Zu einem großen Teil wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit in beiden Stichproben gleichermaßen eher kurz und formelhaft beantwortet. Dabei

zeigt sich eine leichte Tendenz, dass die Frage der Verantwortlichkeit in den Verfahren nach dem Bamberger Modell etwas oberflächlicher behandelt wird.

4.2.6 Stellungnahme zur Tat

Die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe zur Tat wird in der Fachwelt als kritisch angesehen (dazu Punkt 2.2.5). Dennoch kann es erzieherisch sinnvoll sein, sich im Rahmen der Gespräche in der Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen zu seiner Tat auseinanderzusetzen. Dies kann für die Jugendgerichtshilfe zur Entscheidung über notwendige Hilfen (z.B. Trainingskurse) hilfreich sein, oder der Jugendliche kann im Vorfeld der Hauptverhandlung noch auf sinnvolle Maßnahmen (z.B. Entschuldigungsbrief verfassen) hingewiesen werden. In erster Linie erscheint hierbei die Haltung des Jugendlichen zu seiner Tat relevant, bzw. eigene Folgerungen daraus, die Konsequenzen oder Haltungen der Eltern dazu, sowie eine Einschätzung der Jugendgerichtshilfe zur Tat. Es ist in fast allen Berichten (2011: 26 Fälle, 2009: 29 Fälle) eine Stellungnahme zur Tat in verschiedener Form erfolgt. In zwei Fällen erfolgte 2011 interessanterweise auch eine Stellungnahme zur Tat (Erklärung zum Nachtatverhalten, sowie Ankündigung eines Geständnisses), obwohl der Bericht laut Kennzeichnung auf Aktenlage basiert. Dabei kann es sich um einen Flüchtigkeitsfehler in der Kennzeichnung handeln.

Bewertungen je Stichprobe (Mehrfachnennungen möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Geständnis	18	24
Abstreiten der Tat	1	4
Einsichtig	13	10
Konsequenzen aus der Tat	11	9
Entschuldigung	11	4
Schadenswiedergutmachung	6	4
Relativierung der Tat	7	11
Haltung der Eltern zur Tat	9	11
Stellungnahme der JGH zur Tat	4	6
Bezogen auf Personen:	26	29

Die Stellungnahme zur Tat erfolgt in den meisten Fällen in Form einer Aussage darüber, ob sich der Jugendliche geständig zeigt (*„Räumt Sachverhalt vollständig ein“*) oder die Tat abgestritten wird. In einigen Fällen wird darüber hinaus auch der Sachverhalt detailliert erörtert. In den Verfahren nach dem Bamberger Modell wird insgesamt seltener als in den Vergleichsverfahren zum reinen Tathergang Stellung genommen, so sind in der Vergleichsstichprobe von 2009 laut Bericht sowohl mehr Jugendliche geständig, als auch nicht geständig. Dagegen erfolgt in den 2011er-Verfahren häufiger eine Stellungnahme darüber, welche Konsequenzen aufgrund der Tat erfolgten. Es sind auch häufiger Entschuldigungen erfolgt oder geplant (*„Versuch der Entschuldigung gescheitert, daher Entschuldigungsbrief verfasst“*), etwas häufiger ist bereits eine Schadenswiedergutmachung erfolgt oder beabsichtigt (*„Wird Schaden von Taschengeld bezahlen“*). Auch die Eltern zogen etwas öfter eigene Konsequenzen (*„Aufgrund der Tat folgte Hausarrest“*) und die Jugendlichen aus der 2011-er Stichprobe zeigten sich eher einsichtig (*„sieht Fehler ein“*) und relativierten seltener ihr eigenes Verhalten (*„Konflikt wird bestätigt, jedoch habe der andere angefangen“*). Etwas seltener erfolgten 2011 weitere Äußerungen über die Haltung der Eltern zur Tat (*„Mutter von Verhalten sehr enttäuscht“*) oder unmittelbare Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe zum Tatgeschehen (*„Aktuelle Tat durch jugendliche Unüberlegtheit und Einfluss Alkohol“*)¹¹. Eine Häufung von Aussagen zur Tat bei bestimmten Biografietypen war nicht auszumachen.

In den Jugendgerichtshilfeberichten aus den Verfahren nach dem Bamberger Modell sind verhältnismäßig mehr Beschreibungen von Jugendlichen vorhanden, die sich einsichtig zeigten und konkrete Konsequenzen aus ihren Taten ziehen. Es wird seltener lediglich auf ein Geständnis hingewiesen, sondern weitere Ausführungen gemacht. Hier könnte sich der Beschleunigungseffekt in dem Sinne positiv auswirken, dass das Tatgeschehen noch präsenter ist und die Jugendlichen ausführlicher darüber berichten. Es deutet sich nicht an, dass für die Tataufarbeitung zu wenig Zeit vorhanden ist. Insgesamt zeigt sich, dass im Vergleich zur Stichprobe aus dem Jahr 2009 die

¹¹ Die Stellungnahme der JGH zur Tat wird häufig mit einer Gesamtbeurteilung verbunden, (*„positive Sozialprognose“*), dieser Aspekt wird unter dem nächsten Punkt ausführlich betrachtet.

Tataufarbeitung der Jugendgerichtshilfe keineswegs oberflächlicher geschieht, sondern tendenziell differenzierter.

4.2.7 Die Beurteilung der Jugendlichen im Bericht

Von biografisch eindeutigen Merkmalen wie z.B. der Trennung der Eltern oder Schulabschlüssen und einzelnen Bewertungen dazu ist die sozialpädagogische Gesamtbeurteilung der Jugendlichen im Bericht zu unterscheiden. Diese Beurteilung wird als Ausdruck einer sozialpädagogisch fundierten Stellungnahme angesehen, da es erst in der Gesamtbewertung der Lebenssituation möglich sein kann, über die Notwendigkeit einer konkreten Hilfeleistung zu entscheiden (vgl. Trenzcek 2003, S. 37–38). Dies sollte laut Trenzcek auch unabhängig von einer Stellungnahme zu einer günstigen oder ungünstigen Legalprognose geschehen, da Straffälligkeit allein kein Ausdruck eines möglichen Jugendhilfebedarfes ist (vgl. Trenzcek 2003, S. 22).

Bewertungen von bestimmten Aspekten erfolgen gelegentlich bereits im Textverlauf, wie z.B. wenn zum Verlauf einer Jugendhilfemaßnahme Stellung genommen wird, oder von einem problematischen Kontaktverhalten gesprochen wird. So sind Bewertungen von Faktenbeschreibungen nicht immer eindeutig zu trennen. In einigen Fällen erfolgt jedoch am Ende der Stellungnahme deutlich abgetrennt von der Beschreibung der Lebenssituation eine zusammenfassende Beurteilung, häufig als sogenannter ‚psychosozialer Befund‘ gekennzeichnet. Explizite Beurteilungen der Gesamtsituation erfolgt in beiden Stichproben etwa gleich häufig (2011: 12 Fälle, 2009: 13 Fälle).

Bewertungen je Stichprobe (Mehrfachnennungen möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Positive Entwicklung	7	8
Altersgemäße Entwicklung	3	3
Akzeptable Entwicklung	3	1
Risikofaktoren / Hilfebedarf	6	3
Bezogen auf Personen:	12	13

Es überwiegen in beiden Stichproben positive Beschreibungen („*Sein bisheriger Lebensweg und seine Bemühungen, bzw. auch die seiner Familie im*

beruflichen Bereich lassen eine positive Sozialprognose stellen“). Diese Beschreibungen gehen zu einem großen Anteil mit einer Zuordnung zum Typ Normalbiografie einher, vereinzelt befanden sich auch positive Prognosen bei Problembiografien (*„Bemühungen in den letzten Monaten, ist in der Lage Leben positiv zu gestalten“*). Von einer altersgemäßen oder unauffälligen Entwicklung wird je Stichprobe gleichermaßen oft gesprochen (*„Im Kern altersgemäß entwickelt und sozial integriert“*). Eine noch akzeptable Entwicklung angesichts von schwierigen Rahmenbedingungen oder weiteren Risikofaktoren wird 2011 etwas häufiger festgestellt, im Jahr 2009 gibt es nur einen gleichwertigen Fall (*„Trotz Trennungsproblematik wenig Belastungsmomente“*). Deutliche Risikofaktoren für die weitere Entwicklung und damit verbundener Hilfebedarf werden in den Fällen aus der Stichprobe von 2011 mit 6 Fällen häufiger angenommen als 2009 mit 3 Nennungen (*„erhebliche Gefährdungsmomente für die weitere Entwicklung“*). Bei diesem Punkt ergeben sich Überschneidungen zu den Jugendlichen mit abgelehnten Jugendhilfen (unter Punkt 4.2.4.6). Jugendliche mit von der Jugendgerichtshilfe benannten Risikofaktoren wurden überwiegend dem Problembiografietypp D zugeordnet. Unter den 12 Bewertungen 2011 befinden sich nur 4 Jugendliche mit Problembiografie, 2009 sind es von 13 Bewertungen noch 7 Jugendliche mit Problembiografie. Unter Berücksichtigung des Anteils von Problembiografien in den Verfahren nach dem Bamberger Modell deutet sich an, dass gerade bei schwierigen Biografien Beurteilungen verhältnismäßig seltener erfolgen.

Im Vergleich beider Stichproben ergeben sich bezüglich der sozialpädagogischen Gesamtbeurteilung von Seiten der Jugendgerichtshilfe einige Anzeichen von inhaltlichen Unterschieden, da die 2011er-Stichprobe offenbar mehr biografische Risikofaktoren aufweist. Im Ergebnis finden sich wenige Hinweise dafür, dass sich die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Kürze der Zeit nach dem Bamberger Modell eine sozialpädagogische Gesamtbeurteilung vermehrt erspart und nur noch reine Datensammlungen verfasst. Nur in Bezug auf die Biografietypen ergeben sich leichte Tendenzen, dass gerade bei Problembiografietypen eher seltener Gesamtbeurteilungen abgegeben werden. Die Herausarbeitung eines sozialpädagogischen Befunds geschieht in beiden Stichproben aber in weniger als der Hälfte der Fälle. Es scheint im Ergebnis eher eine Stilfrage des jeweiligen Mitarbeiters der Jugendgerichts-

hilfe zu sein, ob eine abschließende Beurteilung erfolgt. Auch eine überwiegend defizitäre Vorgehensweise kann in beiden Stichproben nicht festgestellt werden, es überwiegen eher die positiven Beschreibungen.

4.2.8 Äußerung zu den Maßnahmen

Ob sich die Jugendgerichtshilfe abgesehen vom Vorschlag pädagogischer Maßnahmen zu konkreten Sanktionen äußern soll, ist in der Literatur umstritten (siehe Punkt 2.2.5). Davon abgesehen ist es für die Fragestellung der Untersuchung durchaus bedeutsam, welche Maßnahmen die Jugendgerichtshilfe für die Jugendlichen auf Basis ihrer Erhebungen entwickelt und vorschlägt. In einem weiteren Schritt wird dargestellt, ob sich das Gericht den Vorschlägen auch anschließt. Bei den Ausführungen zu den Rechtsfolgen wurde bereits deutlich, dass erzieherische Maßnahmen ohne Strafcharakter (z.B. Gesprächsweisungen, Kurse, ambulante Hilfe zur Erziehung etc.) eher selten verhängt wurden. Dies muss aber nicht bedeuten, dass die Jugendgerichtshilfe keine entsprechenden Vorschläge macht, das Gericht kann dem Vorschlag auch nicht gefolgt sein.

Äußerung zu den Maßnahmen je Stichprobe (Mehrfachnennungen möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Arbeitsstunden	20	22
Geldbetrag	6	4
Fahrverbot	6	2
Arrest	2	1
Diskussion von Maßnahmen	3	3
Pädagogische Maßnahme ¹²	5	6
Verfahrenseinstellung	7	5
Bezogen auf Personen:	29	29

In jedem ausgewerteten Bericht in beiden Stichproben ist eine Äußerung zu den Maßnahmen enthalten. Die Vorschläge beinhalten in beiden Stichproben überwiegend sehr konkrete Sanktionsvorschläge, in einigen Fällen (2011: 3

¹² Dazu erfasst: Sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Beratungsweisung, Gefährdungsverbot der laufenden Jugendhilfe.

Fälle, 2009: 8 Fälle) mit genauer Stundenanzahl, Höhe des Geldbetrags oder Dauer des Fahrverbots. In wenigen Fällen wird von einer bestimmten Sanktion wie z.B. Arrest abgeraten, um Zurückhaltung gebeten oder verschiedene Sanktionsformen zur Diskussion gestellt. In der Stichprobe von 2009 gab es immerhin 2 Fälle, in denen ausschließlich auf eine erzieherische Hilfe gezielt wurde (Beratung, Sozialer Trainingskurs), ohne flankierende Sanktionen, was in der Stichprobe aus dem Jahr 2011 immer mit einer weiteren Maßnahme wie bspw. Arbeitsleistungen verbunden wurde. Spezifische pädagogische Maßnahmen wurden in beiden Stichproben ähnlich oft, aber insgesamt nicht besonders häufig vorgeschlagen¹³. Die erfolgten Vorschläge zu erzieherischen Maßnahmen beziehen sich auf alle Biografietypen. 2011 waren 2 Täter-Opfer-Ausgleiche für Jugendliche mit Normalbiografie angedacht, 3 weitere Vorschläge beziehen sich auf Jugendliche mit Problembiografien. In der Vergleichsstichprobe waren 5 Vorschläge für Jugendliche mit Problembiografie angedacht. In der Vergleichsstichprobe wird einmal explizit darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Jugendgerichtshilfe kein weiterer Jugendhilfebedarf besteht, weshalb kein entsprechender Vorschlag erfolgt.

Den Anregungen der Jugendgerichtshilfe wurde im Jahr 2011 in den allermeisten Fällen vom Gericht gefolgt. In 21 Fällen wurde die Art der Sanktionsform bzw. Hilfsmaßnahme vom Gericht entsprechend dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe übernommen, darunter auch die beiden Arrestvorschläge. In 7 Fällen wich der Vorschlag leicht ab. Darunter befanden sich 4 erzieherische Hilfen in Form von 2 Gefährdungsverboten der laufenden Jugendhilfe, sowie 2 Vorschläge eines Täter-Opfer-Ausgleichs, die jeweils nicht übernommen wurden. Einem Vorschlag einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens wurde vom Gericht nicht gefolgt.

In der Vergleichsstichprobe ergibt sich eine insgesamt leicht geringere Übereinstimmungsrate des Vorschlags der Jugendgerichtshilfe mit den Rechtsfolgen. Hier wurde in 18 Fällen die Art des Vorschlags vom Gericht übernommen. In 11 Fällen kam es zu leichten Abweichungen, darunter auch ein vorgeschlagener Arrest, dem nicht entsprochen wurde. Dagegen wurden vorgeschlagene erzieherische Hilfen fast immer übernommen, nur nicht im-

¹³ In einer Verhandlung 2011 wurde zudem ein Anti-Gewalt-Training ausgesprochen, die Jugendgerichtshilfe nahm an der Verhandlung nicht teil, ein Bericht war zumindest in den Akten nicht vorhanden.

mer in der vorgeschlagenen Sanktionskombination. Nur eine Abweichung kam vor, als in einem Fall statt eines vorgeschlagenen Sozialen Trainingskurses eine folgenlose Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorgenommen wurde.

So werden in beiderlei Stichproben die Anregungen der Jugendgerichtshilfe vom Gericht weitgehend übernommen. Dies dürfte auch auf die wenig komplexen Delikte zurückzuführen sein, die die Rechtsfolgen für die Jugendgerichtshilfe entsprechend vorhersehbar machen dürften. In beiden Stichproben wurden zwar nicht besonders zahlreich, aber ähnlich oft pädagogische Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden jedoch in den Verfahren nach dem Bamberger Modell etwas seltener vom Gericht übernommen.

5. Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

In der Gesamtschau der Ergebnisse kann nur eine Vielzahl von einzelnen Kriterien zu einer Aussage führen, ob das Bamberger Modell als Instrument zur Verfolgung von Jugendkriminalität geeignet ist. Bei der Diskussion der Ergebnisse sind weniger Fragen von vermeintlicher Qualität bestimmter Verfahrensschritte leitend, sondern in erster Linie die Unterschiede in der Bearbeitung.

Das konzeptionelle Ziel, die Hauptverhandlung innerhalb von 4 Wochen nach der Tat stattfinden zu lassen, ist in den Verfahren nach dem Bamberger Modell erreicht und überwiegend auch unterschritten worden. Nur in 6 Einzelfällen gab es Überschreitungen der Frist von einigen Tagen. Dies muss jedoch nicht als Mangel angesehen werden, sondern kann auch als Flexibilität des Konzepts ausgelegt werden. Von allen Verfahrensbeteiligten trägt die Polizei mit einer Ermittlungsbeschleunigung von etwa einem Monat zu einem wesentlichen Teil der Verkürzung der Verfahrensdauer bei. Relativ gesehen beschleunigt die Staatsanwaltschaft ihre Abläufe am schnellsten. Aber auch das Gericht trägt zu einer Beschleunigung bei, indem es deutlich zügiger terminiert, wobei es die üblichen Ladungsfristen in der Regel einhält, was im vereinfachten Jugendverfahren jedoch nicht notwendig wäre. Auch wenn die Vollstreckung im Verhältnis zu den Vergleichsverfahren eher geringfügig beschleunigt ist, erscheint dieses Ergebnis besonders interessant. So könnte

die Beschleunigung von mehreren Faktoren beeinflusst werden. Zum einen könnten die Verfahrensbeteiligten auf eine schnellere Vollstreckung hinwirken, wobei zumindest eine kürzere Fristsetzung nicht feststellbar war. Letztlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Jugendlichen zügiger um die Erledigung von Auflagen und Weisungen kümmern. In der Vollstreckung waren Jugendliche mit problematischem Hintergrund auch nicht unzuverlässiger. Sobald besonders langwierige erzieherische Weisungen nicht mit berechnet wurden, sind die Jugendlichen mit Problembiografien genauso schnell in der Erledigung wie Jugendliche mit Normalbiografie. Die verhältnismäßig schnellere Vollstreckung könnte auf eine höhere Akzeptanz der Rechtsfolgen hinweisen, was auch bei der Studie zum Münsteraner Modellprojekt B-Verfahren festgestellt wurde. So fühlten sich Jugendliche im beschleunigten Verfahren in Münster subjektiv fairer behandelt und hatten eine höhere Akzeptanz zu Art und Höhe der Sanktionen (vgl. Khostevan 2008, S. 142). Zudem waren die Jugendlichen im beschleunigten Verfahren froh, dass sie schnell Gewissheit hatten (vgl. Khostevan 2008, S. 112–113), was möglicherweise zu einer beschleunigten Erledigung führen könnte. In der Studie aus Münster wurde die Vollstreckung jedoch nicht weiter verfolgt. Eine weitere Besonderheit bei den Verfahren nach dem Bamberger Modell zeigte sich in der Verhandlungsführung. So dauert die Sitzung 15 Minuten im Durchschnitt, womit sie insgesamt schneller beendet sind als in Vergleichsverfahren. Die Sitzungen nach dem Bamberger Modell sind jedoch auch kürzer als die regulären vereinfachten Verfahren aus der Vergleichsstichprobe von 2009. Somit wird durch die Abwesenheit der Staatsanwaltschaft vermutlich eine gewisse Beschleunigung erreicht, die Verhandlungsführung ist jedoch darüber hinaus zügiger. Hinsichtlich der Biografietypen wird kein Unterschied gemacht, so dauern die Verhandlungen auch bei komplexem biografischem Hintergrund genauso lang. Es wird sich somit für eine bestimmte biografische Gruppe nicht gezielt mehr Verhandlungszeit genommen.

Die vorgegebene konzeptionelle Rahmenbedingung, dass es sich bei den Delikten entweder um gravierende Erststraftaten oder Wiederholungstaten handeln sollte, wird häufig nicht eingehalten. So befinden sich in der Stichprobe der Verfahren nach dem Bamberger Modell fast zur Hälfte Ersttäter und das Delikt war in einigen Fällen als eher geringfügig anzusehen. Diese

Fälle hätten sich für die Diversion durchaus eignen können, teilweise mit folgenloser Einstellung des Verfahrens oder auch mit einer geringfügigen Auflage. In einigen Fällen wären auch außergerichtliche Maßnahmen wie ein Täter-Opfer-Ausgleich denkbar gewesen. Es deutet sich jedoch an, dass unabhängig vom Bamberger Modell gleichartige Verfahren ebenfalls angeklagt werden. So fanden sich in der Vergleichsstichprobe ähnliche Fälle. Hier einen Vergleich auf breiter Basis herzustellen ist jedoch nicht möglich, da die Vergleichsstichprobe u.a. anhand von Voreintragungen ausgesucht wurde, was zu Verzerrungen führt. Festzustellen bleibt, dass unbeachtet der Vergleichsstichprobe scheinbar diversionsgeeignete Verfahren nach dem Bamberger Modell behandelt wurden. Der Jugendrichter hat grundsätzlich auch die Möglichkeit, noch in der Verhandlung das Verfahren einzustellen. Davon wurde in den Verfahren nach dem Bamberger Modell in 7 Fällen Gebrauch gemacht. Bei den Verurteilungen nach dem Bamberger Modell befanden sich aber auch mehrfach Personen ohne Voreintragungen, darunter auch mit geringfügigen Delikten. Die erfolgten Verurteilungen scheinen teilweise durchaus diversionsgeeignet, so spiegelt sich die Geringfügigkeit der Delikte in den Rechtsfolgen wieder, denn es bewegten sich mehrere Verurteilungen von Ersttätern in untersten Ahndungsbereich mit wenigen Arbeitsstunden. In den Vergleichsverfahren gab es mit 12 Fällen mehr Einstellungen des Verfahrens, in einem Fall sogar noch im Vorfeld einer Hauptverhandlung von Seiten des Jugendrichters. Dieser Vergleichswert ist ebenfalls verzerrt, da auch der Verfahrensausgang als Kriterium zur Aktenauswahl der Vergleichsakten diene. Ohne gezielte Angleichung der Rechtsfolgen der Vergleichsakten aus dem Jahr 2009 zu den Verfahrensakten gemäß dem Bamberger Modell hätte dieser Unterschied theoretisch gesehen jedoch auch noch größer ausfallen können.

In der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft Bamberg spiegelt sich zumindest kein Einbruch der Verfahrenserledigungen nach § 45 JGG wieder. Trotz rückläufiger Verfahrenseingänge bei der Staatsanwaltschaft ist die Anzahl der Urteile jedoch etwas angestiegen, sowie auch die Einstellungen gemäß § 47 JGG durch den Jugendrichter. Die Hintergründe dieser Anstiege sind unbekannt und können aufgrund der geringen Fallzahlen des Bamberger Modells vermutlich nicht mit der Einführung des besonders beschleunig-

ten Verfahrens in Verbindung gebracht werden. Ein Niederschlag des Bamberger Modells in der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaft ist zumindest bei der Steigerung der Anträge auf vereinfachtes Verfahren anzunehmen. (vgl. dazu Tabellen 2 und 3 im Anhang). Nachdem das mittlere Alter der Jugendlichen in beiden Stichproben bei etwa 16 Jahren lag, kann zumindest in diesem Punkt ein zeitlich gesehenes früheres Eingreifen zu Lasten der Diversion ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden die Rechtsfolgen nach dem Bamberger Modell mit einer Obergrenze von vier Wochen Dauerarrest in keinem Fall ausgeschöpft. Der längste verhängte Arrest mit einer Woche liegt weit unterhalb. Wobei auch dieser Arrest, der in einem Diebstahlsverfahren verhängt wurde, hinterfragt werden kann, ob er in der Form schon notwendig gewesen war.

Somit wird das konzeptionelle Ziel der Beschleunigung erreicht und häufig auch unterschritten, was durch das Zusammenwirken aller Beteiligten möglich wird. Jedoch wird die Rahmenvorgabe, dass Ersttäter im Rahmen der Diversion behandelt werden sollten, außer es handelt sich um gravierende Erststraftaten, häufig nicht eingehalten.

Bei der Analyse der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell fiel zunächst auf, dass es sich keineswegs nur um Jugendliche mit unproblematischem biografischem Hintergrund handelt. Knapp die Hälfte der Jugendlichen weist Kontakte zu einem professionellen Helfersystem auf, oder es deutet sich ein entsprechender Bedarf an. Der Vergleich zur Stichprobe aus dem Jahr 2009 zeigte, dass die Jugendlichen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell aus tendenziell problematischeren Lebensumständen stammen. Bei den familiären Verhältnissen werden häufiger unsichere und wirtschaftlich prekäre Rahmenbedingungen genannt. Insbesondere ist die Zahl an getrennt lebenden Elternteilen sehr hoch. Auffällig ist auch die hohe Anzahl von Problemen in der Vaterbeziehung, gerade bei Jugendlichen mit mehrfachen biografischen Belastungsfaktoren. Im Leistungsbereich treten häufiger Schwierigkeiten auf, bei einzelnen Jugendlichen sogar mit mehrfacher Belastung. Die persönliche Entwicklung, ein Bereich der eher defizitäre Beschreibungen von Entwicklungsstörungen beinhaltet, ist bei Jugendlichen in beiden Stichproben etwa gleichermaßen ausgeprägt. Zwar befanden sich in der Vergleichsstichprobe ein-

zelle hoch bzw. mehrfach belastete Jugendliche, z.T. mit psychiatrischer Behandlungsbedürftigkeit, jedoch überwiegen in der Vergleichsstichprobe auch die Fälle mit Normalbiografie, wo keine oder nur geringe Belastung vorlag. Bei Jugendlichen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell werden insgesamt mehr und verschiedenartige Jugendhilfemaßnahmen geleistet, was ihrem höheren Hilfebedarf entsprechen dürfte. Weitere Lebensbereiche wie z.B. das Kontakt- oder Freizeitverhalten, sowie das Konsumverhalten, stellen sich in beiden Stichproben ähnlich dar. Diese inhaltlichen Unterschiede in den Stichproben dürften weniger auf verschiedene Darstellungsweisen in den Jugendgerichtshilfeberichten zurückzuführen sein, da die Typisierung der Fälle auf berichtete Fakten und kaum auf Bewertungen der Jugendgerichtshilfe beruhte. Jedoch sind mit einer Aktenanalyse durchaus Unsicherheiten inbegriffen, da die Akten die Wirklichkeit nicht vollständig abbilden können.

Mit der Typisierung als Jugendlicher mit problematischem Hintergrund ging in der Stichprobe der Verfahren nach dem Bamberger Modell in mehr als der Hälfte der Fälle auch ein Migrationshintergrund einher. Eine entsprechende Häufung fehlte in der Vergleichsstichprobe. Ein Migrationshintergrund, soweit er sich aus den persönlichen Verhältnissen überhaupt ergab, stellt jedoch keinen kausalen Zusammenhang mit einer problematischen Lebenssituation oder vermehrter Kriminalität her (dazu unter 2.1). Jedoch kann ein Migrationshintergrund mit schwierigeren Lebensverhältnissen durchaus einhergehen.

Aus welchem Grund sich die Stichproben unterscheiden, kann letztlich nicht beantwortet werden. Möglicherweise ist es reiner Zufall, da sich die Stichprobe auch nur auf eine Anzahl von je 30 Verfahren bezog. Zumindest dürfte wohl ausgeschlossen werden, dass Problemjugendliche im Verlauf des besonders beschleunigten Verfahrens vermehrt aussortiert werden, da sie von Verfahrensbeteiligten aufgrund ihrer speziellen Bedürfnisse für die Schnelligkeit des Verfahrens als nicht geeignet erscheinen. Ob umgekehrt gezielt Jugendliche mit Belastungsfaktoren ausgesucht werden, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Wobei die Polizei, die den ersten Kontakt mit dem Jugendlichen herstellt und das Verfahren in Gang setzt, aufgrund ihres Auftrags zur Strafverfolgung vermutlich wenig umfassende Erkenntnisse über

die Lebensverhältnisse der Jugendlichen gewinnen dürfte. Unabhängig der Gründe für die verschiedenen Lebensverhältnisse in den Stichproben ist festzustellen, dass das Beschleunigungsziel trotz der einbezogenen Jugendlichen mit schwierigem Hintergrund umsetzbar war. Dies zeigte sich eindrucksvoll bei der Vollstreckung, wo sich Jugendliche mit persönlichen hohen Belastungen keineswegs unzuverlässiger in der Erledigung von Sanktionen wie z.B. Arbeitsstunden zeigten.

In einem nächsten Schritt ist von Interesse, ob sich die persönlichen Verhältnisse und deren Unterschiede in der Ausgestaltung der Verfahren bemerkbar gemacht haben. So ist für Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in erster Linie der Jugendliche mit seinem Bedarf und nicht die Straftat relevant, da sie im Rahmen des jugendrechtlichen Auftrags am Verfahren aktiv wird. Auch wenn Trenczek feststellt, dass der Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht der „nachgeordnete Dienst der Jugendgerichtsbarkeit“ sein kann und sie daher das Erziehungsziel nicht einlösen kann (vgl. Trenczek 2003, S. 41), kommen mit ihrer Mitwirkung wesentliche erzieherische Aspekte zum Tragen.

Bei der Analyse der Mitwirkungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe in den Verfahren wurden in den beiden Stichproben in der Breite wenige gravierende Unterschiede festgestellt. Jedoch ergeben sich durchaus kleinere Auffälligkeiten, wo sich die Bearbeitung der Fälle nach dem Bamberger Modell von den Vergleichsverfahren unterscheidet.

Der wesentliche Unterschied in den Verfahren nach dem Bamberger Modell ist für die Jugendgerichtshilfe die deutlich verkürzte Zeitspanne für ihre Mitwirkung. So bleibt der Jugendgerichtshilfe im Schnitt nur noch 19 Tage Vorbereitungszeit bis zur Hauptverhandlung, was eine Verkürzung von fast einem Monat zu den Vergleichsfällen bedeutet. In Folge führt die Jugendgerichtshilfe meist bereits innerhalb weniger Tage ein persönliches Gespräch und erstellt auch den Jugendgerichtshilfebericht kurz darauf, wo sie sich zuvor noch mehrere Wochen Zeit gelassen hat. Trotz der kurzen Zeitspanne führte dies nicht zu einem Einbruch bei der Erstellung schriftlicher Berichte, da sich die Anzahl im Verhältnis zum Vergleichsjahr kaum veränderte. An der Verhandlung wurde ebenfalls in beiden Stichproben ähnlich oft teilgenommen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Jugendgerichtshilfe in über ei-

nem Viertel der Verhandlungen nicht erschien, was zwar für beide Stichproben gleichermaßen gilt, aber insgesamt eine hohe Ausfallquote darstellt. Ein erster sichtbarer Unterschied ergibt sich erst bei der Quote der ‚Totalausfälle‘ der Jugendgerichtshilfe, wo weder ein Bericht vorlag, noch ein Jugendgerichtshelfer bei Gericht erschien. Derartige Fälle waren in den Verfahren nach dem Bamberger Modell kaum auszumachen, wogegen es in den Vergleichsverfahren mehrfach vorkam. Es scheint, dass sich die Jugendgerichtshilfe aus Zeitmangel keineswegs weniger um ihre Mitwirkung bemüht. Das Ergebnis aus Bamberg ähnelt in gewisser Weise dem Ergebnis aus Schleswig-Holstein zum Modell der vorrangigen Jugendverfahren. Dort gab es gewisse Ausfälle bei den Berichten, die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe war dafür in allen Fällen gegeben, jedoch bezog sich das Ergebnis auf nur 15 Fälle (vgl. Laue 2011, S. 222–225).

Aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Stellung im Jugendstrafverfahren liegt es nahe, dass die Jugendgerichtshilfe ein eher passiver Verfahrensbeteiligter ist, der auf Zeitabläufe wenig Einfluss nimmt. So ist auch in den Verfahrensakten nach dem Bamberger Modell nur ein einziger aktiver Einflussversuch in Form einer Bitte eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe um Terminverschiebung der Hauptverhandlung verzeichnet, dem jedoch nicht nachgegangen wurde. Weitere Einflussnahmen auf den Ablauf wurden entweder nicht vermerkt, oder nicht versucht.

Die geringe Vorbereitungszeit für die Erstellung der Berichte scheint in Einzelfällen zu Lasten eines persönlichen Gesprächs mit dem Betroffenen gegangen zu sein. In wenigen Fällen wurde sich bei bereits vorhandenen Berichten mit einem Telefonat beholfen, was in einem Fall auch aus Terminproblemen des Jugendlichen resultierte. Darüber hinaus gab es vier Berichte ohne vorherigen persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen, was in der Vergleichsstichprobe nicht einmal vorkam. In einem auf Aktenlage beruhenden Bericht wurde explizit der große Aufwand im Verhältnis zur geringwertigen Strafsache als Hinderungsgrund genannt. Bei diesen vier Berichten auf Grundlage von Aktenunterlagen handelt es sich jeweils um besonders problembelastete Jugendliche (Typ D) mit einer unsicheren oder riskanten Prognose. Ohne persönliche Rücksprache können sich jedoch datenschutzrechtliche Probleme ergeben. Eine aktive Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe mit

persönlicher Beratung und Unterstützung der Jugendlichen im Vorfeld könnte sich insbesondere bei diesen besonders problembelasteten Jugendlichen vorteilhaft auswirken, da sie ggf. weitere Hilfen hätten benötigen können. Drei Verfahren bezogen sich im Übrigen auch auf geringfügige Diebstahldelikte von Ersttätern, die sich auch für eine Diversion ohne Hauptverhandlung hätten eignen können. Bei zwei Verfahren wurde von Seiten der Jugendgerichtshilfe auch eine Einstellung mit Arbeitsleistungen in der Verhandlung vorgeschlagen, dem das Gericht in einem Fall folgte. In den restlichen Fällen erfolgten Verurteilungen. In einem Fall kam auch es zur Verhängung eines Dauerarrests, was von der Jugendgerichtshilfe entsprechend vorgeschlagen wurde. Hier stellt sich durchaus die Frage, ob es nicht Alternativen hätte geben können.

Bei der Darstellung der biografischen Merkmale in den Jugendgerichtshilfeberichten ergeben sich kaum Hinweise auf eine unterschiedlich differenzierte Bearbeitung der Fälle. In quantitativer Sicht sind die Berichte aus den Verfahren nach dem Bamberger Modell im Schnitt sogar etwas länger, was jedoch wenige Rückschlüsse auf den Inhalt zulässt. Allein bei der Umschreibung der Familiensituation, insbesondere der Beziehungen untereinander, sowie zur erzieherischen Situation wird sich in den Verfahren nach dem Bamberger Modell eher zurückgehalten. Die familiären Verhältnisse in den Fällen von 2011 stellen sich komplexer als in den Vergleichsverfahren dar. Die fehlenden Bewertungen kann der Versuch der Jugendgerichtshilfe sein, nicht zu defizitär wirken zu wollen. Möglicherweise führte die kurze Bearbeitungszeit jedoch auch zu einer Unsicherheit, eine treffende Einschätzung abzugeben. Ansonsten unterscheiden sich die Berichte der Verfahren nach dem Bamberger Modell zu den Vergleichsverfahren in tatsächlichen biografischen Merkmalen.

Das Verfassen einer Gesamtbeurteilung, oder einer sog. sozialpädagogischen Diagnose, im Anschluss an die Beschreibung der Lebenssituation des Jugendlichen wird in der Fachliteratur überwiegend empfohlen, um ggf. notwendige pädagogische Maßnahmen entwickeln zu können, sowie um eine Prognose treffen zu können (dazu unter Punkt 2.2.5). In beiden Stichproben ist gleichermaßen in weniger als der Hälfte der Fälle eine Gesamtbeurteilung vorhanden. Damit unterscheiden sich die Verfahren nach dem Bamberger

Modell zwar nicht wesentlich von der Vergleichsstichprobe. Jedoch fiel auf, dass gerade bei Jugendlichen mit schwieriger Entwicklung nicht vermehrt, sondern eher seltener Beurteilungen vorlagen, was aufgrund der Fallzahlen aber auch Zufall sein kann. Insgesamt erscheint das Erstellen einer Gesamtbeurteilung eher eine Stilfrage zu sein.

Der höhere Anteil von Problembiografien in den Verfahren nach dem Bamberger Modell spiegelt sich in den Äußerungen zu den Maßnahmen insgesamt nicht wieder. So gibt es keine Zunahme an explizit erzieherisch ausgestalteten Vorschlägen, wie z.B. Sozialen Trainingskursen, Beratungsweisungen oder ambulanten Hilfen. Eine Erwähnung, ob Jugendhilfe grundsätzlich als notwendig erachtet wird, kommt in beiden Stichproben gleichermaßen selten mit wenigen einzelnen Fällen vor. Eine Analyse der Typ-D Jugendlichen mit besonders problematischem Hintergrund ergab, dass bei diesen neben Gefährdungsverboten der laufenden Jugendhilfe keine weiteren Maßnahmen vorgesehen waren. Hier einen Rückschluss auf zu geringe Angebote Seitens der Jugendgerichtshilfe zu ziehen, wird der Komplexität eines Hilfeprozesses jedoch nicht gerecht. Dies kann sowohl auf die Verweigerung der Jugendlichen für weitere Hilfsmaßnahmen, oder der Einschätzung des Mitarbeiters der Jugendgerichtshilfe, dass der gefährdete Jugendliche mit den bereits bestehenden Maßnahmen bereits ausreichend betreut wird, zurückzuführen sein. Zudem ist der örtliche Gesamtkontext der betreffenden vier Jugendämter im Landgerichtsbezirk Bamberg zur Entscheidung von Jugendhilfe, sowie das Angebotsspektrum weiterer erzieherischer Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Jugendgerichtshilfe hat im Übrigen auch etwas mehr erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen, als letztlich vom Gericht übernommen wurden. Insgesamt wurden erzieherische Maßnahmen jedoch in beiden Stichproben, aus welchen Gründen auch immer, eher selten vorgeschlagen. Dagegen erfolgten in beiden Stichproben fast immer konkrete Vorschläge zu Sanktionsformen, teilweise mit genauer Vorstellung über die Höhe der Sanktion. Es kommt in Folge auch zu einer hohen Übereinstimmung der Rechtsfolge mit dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe. Die hohe Angleichung der Vorschläge mit den Rechtsfolgen muss aber nicht eine hohe Übernahmebereitschaft von Seiten des Gerichts bedeuten, sondern kann auch umgekehrt die Vor-

wegnahme der Jugendgerichtshilfe von vorhersehbaren Rechtsfolgen bedeuten. Dieser hohe Übereinstimmungsgrad spiegelt sich auch im Jugendgerichtshilfeb@rometer wieder (vgl. Gadow et al. 2011, S. 67).

Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG gibt es in beiden Fällen überwiegend formelhafte Stellungnahmen und somit ebenfalls wenige Unterschiede. Es fehlen zwar in den Fällen nach dem Bamberger Modell einige wenige Stellungnahmen zu § 3 JGG, die jedoch Flüchtigkeitsfehler darstellen könnten.

Etwas differenziertere Stellungnahmen ergeben sich in den Verfahren nach dem Bamberger Modell im Vergleich zur Stichprobe aus dem Jahr 2009 bei der Stellungnahme zur Tat. Auch wenn eine Äußerung der Jugendgerichtshilfe zur Tat in der Fachliteratur als kritisch gesehen wird, soll hier eine Auseinandersetzung des Jugendlichen mit der Tat, den Folgerungen daraus und Haltungen dazu als pädagogisch sinnvoll bewertet werden. Die Jugendgerichtshilfe sollte auch nicht in eine Rolle als Ermittlungsbehörde geraten, weshalb konkrete Beschreibungen zum Tatablauf als grenzwertig anzusehen sind. In den Verfahren nach dem Bamberger Modell erfolgte verhältnismäßig gesehen auch etwas seltener eine reine Stellungnahme zum Tatgeschehen, in dem Sinne, ob die Tat zugegeben oder abgestritten wird und wie sie konkret stattgefunden hat. Meist ergehen Beschreibungen darüber, wie der Jugendliche zu seiner Tat steht, z.B. in Form einer einsichtigen Haltung. Es wird vermehrt von Entschuldigungen oder Schadenswiedergutmachungen, bzw. von konkreten Planungen dazu, berichtet. Auch wurden vermehrt andere Konsequenzen, wie z.B. Hausarrest von Seiten der Eltern, gezogen. Die Stellungnahmen erscheinen damit differenzierter, was durch die vielfältigeren Aussagen der Jugendlichen zustande kommen könnte, bei denen das Tatgeschehen noch präsenter ist. Die kurze Zeitspanne von der Tat bis zum Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe erscheint somit nicht nachteilig. Bei den angeklagten Delikten, die sich meist in einem überschaubaren Rahmen bewegen, scheint der Zeitraum für die Tataufarbeitung durchaus ausreichend. Dieses Ergebnis könnte sich an eine Beobachtung aus der Untersuchung zu den Modell B-Verfahren in Münster anschließen, wo die Jugendlichen verhältnismäßig offener berichteten als in Vergleichsverfahren und eine insgesamt höhere Akzeptanz gegenüber der Jugendgerichtshilfe und des gesamt

ten Verfahrens an den Tag legten, was eine mögliche Folge der kürzeren Verfahrensdauer sein könnte (vgl. Khostevan 2008, S. 106–107).

Für den Bereich der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe sind somit abgesehen von der deutlichen Beschleunigung die Unterschiede in der Bearbeitung nicht gravierend und nur in einzelnen Fällen zu beobachten. So bemüht sich die Jugendgerichtshilfe um eine Berichtserstellung und um Teilnahme an der Verhandlung, was zu geringen ‚Totalausfällen‘ führt. In formaler Hinsicht gab es vermehrt vermeintliche Flüchtigkeitsfehler wie zu den Stellungnahmen zu § 3 JGG oder widersprüchliche Quellenangaben, ansonsten waren die Berichte recht ähnlich. Die größten Auffälligkeiten ergeben sich bei den fehlenden persönlichen Gesprächen, insbesondere bei Jugendlichen mit problematischem Hintergrund. Zudem führt die höhere Anzahl an Jugendlichen in schwierigen Lebensbedingungen nicht zu einer Zunahme von pädagogischen Hilfen. Eine ausgesprochen defizitäre Darstellung der Jugendlichen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell ist, trotz problematischer biographischer Hintergründe, nicht feststellbar. Positiv hervorzuheben ist die differenzierte Auseinandersetzung der Jugendgerichtshilfe mit der Tat in den Verfahren nach dem Bamberger Modell.

6. Schlussfolgerungen und Ausblick

Nachdem die Verfahrensakten nur das Fenster darstellen, durch das auf das Verfahren geblickt wurde (vgl. Wolff 2010, S. 504), sind Einschränkungen in der Aussagekraft der Ergebnisse inbegriffen. So kann die Lebendigkeit einer Hauptverhandlung oder die praktische Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe nicht über eine Aktenanalyse dargestellt werden. Dennoch sollen aufgrund der bisherigen Ergebnisse einige Vorschläge erfolgen, die für die Ausgestaltung eines Verfahrens nach dem Bamberger Modell sinnvoll erscheinen.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt in allen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und somit auch in den Verfahren nach dem Bamberger Modell einen wichtigen Stellenwert ein, da nur sie die pädagogische Fachkompetenz besitzt, erzieherische Hilfsmaßnahmen anzubieten und umzusetzen. Der Umfang der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren kann nicht allein auf den einzelnen Mitarbeiter zurückzuführen sein, sondern ist in großem

Maße von organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmt. Auch ist die Ausgestaltung der Mitwirkung davon abhängig, inwieweit der Jugendliche sich auf die Zusammenarbeit einlässt, Termine wahrnimmt, sich auskunftsfreudig zeigt und Unterstützung in Anspruch nimmt. Trotz teilweise komplexer Rahmenbedingungen sollte die Jugendgerichtshilfe dennoch die ganze Bandbreite der Hilfsmöglichkeiten innerhalb des Jugendhilfesystems und idealerweise auch darüber hinaus präsent haben und nach Möglichkeit als eine Art Clearingstelle (vgl. Trenczek 2003, S. 35) fungieren. Auch bei besonders beschleunigten Verfahren ist diese pädagogische Fachkompetenz gefragt. Die Mitwirkung, insbesondere bei Problemfällen, sollte sich nicht nur in biografischen Faktensammlungen erschöpfen und die Rechtsfolgen des Gerichts vorwegnehmen.

Auch wenn sich die Verfahren nach dem Bamberger Modell zu einem großen Teil aus geringfügigen Delikten zusammensetzen, kann es dennoch notwendig sein, frühzeitig von Seiten der Jugendhilfe aktiv zu werden, bevor der Jugendliche zu einem Mehrfach- oder Intensivtäter wird. So wiesen einige beschriebene Ersttäter in den Verfahren eine Vielzahl von Risikofaktoren auf, die in der Kombination mit einer kriminellen Laufbahn einhergehen können (vgl. Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz, 2006, S. 358). Auch ist zu beachten, dass der Beratungsbedarf bei Jugendlichen, die das erste Mal vor Gericht erscheinen, deutlich höher ist. Mindestens ein persönliches Gespräch sollte erfolgen, um den Jugendlichen auf die Verhandlung vorbereiten zu können. Wobei hierzu auch die Meinung vertreten wird, dass aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips der Aufwand der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Strafverfahren mit der Strafsache wächst, so dass sie umgekehrt bei geringen Delikten wenig Aufwand betreiben sollte (vgl. Putzke 2004, S. 146). Zudem könne ein Stigmatisierungseffekt durch die Persönlichkeitserforschung der Jugendgerichtshilfe nicht ausgeschlossen werden (vgl. Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 73). Dem ist zu entgegen, dass die Jugendgerichtshilfe in allen Verfahren mitzuwirken hat und sich nicht an der Straftat, sondern an der Person des jungen Menschen orientieren sollte. Zudem hat die Jugendgerichtshilfe auch die Möglichkeit, selbst Verfahren für die Diversion vorzuschlagen und damit eine Gerichtsverhandlung mit ggf. stigmatisierenden Effekten zu umgehen. Es kann

somit auch sinnvoll sein, ein Verfahren nach dem Bamberger Modell zu stoppen und ggf. für eine folgenlose Diversion oder einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzuschlagen. Kommt ein diversionsgeeignetes Verfahren dennoch vor Gericht, dürfte auch bei einer geringfügigen Straftat ein persönliches Gespräch mit dem Betroffenen und eine Persönlichkeitserforschung unumgänglich sein. So hat in diesen Fällen die Jugendgerichtshilfe die Aufgabe, zu einer Normalisierung des Verfahrens beizutragen und den stigmatisierenden Effekten entgegenzuwirken. Denn die Jugendgerichtshilfe hat bei Notwendigkeit auch zu einer Entdramatisierung beizutragen und kann auch als „Prävention der Strafjustiz“ verstanden werden (vgl. Goldberg und Fieseler, in GK-SGB-VIII, § 52, Rn 10). Die Jugendgerichtshilfe kann in den diversionsgeeigneten Verfahren eine Einstellung im Rahmen der Hauptverhandlung mitunter auch ganz ohne weitere Auflagen anregen. Ob bei Gericht auch eine ausführliche Darstellung der persönlichen Verhältnisse erfolgen muss, was für Jugendliche durchaus belastend sein kann, ist diskutierbar. Dies könnte ggf. auch nur geschehen, wenn auf Basis dieser Darstellung eine Diagnose erfolgt, auf der eine pädagogische Maßnahme begründet wird. Jedoch ist Vorsicht geboten, dass bei problembelasteten Jugendlichen keine Sanktionseskalation erfolgt. Als Teil der Jugendhilfe ist durch die Jugendgerichtshilfe aber ganz unabhängig von der Straftat bei Bedarf Hilfe zu leisten bzw. zu vermitteln, wobei eine Unterstützungsmaßnahme nicht mit einem Verfahren verwoben werden muss.

Soweit sich die Jugendgerichtshilfe zu den Maßnahmen äußert, kann es auch notwendig werden, kreative Lösungen mit dem Jugendlichen zu entwickeln, wofür das Gericht mitunter auch noch gewonnen werden muss. Dabei muss der Konflikt mit dem Gericht nicht gescheut werden, was wiederum zu einer Weiterentwicklung führen kann.

Die pädagogischen Aspekte des Verfahrens durch Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe erschöpfen sich jedoch nicht in der Vorlage eines schriftlichen Berichts oder in der Teilnahme an Verhandlungen. Es kann auch durchaus sinnvoll sein, Diversionsangebote mit der Schaffung neuer Kurs- oder Beratungsangebote weiter auszubauen.

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in den Verfahren nach dem Bamberger Modell muss jedoch auch in einen Gesamtkontext gesetzt werden. So

wirkt die Jugendgerichtshilfe im Landgerichtsbezirk Bamberg insgesamt auf ähnlichem bis hohem Niveau an den Strafverfahren mit, wie bundesweite Vergleichsuntersuchungen nahe legen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. dazu im Jugendgerichtshilfeb@rometer Gadow et al. 2011, S. 55; Trenczek 2003, S. 146–147), sowie für die Vorlage eines Berichtes (Dollinger 2012, S. 421; Trenczek 2003, S. 128–130). Auch bei den Vorschlägen zu den von der Justiz zu treffenden Maßnahmen äußern sich, trotz vielfacher Kritik aus der Fachwelt, fast alle Jugendgerichtshelfer (vgl. Trenczek 2003, S. 149–151), wobei meist gemeinnützige Arbeit und nur zu etwa 20 % spezifische erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen werden, sowie auch nur in knapp 5 % der Fälle die Diversion forciert wird (vgl. Trenczek 2003, S. 160–162).

Das Bamberger Modell kann letztlich nur einen kleinen Teil der Jugendkriminalität auffangen. So sollte es, wie es auch das Konzept vorgibt, nur für Wiederholungstaten und gravierende Erststraftaten in Frage kommen. Nach der Analyse der vorliegenden Verfahrensakten wurde deutlich, dass ein durchaus gewichtiger Anteil der Verfahren in der Diversion hätte landen können. Angesichts der meist vorliegenden Episodenhaftigkeit und Normalität von Straftaten Jugendlicher, ist gerade bei geringfügigen Ersttaten eine folgenlose Einstellung des Verfahrens meist günstiger, zumindest hat es positive Auswirkungen auf die Rückfallquote (vgl. Ostendorf 2009, S. 114). In einem nächsten Schritt könnte immer noch eine Einstellung ohne Gerichtsverhandlung mit einer geringen Arbeits- oder Geldauflage erfolgen. Damit wird die Gefahr der Stigmatisierung des Jugendlichen durch eine förmliche Hauptverhandlung, welche die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit birgt, verhindert. Insbesondere bei Straftaten, die sich gegen eine andere Person richten, darunter Körperverletzung, Beleidigung oder Bedrohung, wäre es pädagogisch günstiger, einen direkten Ausgleich mit dem Geschädigten herzustellen. Diese Taten geschehen zu einem großen Teil im persönlichen Umfeld des Täters. Für beide Seiten kann es daher sehr hilfreich und entlastend sein, im Rahmen einer Mediation zu einer Einigung zu kommen, da eine erneute Begegnung im Alltag sehr wahrscheinlich ist. In diesen Fällen sollte ein Täter-Opfer-Ausgleich als Möglichkeit immer vorgezogen werden, soweit es die Beteiligten (insbesondere das Opfer) zulassen.

Der Bereich der Verkehrsdelikte, darunter zu einem großen Teil das Fahren ohne Fahrerlaubnis, erfordert meist wenig Tataufarbeitung. So ist meist kein Geschädigter beteiligt, mit dem eine Schadenswiedergutmachung oder ein anderweitiger Ausgleich umzusetzen wäre. Verkehrsdelikte werden darüber hinaus größtenteils von Jugendlichen mit unauffälligem biografischem Hintergrund begangen, was meist einen geringen Aufwand für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bedeutet. So könnte dieser Deliktbereich, soweit es sich um Wiederholungstaten handelt, im Bamberger Modell gut aufgehoben sein.

Grundsätzlich ist die Sinnhaftigkeit der Beschleunigung im Jugendstrafrecht durchaus naheliegend, da die Entwicklung eines Jugendlichen noch nicht abgeschlossen ist und daher auch die Entwicklungsschritte kürzer sind. Jedoch ist das alte Sprichwort ‚Gut Ding will Weile haben‘ durchaus treffend – so wird das Wort Ding mit dem mittelhochdeutschen ‚thing‘ in Verbindung gebracht, einem Ausdruck für eine Gerichtsversammlung¹⁴. Ein gewisses Abwarten des Gerichts kann sich als günstiger erweisen, als ein frühzeitiges Einschreiten. Das Abwarten der Strafverfolgungsbehörden bedeutet auch nicht gleichzeitiges Nichtstun, da nicht nur die Zeit von der Tat bis zur Hauptverhandlung relevant ist. So ist von der Justiz unbemerkt hinter den Kulissen oft einige Aktivität im Gange, beim Jugendlichen selbst, zusammen mit dessen Eltern, oder unter Beteiligung der Jugendhilfe zur Einleitung von spezifischen Hilfen. So heißt es auch, je näher die Sanktion im persönlichen Nahumfeld geschieht (vgl. Ostendorf 2009, S. 113), desto wirksamer ist sie auch. Erst wenn diese Systeme offenbar nicht funktionieren, ungeachtet der Gründe dafür, und der Jugendliche wiederholt auftritt, ist fremde Einflussnahme durch Strafverfolgungsbehörden auch sinnvoll und kann wirksam sein.

Obwohl bei Jugendlichen mit komplexen biografischen Hintergründen in den Verfahren nach dem Bamberger Modell die Gefahr besteht, dass sie in der Beratung und Begleitung durch die Jugendgerichtshilfe mitunter etwas zu kurz kommen, dürfen entsprechende persönliche Merkmale auch kein Ausschlusskriterium bedeuten. So können diese, wie auch die schnelle Vollstreckung oder die differenzierte Tataufarbeitung andeutet, durchaus gleichwertig von den positiven Effekten des Modells profitieren. Zudem kann die Poli-

¹⁴ Vgl. www.duden.de/rechtschreibung/Ding_Gegenstand_Vorgang

zei, als erste Kontaktperson mit dem Jugendlichen, vermutlich kaum erkennen, welchen biografischen Hintergrund ein Jugendlicher mit sich bringt. Erst die Jugendgerichtshilfe baut in der Regel einen näheren Kontakt mit dem Jugendlichen auf und kann erkennen, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die pädagogischen Aspekte müssen letztlich immer im Vordergrund stehen und der Beschleunigungsgedanke darf nicht zum Selbstzweck werden. Somit sollte die Jugendgerichtshilfe sich immer die Möglichkeit offen halten, Verfahren nach dem Bamberger Modell zu stoppen, soweit sie für die Vorbereitung von erzieherischen Maßnahmen mehr Zeit benötigt.

Soweit es zu einer Hauptverhandlung kommen muss, sollte dieser Raum eher als Lernfeld für den Jugendlichen aufgefasst werden (vgl. Brunner und Dölling 2011, Einf I, Rn 53) und nicht nur in besonderer Schnelligkeit verhandelt werden. So kann im vereinfachten Verfahren auch formfreier, sogar im Richterzimmer verhandelt werden (vgl. Brunner und Dölling 2011, Einf I, Rn 54). Damit wird einer möglichen Stigmatisierung entgegengewirkt. Der Jugendliche tritt durch eine weniger beängstigende Umgebung ggf. authentischer auf und erklärt sich freier dem Richter gegenüber, womit eine verlässlichere Einschätzung und damit auch passendere Sanktionsformen gefunden werden können.

Ob nun das Bamberger Modell mit seinem vorherrschenden Prinzip der Beschleunigung dem Erziehungsgedanken widerspricht, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Soweit der Kern des Erziehungsgedanken nur mit einer zukünftigen Straffreiheit verbunden wird, so ist es nicht möglich, anhand des zu Grunde liegenden Forschungsdesigns eine Antwort zu finden. Eine Annäherung ergibt sich über Erkenntnisse aus der Rückfallforschung, die davon ausgehen, dass zu frühe und eingriffsintensive Maßnahmen für die weitere Legalbewährung ungünstig sind (vgl. Ostendorf 2009, S. 114). Wird der Erziehungsbegriff weiter gefasst, als Einwirkung auf den Einzelnen mit seinen individuellen Problemlagen (vgl. Brunner und Dölling 2011, Einf II, Rn 6), ergeben sich durch die leicht zurückgehenden Bemühungen um einen Jugendgerichtshilfebericht unter Beteiligung des betroffenen Jugendlichen durchaus Einbußen.

Letztlich ist bei den Verfahren nach dem Bamberger Modell weniger ein Spannungsverhältnis zwischen dem Erziehungsziel und dem Beschleuni-

gungsgedanken vordergründig. So ergaben sich durchaus positive Aspekte durch die Beschleunigung, wie die differenzierte Tataufarbeitung und die schnelle Vollstreckung, wobei beide Effekte noch weiter zu hinterfragen wären. Jedoch wird in den Verfahren nach dem Bamberger Modell das Subsidiaritätsprinzip zu wenig beachtet, da die Diversion nicht ausreichend genutzt wird. Obwohl gleichartige Verhandlungen in der Vergleichsstichprobe vorhanden waren und dies möglicherweise gängige Justizpraxis ist, scheint dieser Bereich insgesamt deutlich ausbaufähig. Die Anwendung der Diversion ist nicht nur verfahrensökonomisch sinnvoll, sondern auch für die Jugendlichen von Vorteil.

Als zentraler positiver Effekt des Bamberger Modells ist abschließend noch hervorzuheben, dass eine Beschleunigung der Verfahrensabläufe erreicht wurde und damit grundsätzlich möglich scheint. Der Aufwand für die einzelnen Beteiligten ist zwar nicht einschätzbar, jedoch ist es offenbar organisatorisch machbar. Diese hohe Kooperationsleistung ist nur durch das Engagement aller Verfahrensbeteiligten und deren Willen zur Zusammenarbeit möglich. In diesem Sinne sollten die positiven Effekte des Bamberger Modells durchaus genutzt werden und eine grundsätzliche Beschleunigung auf die restlichen Jugendverfahren ausgeweitet werden. Damit würde man zwar den Rahmen des § 76 ff. JGG überschreiten, jedoch wird ein ähnliches Konzept in Schleswig-Holstein bereits erfolgreich praktiziert, wenn auch in überschaubarem Umfang (vgl. Laue 2011). Eine Gesamtbeschleunigung aller Jugendverfahren würde zwar einen großen Ressourceneinsatz aller Verfahrensbeteiligten erfordern, aber allein schon durch den Ausbau von Diversionsverfahren könnten sich Kapazitäten ergeben. Dies würde auch dem Sinne einer Gleichbehandlung aller Jugendlichen entsprechen.

Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus von Berlin (2009): Kleine Anfrage des Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen) vom 27. November 2009 und Antwort Neuköllner Modell: Ergebnisse der Evaluierung. Online verfügbar unter <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/KIAnfr/ka16-13899.pdf>, zuletzt aktualisiert am 12.01.2010, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Abgeordnetenhaus von Berlin (2011): 84. Sitzung vom 9. Juni 2011. Plenarprotokoll 16/84. Online verfügbar unter <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/PlenarPr/p16-084-wp.pdf>, zuletzt aktualisiert am 15.06.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Albrecht, Hans-Jörg (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? – Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag, München, Verlag: Beck, Online verfügbar unter <http://www.journascience.org/de/mediensammlung/content/Jugendstrafrecht-DJT-Final04.pdf>. zuletzt aktualisiert am 23.05.2003, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Anker, Jens (2009): Neuköllner Modell - Jugendliche Straftäter kommen schneller vor Gericht. Hg. v. Ullstein GmbH/Axel Springer AG. Berliner Morgenpost. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.morgenpost.de/berlin/article1106038/Jugendliche-Straftaeter-kommen-schneller-vor-Gericht.html>, zuletzt aktualisiert am 04.06.2009, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Anker, Jens (2011): Neuköllner Modell lässt Zahl der Straftaten sinken. Hg. v. Ullstein GmbH/Axel Springer AG. Berliner Morgenpost. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.morgenpost.de/berlin/article1663728/Neukoellner-Modell-laesst-Zahl-der-Straftaten-sinken.html>, zuletzt aktualisiert am 07.06.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Backert, Bardo (2012a): Beschleunigtes vereinfachtes Jugendverfahren im Landgerichtsbezirk Bamberg. Hg. v. Bayerisches Staatsministerium der Justiz. München. Online verfügbar unter <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/ba/aktuell/03183/index.php>, zuletzt aktualisiert am 12.03.2012, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Backert, Bardo (2012b): Das "Bamberger Modell" - Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen. Einführung eines Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Bamberg. (siehe Anhang).

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian (2011): Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). Hannover (Forschungsbericht Nr. 114). Online verfügbar unter <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob114.pdf>, zuletzt aktualisiert am 17.10.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Rabold, Susann; Simonson, Julia; Kapes, Cathleen (2010): Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). Hannover (Forschungsbericht Nr. 109). Online verfügbar unter <http://kfn.de/versions/kfn/assets/fob109.pdf>. zuletzt aktualisiert am 31.01.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2011): 31. März 2011 - Pressemitteilung Nr. 26/11. Bayerns Justiz drückt bei jugendlichen Straftätern aufs Tempo. Hg. v. Bayerisches Staatsministerium der Justiz. München. Online verfügbar unter <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/presse/archiv/2011/detail/26.php>, zuletzt aktualisiert am 31.03.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2012): Justiz in Bayern - Staatsanwaltschaft Ingolstadt - Daten. Hg. v. Bayerisches Staatsministerium der Justiz. München. Online verfügbar unter <http://www.justiz.bayern.de/sta/sta/in/daten/>, zuletzt aktualisiert am 25.01.2012, zuletzt geprüft am 31.01.2013.

Bliesener, Thomas; Thomas, Jana (2012): Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23. Jahrgang, (4), S. 382–388, Hannover, Verlag: DVJJ.

Bock, Michael (2007): Kriminologie für Studium und Praxis. 3. Auflage, München: Verlag: Vahlen.

Bonack-Suske Monique (2011): Das beschleunigt durchgeführte vereinfachte Jugendverfahren (sog. 'Neuköllner Modell'). In: *Kriminalistik - Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis*, 65. Jahrgang, (11), S. 731–735. Heidelberg, Kriminalistik-Verlag.

Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter (2011): Jugendgerichtsgesetz. 12. Auflage. Berlin, Verlag: De Gruyter.

Bundesministerium des Innern (Hg.) (2012): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Online verfügbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aktualisiert am 14.05.2012, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): Zweiter periodischer Sicherheitsbericht. Berlin. Online verfügbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aktualisiert am 14.11.2006, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Diekmann, Andreas (2011): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 5. Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.

Dollinger, Bernd (2012): Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23. Jahrgang, (4), S. 416–426. Hannover, Verlag: DVJJ.

Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (2009): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis 'Jugendkriminalität'. In: Bernd Dollinger, Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): *Handbuch Jugendkriminalität - Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, S. 11–21, 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

DVJJ e.V. (2012): "Häuser des Jugendrechts" - Risiken und Nebenwirkungen beachten! Positionspapier des Vorstands der DVJJ. Hg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Hannover. Online verfügbar unter <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1689>, zuletzt aktualisiert am 27.09.2012, zuletzt geprüft am 31.01.2013.

Eisenberg, Ulrich (2012): Jugendgerichtsgesetz. 15. Auflage, München, Verlag: Beck.

Feigen, Jan Philipp (2008): Staatsanwaltschaftliche Diversion in Theorie und Praxis. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18. Jahrgang, (4), S. 349–356. Hannover, Verlag: DVJJ.

Feuerhelm, Wolfgang; Kügler, Nicole (2001): Das Modellprojekt 'Haus des Jugendrechts' in Stuttgart. Verfahrensbeschleunigung als neues Paradigma? In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.): *Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe*. S. 103–121, München: Deutsches Jugendinstitut, Online verfügbar: http://www.dji.de/bibs/_4_Schnelle_Reaktion_1.pdf, zuletzt aktualisiert am 06.04.2006, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Fieseler, Gerhard; Schleicher, Hans; Busch, Manfred; Wabnitz, Reinhard: Kinder- und Jugendhilferecht, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII). Loseblatt-Ausgabe. Neuwied; Kriftel, Verlag: Luchterhand.

Flick, Uwe (2011): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 4. Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.

Frenzel, Helmut (2011): Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22. Jahrgang (1), S. 70–73. Hannover, Verlag: DVJJ.

Gadow, Tina; Holthusen, Bernd; Hoops, Sabrina; Peucker, Christian; Pluto, Liane Seckinger Mike (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut. Online verfügbar unter http://www.dji.de/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf, zuletzt aktualisiert am 25.05.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Gerken, Jutta; Schumann, Karl (Hg.) (1988): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat - der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Pfaffenweiler, Verlag: Centaurus-Verlagsgesellschaft.

Glaser, Barney Galland; Strauss, Anselm L. (1998): Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern, Göttingen, Toronto, Seattle, Verlag: Huber.

Goerdeler, Jochen (2008): Das ‚Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts‘ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18. Jahrgang, (2), S. 137–147. Hannover, Verlag: DVJJ.

Heinemann, Eva (2010): Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht - Segen oder Fluch, zugleich Dissertation iur., Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Saarbrücken, Suedwestdeutscher Verlag für Hochschulschriften.

Heinze, Thomas (2001): Qualitative Sozialforschung. Einführung, Methodologie und Forschungspraxis. München, Verlag: Oldenbourg.

Heinz, Wolfgang (2012): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2010. Hg. v. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Online verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2010.pdf>, zuletzt aktualisiert am 10.10.2012, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Heisig, Kirsten (2010): Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter. 1. Auflage, Freiburg im Breisgau, Verlag: Herder.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (1994): Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) von 8. Juni 1994. Unter Mitarbeit von Justiz-Online. Düsseldorf. Online verfügbar unter <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=256&daten2=Vor>, zuletzt aktualisiert am 30.01.2013, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Kelle, Udo; Kluge, Susann (2010): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Khostevan, Alireza (2008): Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Das Münsteraner Modellprojekt "B-Verfahren". Zugleich Dissertation iur., Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Münster, New York, München, Berlin, Verlag: Waxmann.

Kretzschmar, Ludwig (2011): Neuköllner Modell in Bayern. Hg. v. DVJJ Regionalgruppe Südbayern, Online verfügbar unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=1765>, zuletzt aktualisiert am 22.12.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Kuperion, Stephan (2010): Das besonders beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren. Das Neuköllner Modell. Materialien zur Veranstaltung "Jugendgewalt begegnen" der Evangelischen Akademie Arnoldshain. Schmitten. Online verfügbar unter http://www.evangelische-akademie.de/admin/projects/akademie/pdf/material/104151_267.pdf, zuletzt aktualisiert am 17.12.2010, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Landeskriminalamt Berlin (2012): Jugenddelinquenz in Berlin - Jahresbericht 2011, Hg. v. Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/pks/jahresbericht2011.pdf?start&ts=1339995331&file=jahresbericht2011.pdf>, zuletzt aktualisiert am 15.06.2012, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Laue, Katharina Annemarie (2011): Das vorrangige Jugendverfahren – ein Modell zur beschleunigten Verfolgung besonders gefährlicher Jugendstraftäter: eine qualitative Aktenauswertung der vorrangigen Jugendverfahren in Schleswig-Holstein. Eine qualitative Aktenauswertung der vorrangigen Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein. Zugleich Dissertation iur., Christian Albrechts Universität Kiel, Hamburg, Verlag: Dr. Kovac GmbH.

LTO-Redaktion (2011): Berliner Jugendgerichte: Neuköllner Modell reduziert Verfahrensdauer und Aktenberge. Hg. v. Wolters Kluwer Deutschland GmbH. LTO - Legal Tribune Online. Köln. Online verfügbar unter <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/berliner-jugendgerichte-neukoellner-modell-reduziert-verfahrensdauer-und-aktenberge/>, zuletzt aktualisiert am 24.06.2011, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Mayring, Philipp (2001): Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* (Volume 2, No. 1, Art. 6), Berlin, Verlag: Freie Universität Berlin, Online verfügbar unter <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/967/2110>, zuletzt aktualisiert am 30.01.2013, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Mertens, Andreas (2003): Schnell oder gut? Die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren. Zugleich Dissertation iur., Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Frankfurt am Main, Verlag: P. Lang.

Mertens, Andreas; Murges-Kemper, Kerstin (2008): Muss schnell auch immer gut sein? Eine kritische Betrachtung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafrecht. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18. Jahrgang, (4), S. 356–361. Hannover, Verlag: DVJJ.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (2009): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK-SGB VIII): Kinder- und Jugendhilfe. 6. Auflage, Baden-Baden, Weinheim, München, Verlag: Nomos, Juventa.

Nix, Christoph (Hg.) (1994): Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz. Mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Gesetzesstand: 1. April 1993. Weinheim, Verlag: Beltz.

Ostendorf, Heribert (2009): Jugendstrafrecht. 5. Auflage, Baden-Baden, Verlag: Nomos.

Pfeiffer, Christian (2010): Kirsten Heisigs Irrtümer. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21. Jahrgang, (3), S. 323–325. Hannover, Verlag: DVJJ.

Putzke, Holm (2004): Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden. Zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz. Zugleich Dissertation iur., Ruhr-Universität Bochum, Holzkirchen, Felix-Verlag.

Riekenbrauk, Klaus (2011): Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22. Jahrgang, (1), S. 74–83. Hannover, Verlag: DVJJ.

Scheffler, Gabriele (2010): Wenn Jugendliche straffällig werden... Ein Leitfaden für die Praxis. Hg. v. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. Bonn. Online verfügbar unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/Jugendbroschuere_fuer_Homepage.pdf, zuletzt aktualisiert am 15.11.2010, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Spiess, Gerhard (2012): Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. Hg. v. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Konstanz. Online verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rff/gS/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf>, zuletzt aktualisiert 12.03.2012, zuletzt geprüft am 30.01.2012.

Stahlmann-Liebelt, Ulrike (2001): Das vorrangige Jugendverfahren in Flensburg. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. S. 123–125. München: Deutsches Jugendinstitut, Online verfügbar: http://www.dji.de/bibs/_4_Schnelle_Reaktion_1.pdf, zuletzt aktualisiert am 06.04.2006, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2012): Staat & Gesellschaft - Migrationshintergrund - Personen mit Migrationshintergrund. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund/Begriffserlaeuterungen/PersonenMigrationshintergrund.html>, zuletzt aktualisiert am 03.03.2012, zuletzt geprüft am 30.01.2013.

Trenczek, Thomas (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. 1. Auflage, Weinheim, Verlag: Beltz Votum.

Trenczek, Thomas (2010): Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren. In: *ZJJ - Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 21. Jahrgang, (3), S. 249–262. Hannover, Verlag: DVJJ.

Wiesner, Reinhard (Hg.) (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar. 4. Auflage, München: Beck.

Wolff, Stephan (2010): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Ernst von Kardorff, Ines Steinke und Uwe Flick (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. S. 502–513, 8. Auflage, Reinbek bei Hamburg, Verlag: Rowohlt Taschenbuch-Verlag.

Anlagenband

Inhalt

1. Tabellen.....	97
2. Kurzzusammenfassungen der Verfahren	102
3. Erhebungsbogen	172
4. Konzept Bamberger Modell	174

1. Tabellen

Tabelle 1 – Fallzahlen der Verfahren nach dem Bamberger Modell

Verfahren nach dem Bamberger Modell¹⁵	
14.06.2010 – 30.04.2011 ¹⁶	42
01.05.2011 – 31.12.2011	55
01.01.2012 – 31.12.2012	85
Verfahren gesamt:	182

Tabelle 2 – Jugendverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bamberg

Jugendverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bei der Staatsanwaltschaft Bamberg¹⁷	2009 ¹⁸	2010	2011
Neueingänge	3062	3126	2857
Einstellungen nach § 45 JGG	530	709	652
Anträge auf vereinfachtes Verfahren	114	183	194

Tabelle 3 - Jugendverfahren an den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Bamberg

Jugendverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende an den Amtsgerichten Bamberg, Hassberge, Forchheim¹⁹	2009	2010	2011
Urteile	645	654	709
Einstellungen nach § 47 JGG	123	98	191

¹⁵ Mitgeteilt durch LOStA Backert, Staatsanwaltschaft Bamberg

¹⁶ Zeitliche Differenzierung nach Jahren aus Erfassungsgründen nicht möglich

¹⁷ Mitgeteilt durch LOStA Backert, Staatsanwaltschaft Bamberg

¹⁸ Die Zahlen aus dem Jahr 2009 beziehen sich auf die Monate Februar bis Dezember. Für den Monat Januar 2009 sind auf Grund von Statistik-Löschfristen keine Angaben möglich

¹⁹ Mitgeteilt durch LOStA Backert, Staatsanwaltschaft Bamberg

Tabelle 4 Migrationshintergrund nach Stichprobe und Typ

Jugendliche ohne/mit Migrationshintergrund	Stichprobe:			
	2011		2009	
	n=		n=	
ohne Migrationshintergrund	20	60,61%	26	74,29%
Normalbiografie	11	33,33%	14	40,00%
Problembiografie	6	18,18%	8	22,86%
<i>JGH-Bericht fehlt</i>	3	9,09%	4	11,43%
mit Migrationshintergrund	13	39,39%	9	25,71%
Normalbiografie	4	12,12%	4	11,43%
Problembiografie	8	24,24%	3	8,57%
<i>JGH-Bericht fehlt</i>	1	3,03%	2	5,71%
Bezogen auf Personen:	33	100,00%	35	100,00%

Tabelle 5 Einzelne Delikte

Einzelne Delikte: (Mehrfachnennungen pro Verfahren möglich)	2011 - Bamberger Modell	2009 - Vergleichs- stichprobe
<u>Verkehrsdelikte:</u>		
Trunkenheit im Verkehr	1	
Fahren ohne Fahrerlaubnis	10	11
fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs	1	1
Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung		1
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	1	
<u>Eigentumsdelikte:</u>		
Diebstahl	9	9
Hehlerei	1	
Sachbeschädigung	4	6
<u>Straftaten gegen die Person:</u>		
Bedrohung	2	1
Beleidigung	2	4
Körperverletzung	5	7
<u>Sonstige:</u>		
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	1
Missbrauch von Ausweispapieren	1	1
Gesamtanzahl von Einzeldelikten:	38	42

Tabelle 6 - Biografietyp und Deliktgruppe

Biografietyp nach Deliktgruppe	2011 – Bamberger Modell		2009 – Vergleichsstichprobe	
	Normal- biografie	Problem- biografie	Normal- biografie	Problem- biografie
Eigentumsdelikte	4	7	6	4
Verkehrsdelikte	7	3	6	2
Straftaten gegen die Person	4	2	6	3
Sonstige	0	2	0	2
Gesamtzahl Personen:	15	14	18	11

Tabelle 7 - Voreintragungen pro Person

Voreintragungen pro Person	2011 - Bamberger Modell	2009 - Vergleichsstichprobe
Ohne Voreintrag	15	11
1 Voreintrag	11	16
2 Voreintragungen	4	5
3 Voreintragungen	3	0
Bezogen auf Personen:	33	35

Tabelle 8 - Rechtsfolgen

Rechtsfolgen pro Person (Mehrfachnennungen pro Verfahren möglich)	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Arbeitsleistung	26	27
Geldleistung	5	7
Arrest	2	1
Pädagogische Maßnahme	3	5
Verkehrsrechtliche Folgen	5	4
Bezogen auf Personen:	33	35

Tabelle 9 – Verurteilungen und Einstellungen nach § 47 JGG

Verfahrensbeendigung pro Person	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Urteil	26	23
Einstellung nach § 47 JGG	7	12
Bezogen auf Personen:	33	35

Tabelle 10 - Dauer der Ermittlungen der Polizei

Mittelwert von Dauer²⁰ der polizeilichen Ermittlungen in Tagen	2011 – Bamberger Modell n=		2009 – Vergleichsstichprobe n=	
Beleidigung / Bedrohung	5 Tage	3	67 Tage	3
Diebstahl / Hehlerei	3 Tage	9	48 Tage	8
Fahren ohne Fahrerlaubnis	4 Tage	10	25 Tage	10
Körperverletzung	10 Tage	4	19 Tage	5
Missbrauch von Ausweispapieren	5 Tage	1	53 Tage	1
Sachbeschädigung	5 Tage	3	79 Tage	3
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	8 Tage	1	38 Tage	1
Straßenverkehrsgefährdung	3 Tage	1	11 Tage	1
Mittelwert:	5 Tage		40 Tage	
Median:	5 Tage		34 Tage	
Standardabweichung:	3 Tage		34 Tage	
Bezogen auf Ermittlungsverfahren:	32		32	

Tabelle 11 - Bearbeitungszeitraum Staatsanwaltschaft

Bearbeitungszeit Staatsanwaltschaft (Anzeigeneingang bis Anklageabgabe) in Tagen	2011 – Bamberger Modell		2009 – Vergleichsstichprobe	
Mittelwert	2 Tage		19 Tage	
Median	1 Tag		11 Tage	
Standardabweichung	5 Tage		26 Tage	
Bezogen auf Anklagen²¹:	30		30	

Tabelle 12 - Bearbeitungszeitraum Amtsgericht

Bearbeitungszeit Jugendgericht (Anklageeingang bis Hauptverhandlungstermin) in Tagen	2011 – Bamberger Modell		2009 – Vergleichsstichprobe	
Mittelwert	18 Tage		45 Tage	
Median	17 Tage		47 Tage	
Standardabweichung	10 Tage		23 Tage	
Bezogen auf Verfahren²²:	30		30	

²⁰ Anzahl der Ermittlungsverfahren und somit gleichsam den Anklagen (30 Verfahren plus jeweils 2 hinzuverbundene Anklagen), nicht nach Personen.

²¹ Jeweils nur von 30 Anklagen Bearbeitungszeit bekannt, ohne hinzuverbundene Verfahren.

²² s.o.

Tabelle 13 - Tatzeit bis Hauptverhandlung

Zeitraum Tatzeit bis zur Hauptverhandlung in Tagen	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Mittelwert	26 Tage	122 Tage
Median	24 Tage	103 Tage
Standardabweichung	11 Tage	55 Tage
Bezogen auf Verfahren:	30	30

Tabelle 14 - Vollstreckungsdauer

Zeitraum Vollstreckung in Tagen	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Mittelwert	88 Tage	137 Tage
Median	75 Tage	95 Tage
Standardabweichung	63 Tage	130 Tage
Bezogen auf Verfahren:	30	30

Tabelle 15 - Zeitraum für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe

Vorbereitungszeit der JGH (von Anklagefertigung bis Hauptverhandlung) in Tagen	2011 – Bamberger Modell	2009 – Vergleichsstichprobe
Mittelwert	19 Tage	46 Tage
Median	17 Tage	47 Tage
Standardabweichung	9 Tage	21 Tage
Bezogen auf Personen:	33	35

2. Kurzzusammenfassungen der Verfahren

Verfahren 1-30: Stichprobe 2011 – Verfahren gemäß Bamberger Modell

Verfahren 31-60: Stichprobe 2009 – Vergleichsverfahren

Kurzzusammenfassung Verfahren 1:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen einer Beleidigung über eine Internetplattform.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Sachbeschädigung im vereinfachten Verfahren mit Arbeitsleistungen und richterlicher Weisung 2. Körperverletzung, Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG mit Arbeitsleistungen
Alter	16 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	6 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	21 Tage
Verhandlungsdauer	9 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu einem Geldbetrag von 150 EUR
Vollstreckungsdauer	75 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	9 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	0 Tage (gleicher Tag)
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	13 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	ca. 145 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 persönliches Gespräch mit dem Jugendlichen, Jugendamtsakten, Telefonat mit Elternteil, Täter war bereits bekannt, es gab ein vorangegangenes Gespräch mit Erzieher,
Vorauss. § 3 JGG	Wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Geldauflage von ca. 150 EUR
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Relativierung der Tat, Entschuldigung geplant
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Akzeptable Entwicklung, Belastungsfaktor Familie
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Die Eltern des 16jährigen haben sich vor einigen Jahren getrennt, zum Vater besteht Kontakt. Beide Eltern sind berufstätig. Eine ältere Schwester ist verselbständigt, es gibt weitere Halbgeschwister aus Folgebeziehungen der Eltern. Die Mutter ist erneut verheiratet, der Kontakt des Jugendlichen zum Stiefvater ist konfliktreich. Abgesehen von der Trennung gab es keine frühkindlichen Besonderheiten. Im Alter von 10 Jahren gab es erstmals Kontakte zum Jugendamt wegen häuslicher Konflikte, es folgte eine Erziehungsbeistandschaft, aufgrund krisenhafter Entwicklung eine tageweise Unterbringung in der Psychiatrie und eine Inobhutnahme mit folgender stationärer Unterbringung. Die Jugendhilfe musste aufgrund mangelnder Akzeptanz beendet werden und der Jugendliche kehrte zur Mutter zurück. Das Zusammenleben ist akzeptabel. Er erreichte nach unauffälliger Schullaufbahn einen qualifizierenden Hauptschulabschluss mit anschließender Aufnahme einer handwerklichen Ausbildung, die ihm gut gefällt. Weitere Bereiche der persönlichen Entwicklung wie Freizeitverhalten, Alkoholkonsum und Gesundheitszustand sind unauffällig.

Kurzzusammenfassung Verfahren 2:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem nicht gedrosselten Kleinkraftfahrzeug.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Fahren ohne Fahrerlaubnis, eingestellt nach § 47 JGG mit Arbeitsleistungen
Alter	17 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	4 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	25 Tage
Verhandlungsdauer	24 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu Arbeitsleistungen in Höhe von 25 Stunden.
Vollstreckungsdauer	12 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	12 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	3 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	17 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	ca. 135 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 persönliches Gespräch mit dem Jugendlichen, gemeinsam mit Elternteil,

Voraus. § 3 JGG	Wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden mit Urteil
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Konsequenzen aus Tat gezogen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	altersentsprechende Entwicklung, positive Prognose
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der 17jährige Jugendliche lebt bei seinen verheirateten Eltern in geordneten Rahmenbedingungen. Beide Eltern sowie zwei ältere Geschwister sind berufstätig. Die Erziehungssituation wird als unproblematisch beschrieben, abgesehen von Konflikten in der Vergangenheit aufgrund schulischer Schwierigkeiten. Nach einem Schulwechsel gab es keine Verhaltensprobleme mehr, er erreichte laufbahngerecht einen qualifizierenden Hauptschulabschluss und trat auf eine weiterführende Schule über, um den mittleren Schulabschluss zu erreichen. Wegen Leistungsproblemen erfolgt demnächst der Schulabbruch und die Aufnahme einer Ausbildung. Mit Nebenjobs finanziert er sich selbst und kann verantwortungsvoll mit Geld umgehen. Sein Freizeitverhalten ist aktiv und es besteht eine längere Partnerschaft, die die Eltern befürworten.

Kurzzusammenfassung Verfahren 3:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Diebstahl eines Smartphones im Wert von ca. 500 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	6 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	28 Tage
Verhandlungsdauer	23 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu Arbeitsleistungen in Höhe von 30 Stunden und Teilnahme an Sozialem Trainingskurs
Vollstreckungsdauer	296 Tage (wg. Sozialer Trainingskurs)

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	13 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	2 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	21 Tage

JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	ca. 95 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 persönliches Gespräch mit dem Jugendlichen, Telefonat mit Elternteil,
Vorauss. § 3 JGG	Wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Sozialer Trainingskurs, Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Erklärungsversuch, Entschuldigung des Jugendlichen, schulische Konsequenzen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der 15jährige Jugendliche wuchs bei seinen verheirateten Eltern mit einem Bruder auf. Es werden keine frühkindlichen Besonderheiten festgestellt. Vor einigen Jahren trennten sich die Eltern. Er blieb bei der Mutter, der Bruder ging zum Vater. Die Mutter ging eine neue Beziehung ein und zog mit dem Sohn zum neuen Ehemann. Im schulischen Bereich erreichte der Jugendliche den Übertritt aufs Gymnasium, es folgte ein Wechsel auf eine Realschule aufgrund sozialer Probleme an der Schule. Es folgte umzugsbedingt ein erneuter Schulwechsel, zwischenzeitlich eine kurze Internatsbeschulung und ein erneuter Versuch an einer Realschule, wo er wegen Fehlverhalten verwiesen wurde. Eine mögliche Anschlussperspektive ist noch nicht gesichert. Wegen Akzeptanzproblemen des neuen Ehepartners und allgemeiner Verhaltensprobleme sucht die Mutter Hilfe beim Jugendamt. Das Freizeitverhalten ist eher inaktiv. Die sonstige persönliche Entwicklung ist unauffällig.

Kurzzusammenfassung Verfahren 4:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Roller

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	8 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	46 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	9 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	8 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	27 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	35 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	ca. 90 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 persönliches Gespräch mit Jugendlichen und Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Unrechtsbewusstsein bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Überschaubare Anzahl von Arbeitsstunden oder Geldbuße
Stellungnahme zur Tat	Geständnis
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	positive Sozialprognose
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der 15jährige Jugendliche wächst bei seinen verheirateten Eltern auf. Beide Elternteile sind nicht berufstätig, die Mutter ist gesundheitlich eingeschränkt. Der Jugendliche hat mehrere Geschwister, einige leben nicht mehr im Haushalt, eines wird aufgrund einer Behinderung in einer Einrichtung betreut. Von Seiten der Familie wird von einem guten Verhältnis untereinander berichtet, wobei dem Jugendamt häusliche Konflikte bekannt waren. Die Mutter wandte sich in der Vergangenheit an das Jugendamt und bat um Unterstützung, weitere Hilfen wurden nicht in Anspruch genommen. Die Schullaufbahn des jungen Menschen verlief laufzeitgerecht. In der Hauptschule wurden Verhaltensprobleme bekannt, die von der Schule sanktioniert wurden. Seit seinem Hauptschulabschluss jobbt er in einem handwerklichen Betrieb, wo er Aussicht auf eine Lehrstelle hat. Das Freizeitverhalten findet altersüblich mit Freunden am Ort statt, sowie in einem Verein. Taschengeld erhält der junge Mensch unregelmäßig. Wegen ADHS wird er medikamentös behandelt. Im Gespräch wird der junge Mensch als freundlich und kooperativ erlebt.

Kurzzusammenfassung Verfahren 5:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Diebstahl von DVDs im Wert von ca. 25 EUR

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Weiblich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	2 Tage
Dauer Tatzeit bis	13 Tage

Hauptverhandlung	
Verhandlungsdauer	10 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu Arbeitsleistungen in Höhe von 10 Stunden
Vollstreckungsdauer	49 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	6 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 60 Zeilen
Quellen für den Bericht	Bericht beruht auf Kenntnis der Familie aufgrund ambulanter und stationärer Jugendhilfe,
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Frühzeitige und nachhaltige Sanktion im Bereich Erziehungsmaßregeln in Form von Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Nein
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Eltern der 14jährigen Jugendlichen trennten sich, als sie 6 Jahre alt war. Sie und zwei jüngere Geschwister blieben bei der Mutter, die mit einem neuen Partner zusammenzog. Der Vater ist berufstätig, die Mutter ohne Beruf. Ebenso wie die Mutter hat der Vater aus einer neuen Partnerschaft ein weiteres Kind. Es kam zu körperlichen Übergriffen im Haushalt der Mutter und dem Stiefvater, auf die die Jugendliche laut Jugendgerichtshilfe mit Verhaltensauffälligkeiten reagierte. Aufgrund von Erziehungsdefiziten wurde der Mutter das Sorgerecht entzogen und auf den Vater übertragen. Beide Elternteile wurden mit ambulanten Hilfen unterstützt, dennoch wurde schließlich eine stationäre Jugendhilfe empfohlen, die nach weiterhin auffälligem Sozialverhalten und Selbstgefährdung zur Unterbringung führte.

Kurzzusammenfassung Verfahren 6:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung, indem der Jugendliche eine SMS mit einer Todesdrohung versandte.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	17 Jahre

Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	8 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	49 Tage
Verhandlungsdauer	16 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	57 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	1 Tag
Bearbeitungszeit Bericht	7 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	35 Tage
JGH anwesend in HV	ja
Bericht	Ca. 180 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit Jugendlichen und Bezugserzieher, Aktenunterlagen
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Umfangreichere Arbeitsaufgabe und Aufrechterhaltung der Jugendhilfehilfe
Stellungnahme zur Tat	Konsequenz Schulausschluss
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	weiterer Bedarf ersichtlich
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Eltern des Jugendlichen trennten sich noch vor Geburt, der weitere Verbleib des Vaters ist unbekannt. Es wird eine konfliktreiche Beziehung vermutet. Die Mutter ist gesundheitlich beeinträchtigt, sie ist berufstätig, zu ihr hat der Jugendliche einen guten Bezug. Aus einer früheren Beziehung gibt es noch zwei Halbgeschwister, zu denen der Jugendliche wenig Kontakt hat. Seit seinem 14. Lebensjahr hat die Mutter einen neuen Partner, den der Jugendliche akzeptiert. Seit dem 7. Lebensjahr lebte der Jugendliche überwiegend in stationärer Jugendhilfe, es gab auch mehrere Psychiatrieaufenthalte. Eine kurzzeitige Rückkehr zur Mutter aufgrund stabiler Rahmenbedingungen wurde auf Wunsch des Jugendlichen wieder beendet und er kehrte in die stationäre Jugendhilfe zurück. Von Seiten eines Gutachtens und der Jugendgerichtshilfe wird therapeutischer Bedarf angezeigt. Das Freizeitverhalten ist passiv, der Jugendliche beschreibt sich selbst als resigniert. Laut Bezugserziehern suche er durch unerwünschte Verhaltensweisen nach Aufmerksamkeit. Gewalttätiges Verhalten wurde nicht bekannt. Nach mehreren Schulwechseln erreichte er einen ausreichenden Hauptschulabschluss und hat Interesse an einer handwerklichen Ausbildung.

Kurzzusammenfassung Verfahren 7:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Diebstahl eines Fahrrades im Wert von ca. 300 EUR, gemeinsam mit einem Kind.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	19 Tage
Verhandlungsdauer	10 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 nach Ableistung von 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	70 Tage (Frist aus organisatorischen Gründen überschritten)

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	5 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	1 Tag
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	10 Tage
JGH anwesend in HV	ja
Bericht	65 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit Jugendlichen und Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Voraussetzungen bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Verwarnung und Ableistung von Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Relativierung der Tat als vermeintlicher Sperrmüll, Mutter glaubt ihm
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Wenige Belastungsmomente trotz Trennung
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Der 15jährige Jugendliche wuchs bei seinen verheirateten Eltern auf. Die Eltern trennten sich, als der Jugendliche 13 Jahre alt war. Es besteht Kontakt zum Vater, der in unmittelbarer Nähe lebt. Die Eltern sind beide berufstätig, die wirtschaftliche Situation ist beengt. Der Jugendliche lebt mit zwei älteren Geschwistern bei der Mutter, es wird von einem guten Verhältnis untereinander berichtet. Im frühkindlichen Bereich benötigte der junge Mensch motorische und sprachliche Förderung. Er wurde altersgerecht an einer Regelschule eingeschult und soll demnächst auf die Mittelschule wechseln. Wegen mangelnder Motivation sind Leistungsprobleme vorhanden.

den. Nach Schulabschluss wünscht sich der Jugendliche eine handwerkliche Ausbildung und kümmert sich derzeit um Praktika. Sein Freizeitverhalten ist aktiv, er trifft seine Freunde am Wohnumfeld.

Kurzzusammenfassung Verfahren 8:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Hehlerei einer EC-Karte, die der Jugendliche von einem Dritten erhalten hatte und die rechtswidrig erlangt war, sowie versuchte Sachbeschädigung mit einem entzündeten Gegenstand.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	6 bzw. 16 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	18 bzw. 28 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	77 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	4 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	0 Tage (gleicher Tag)
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	10 Tage
JGH anwesend in HV	ja
Bericht	Ca. 100 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit Jugendlichem und Mutter, Jugendhilfeakte
Vorauss. § 3 JGG	Nach § 3 JGG verantwortlich
Äußerung zu den Maßnahmen	Gemeinnützige Arbeit
Stellungnahme zur Tat	Ja, Geständnis, Relativierung der Tat als Freundschaftsdienst und wenig schadensträchtig; häusliche Sanktionen durch Eltern sowie schulische Konsequenzen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der 14jährige Jugendliche wurde im Ausland geboren und ist als Kleinkind mit seinen Eltern nach Deutschland übergesiedelt. Es gibt noch zwei Geschwister, wobei eine Schwester verselbständigt ist. Der Vater ist berufsbedingt nur am Wochenende zu Hause, die Mutter ist nicht berufstätig. Der Jugendliche hat sich sprachlich und sozial schnell integriert und wurde altersgerecht eingeschult. Im schulischen Kontext fällt er seit dem Grundschulalter durch Störungen auf. Seit dem 8. Schuljahr besucht er die Förderschule und wird in einer Tagesstätte teilstationär betreut, zudem besteht eine Erziehungsbeistandschaft. Wegen diverser Verhaltensauffälligkeiten und den vorgeworfenen Straftaten, die im schulischen Kontext stattfanden, gab es schulische Sanktionen. Abgesehen von Schulproblemen ist die Erziehungssituation zu Hause unauffällig. Die Mutter vermutet, dass der Jugendliche an der Abwesenheit des Vaters leidet. Der Jugendliche hat zahlreiche Kontakte und geht vielen Außenaktivitäten nach.

Kurzzusammenfassung Verfahren 9:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 indem der Jugendliche mit weiteren unbekanntem Personen Holz im Wert von ca. 200 EUR entwendete.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	17 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	16 Tage
Verhandlungsdauer	4 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	9 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	12 Tage
JGH anwesend in HV	nein
Bericht	Nicht vorhanden
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maß-	-

nahmen	
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	X

Biografischer Kontext:

Unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 10:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Kleinkraftfahrzeug.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Sachbeschädigung, Von Verfolgung abgesehen nach § 45 I JGG und 8 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	32 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	75 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	2 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	7 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	23 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 40 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit dem Jugendlichen und dem Vater
Vorauss. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Einstellung des Verfahrens mit Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Geständnis
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	A

Biografischer Kontext:

Der 16jährige Jugendliche lebt bei seinen verheirateten Eltern mit einem jüngeren Bruder. Die frühkindliche Entwicklung verläuft ohne Besonderheiten. Innerhalb der Familie ist das Verhältnis gut, erzieherische Probleme sind nicht bekannt. Nach seiner altersgemäßen Einschulung wird im Grundschulalter vermehrter Förderbedarf deutlich, so erfolgt ein Wechsel auf eine Schule zur individuellen Lernförderung. Trotz guter Leistungen und unauffälligem Verhalten erfolgt kein erneuter Wechsel auf die Regelschule. Er erzielte einen guten Hauptschulabschluss und beginnt eine handwerkliche Ausbildung. In seiner Freizeit betätigt sich der Jugendliche handwerklich und verbringt Zeit mit Gleichaltrigen in einem festen Freundeskreis.

Kurzzusammenfassung Verfahren 11:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Missbrauch von Ausweispapieren mit einem fremden Schülerschein zum Zweck sich alkoholische Getränke zu kaufen.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Verstoß gegen das Waffengesetz, Arbeitsleistungen
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	26 Tage
Verhandlungsdauer	11 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 4 Tagen Kurzarrest
Vollstreckungsdauer	72 Tage (mit Einbeziehung von neuem Urteil erledigt)

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH- Gespräch	0 Tage (gleicher Tag)
Bearbeitungszeit Bericht	18 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	19 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 30 Zeilen, beigelegter alter Bericht mit ca. 115 Zeilen
Quellen für den Bericht	Hausbesuch, Telefonat mit Erziehungsbeistand, Bericht aus selbigem Jahr, damals wurde Akte Jugendhilfe-maßnahmen eingesehen

Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Nach zuletzt angekündigtem Arrest Empfehlung eines Freizeitarrests; Gefährdungsverbot Erziehungsbeistandschaft; keine Arbeitsstunden, da werktags keine Arbeitsmöglichkeit für den Jugendlichen und am Wochenende keine Einsatzstellen vorhanden
Stellungnahme zur Tat	Geständnis
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Der 14jährige Jugendliche ist bei seinen verheirateten Eltern aufgewachsen. Die Eltern trennten sich erstmals, als der junge Mensch 7 Jahre alt war. Nach einer Versöhnung der Eltern kam es kürzlich erneut zur Trennung. Vorgegangen waren heftige Konflikte. In Zusammenhang mit den Trennungen kam es zu mehreren Umzügen und Schulwechseln. Seit der Trennung ist die Mutter ebenso wie der Vater berufstätig. Der Jugendliche lebt mit seinem älteren Bruder bei der Mutter. Die Mutter ist Hauptbezugsperson, der Kontakt zum Vater ist oberflächlich. Der Vater hat den Jugendlichen in der Vergangenheit auch körperlich sanktioniert. Nach der Grundschule trat der Jugendliche aufs Gymnasium über. Wegen Leistungsproblemen ging der junge Mensch ab, aufgrund massiver Verhaltensprobleme kam es zum Schulausschluss an der anschließenden Realschule. An der Hauptschule wurden wegen anhaltender Verhaltensprobleme interne und externe Beratungsinstitutionen zu Rate gezogen, ein sonderpädagogisches Gutachten ergab besonderen Förderbedarf und der Wechsel in eine Schule zur Erziehungshilfe folgte. Flankierend wird der junge Mensch durch einen Erziehungsbeistand betreut und besucht eine Tagesstätte. Bei negativer Entwicklung wird die Mutter einer stationären Hilfe zustimmen. Der Jugendliche kommt aus seiner Sicht gut zurecht und will den Schulabschluss erreichen. Sein Freundeskreis besteht überwiegend aus Älteren.

Kurzzusammenfassung Verfahren 12:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem technisch veränderten Mofa.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Arbeitsleistung, Einstellung nach § 45 I JGG
Alter	17 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	4 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	23 Tage
Verhandlungsdauer	23 Minuten

Rechtsfolgen	Verurteilung zu 400 EUR Geldbetrag
Vollstreckungsdauer	47 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	17 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	2 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	19 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 125 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit dem Jugendlichen, Telefonat mit Mutter
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Geldauflage und evtl. kurzes Fahrverbot
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Relativierung der Tat mit technischen Mängeln
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Altersgemäß entwickelt, sozial integriert
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der 17jährige ist mit zwei Geschwistern bei seinen Eltern aufgewachsen. Beide Eltern sind berufstätig. Die Mutter ist Hauptansprechpartnerin, der Jugendliche hat mit beiden Elternteilen ein grundsätzlich gutes Verhältnis. In seiner Kindheit war der junge Mensch mehrmals schwer erkrankt, was seine psychosoziale Entwicklung beeinflusste. Er wird als empathisch und zugewandt beschrieben. Nach der Grundschule besuchte er die Hauptschule im mittleren Zweig und erreichte trotz geringem Interesse an der Schule einen guten qualifizierenden Hauptschulabschluss und anschließend einen befriedigenden mittleren Schulabschluss. Er begann in Folge eine kaufmännische Ausbildung und kann sich eine Zukunft bei der Bundeswehr vorstellen. Sein derzeitiges Einkommen wird überwiegend angespart. In seiner Freizeit ist er in diversen Gruppen integriert und betreibt Sport. Er ist liiert, was die Eltern begrüßen.

Kurzzusammenfassung Verfahren 13:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem technisch veränderten Kleinkraftrad

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, Ermahnung nach § 45 III JGG nach 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit; 2) Besitz von Betäubungsmitteln, 40 Stunden ge-
---------------------	---

	meinnütziger Arbeit und Suchtberatung als richterliche Weisung; 3) Nötigung, 2 Wochen Dauerarrest, 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit, Sozialer Trainingskurs als richterliche Weisung
Alter	16
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	42 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	123 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	5 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	1 Tag
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	38 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	115 Zeilen ohne Personalbogen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit dem Jugendlichen und Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Gemeinnützige Arbeit
Stellungnahme zur Tat	Reflektiert, Wille zur Wiedergutmachung, Einsichtig, Geständnis,
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Altersentsprechend entwickelt, Trennung hat Entwicklung beeinträchtigt, tragfähige schulische Perspektive, entwicklungsfähig, positive Sozialprognose, keine schädlichen Neigungen
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der 16jährige ist bei seinen Eltern mit einer jüngeren Schwester aufgewachsen. Der Vater war berufsbedingt oft abwesend. Es kam vor ca. 2 Jahren zur Trennung der Eltern. Im Vorfeld suchte die Mutter Unterstützung beim Jugendamt und es erfolgte eine Erziehungsbeistandschaft. Nach der Trennung blieb der Jugendliche bei der Mutter, der Vater lebt seither weiter entfernt, es kam zum Kontaktabbruch. Die schulischen Leistungen sanken schon vor der Trennung der Eltern, er verließ das Gymnasium und verweigerte in Folge an der Realschule seine Mitarbeit. Neben Störungen im Unterricht war er auch erzieherisch für die Eltern nicht mehr erreichbar. Es kam zur Inobhutnahme und für einige Monate zur stationären Jugendhilfe. Nach der Rückkehr zur Mutter wurde er von einem Erziehungsbeistand betreut. Der schuli-

sche Leistungswille ist wieder gestiegen. Die Freizeitgestaltung ist aktiv, seine Partnerschaft hat für ihn große Bedeutung.

Kurzzusammenfassung Verfahren 14:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Diebstahl von Tabakwaren im Wert von ca. 20 EUR

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, Arbeitsleistungen und 1 Woche Ungehorsamsarrest
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Weiblich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	20 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit, Geldbetrag von 150 EUR
Vollstreckungsdauer	211 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	15 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 100 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Telefonat mit der Jugendlichen, alter Bericht aus dem Vorjahr
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Kombination Geldauflage und gemeinnützige Arbeit,
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Relativierung durch Geldnöte, einsichtig
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Eltern der Jugendlichen trennten sich, als die Jugendliche im Kleinkindalter war. Die Mutter lebte einige Jahre in Frauenhäusern. Aus einer späteren inzwischen beendeten Beziehung gibt es einen jüngeren Bruder, der beim Vater lebt. Die Jugendliche hat zum Vater erst seit kurzem oberflächlichen Kontakt. Mit ihrer alleinerzie-

henden Mutter ist das Verhältnis in Ordnung, sie hat derzeit kein eigenes Einkommen. Wegen selbstverletzender Handlungen wurde die Jugendliche für mehrere Monate in der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt. Eine anschließende und noch bestehende Erziehungsbeistandschaft stabilisiert die Lebenssituation. Im schulischen Bereich erreichte die Jugendliche nach einer Schulzeitverlängerung einen qualifizierenden Hauptschulabschluss. In der kürzlich begonnenen Lehre gibt es Schwierigkeiten. Ihr Freizeitverhalten ist eher unstrukturiert.

Kurzzusammenfassung Verfahren 15:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen zweimal Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem technisch veränderten Kleinkraftrad.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Ermahnung nach § 45 III JGG und 5 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	3 bzw. 5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	49 bzw. 52 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 25 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	74 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	8 bzw. 11 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	3 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	42 bzw. 45 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 55 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit dem jungen Menschen mit seiner Mutter
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Sozialstunden und Fahrverbot
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	C

Biografischer Kontext:

Die Eltern des jungen Menschen trennten sich kurz nach der Geburt des Jugendlichen. Die Mutter verzog zu ihren Eltern, die sich an der Erziehung des Jugendlichen beteiligten. Die Mutter ist berufstätig. Zum Vater gibt es gelegentlichen oberflächlichen Kontakt. Ein neuer Lebensgefährte der Mutter wird vom jungen Menschen akzeptiert. Im schulischen Bereich wird von massiven Schwierigkeiten wie großer Prüfungsangst berichtet, die zu diversen Beratungskontakten und Trainingsmaßnahmen führte. Es wurde ADHS diagnostiziert. Eine Erziehungsbeistandschaft unterstützte bei der Grenzsetzung. Ein Schulabschluss wurde nicht erreicht, nach den Pflichtschuljahren besucht er die Berufsschule, mit dem Ziel den Hauptschulabschluss nachzuholen und eine Ausbildung zu beginnen. Das Freizeitverhalten war früher aktiv und ist derzeit wegen umfangreicher schulischer Beanspruchung eingeschränkt.

Kurzzusammenfassung Verfahren 16:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Beleidigung.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Körperverletzung, Ermahnung und Arbeitsleistungen nach § 45 III JGG; 2. Diebstahl, Arbeitsleistungen; 3. Körperverletzung, 2 Tage Kurzarrest
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	4 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	12 Tage
Verhandlungsdauer	17 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	43 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	8 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Unbekannt
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maß-	-

nahmen	
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	X

Biografischer Kontext:

unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 17:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen gefährlicher Körperverletzung zweier Jugendlicher, indem sie den Geschädigten festhielten, schlugen und mit Füßen traten.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	34 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	77 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	6 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	9 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	27 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 115 Zeilen für beide Jugendliche
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit den Jugendlichen, gemeinsam mit der Mutter
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Einstellung des Verfahrens mit Täter-Opfer-Ausgleich und gemeinnütziger Arbeit
Stellungnahme zur Tat	Von familiärer Seite deutliche Reaktionen, einsichtig, Entschuldigungsbrief vorgelegt, bereit zur Entschuldigung im Rahmen Täter-Opfer-Ausgleich
Sozialpädagogische	Positive Sozialprognose, förderliches Umfeld

Gesamtbeurteilung	
Biografietyp	17a: A 17b: B

Biografischer Kontext:

Die 16jährigen Brüder wuchsen bei den Eltern auf, zusammen mit einem älteren Bruder. Die Eltern trennten sich, als die beiden 11 Jahre alt waren. Kurze Zeit später ging die Mutter eine erneute Ehe ein, die ein paar Jahre später wieder geschieden wurde. Der Kontakt der Jugendlichen zum Vater ist von Seiten eines Jugendlichen abgebrochen worden, der andere Jugendliche hat regen Kontakt. Der neue Lebensgefährte der Mutter wird von beiden Jugendlichen geschätzt und als Freizeitpartner genutzt. Beide Jugendliche besuchen eine Mittlere Schule, wobei einer kurzzeitig das Gymnasium besuchte, jedoch wegen Leistungsproblemen abging. Beide Jugendliche sind aktiv in der Berufsorientierung und haben jeweils Aussicht auf eine kaufmännische bzw. handwerkliche Lehre. Die Freizeit wird überwiegend gemeinsam verbracht.

Kurzzusammenfassung Verfahren 18:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Bedrohung mit einem Messer.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	6 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	25 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu Anti-Gewalt-Training
Vollstreckungsdauer	Noch nicht vollstreckt

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	14 Tage
JGH anwesend in HV	Nein (laut Protokollformel wurden wesentliche Teile der Berichtes verlesen)
Bericht	-

Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	-
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	X

Biografischer Kontext:
unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 19:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, indem der Jugendliche mehrfach mit der Faust zuschlug. Der Geschädigte erlitt Schmerzen und eine Gehirnerschütterung

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch, Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	7 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	28 Tage
Verhandlungsdauer	22 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 10 Stunden gemeinnützige Arbeit
Vollstreckungsdauer	74 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	0 Tage (gleicher Tag)
Bearbeitungszeit Bericht	3 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	17 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 60 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit dem Jugendlichen, mit Vater und Sozialarbeiterin an Schule
Vorauss. § 3 JGG	Voraussetzungen bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Aufgrund bereits getroffener Maßnahmen folgenlose Einstellung des Verfahrens
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, teils Relativierung der Tat, überwiegend

	einsichtig, Entschuldigungsversuch gescheitert, Entschuldigungsbrief verfasst, Schulinterne Reaktion mit Arbeitsleistungen für beide Kontrahenten Auseinandersetzung mit Sozialarbeiterin an Schule
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wurde in Deutschland geboren, seine Eltern kamen ein paar Jahre zuvor als Asylsuchende nach Deutschland. Es gibt mehrere Geschwister, die teilweise bereits verselbständigt sind. Die Familie gilt als integriert am Ort, der Vater sorgt durch selbständige Arbeit für den Lebensunterhalt. Der Vater betont intakte familiäre Strukturen. In der Grundschulzeit erfolgte ein Wechsel in eine Förderschule. Der Jugendliche wechselte nach ein paar Schuljahren zurück auf die Hauptschule und wird dort ganztags beschult. Von Schulseite wird er als sozial verträglicher Schüler beschrieben. Das Freizeitverhalten des Jugendlichen ist derzeit wenig inaktiv, es ist ein Eintritt in einen Verein geplant.

Kurzzusammenfassung Verfahren 20:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Diebstahl von einem Energydrink im Wert von ca. 4 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch, Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	20 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	63 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	17 Tage
JGH anwesend in HV	Ja

Bericht	Ca. 50 Zeilen
Quellen für den Bericht	Jugendhilfeakte
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Einstellung mit Sozialstunden
Stellungnahme zur Tat	Mangelnde Kooperation bei Tataufdeckung vermutlich mit Unreife zu erklären
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Eltern des Jugendlichen sind geschieden. Es gibt mehrere ältere Geschwister. Bei den minderjährigen Geschwistern und dem Jugendlichen ist den Eltern das Sorgenrecht aufgrund psychischer Erkrankung entzogen worden, was auf Widerstand bei den Eltern stößt. Die Mutter lebt in einem anderen Bundesland, der Vater hat keinen festen Wohnsitz. Beide haben kein regelmäßiges Einkommen und beziehen Sozialleistungen. Der Jugendliche hat Kontakt zu seinen Eltern. Der 14-Jährige lebt seit einigen Jahren in einer Jugendhilfeeinrichtung, gemeinsam mit einem älteren Bruder. Zu Beginn war er schwer zu erreichen, inzwischen sind Fortschritte sichtbar. Eine jugendpsychiatrische Abklärung wegen aggressiven Verhaltensweisen ergab keinen medikamentösen Bedarf. Seine Schullaufbahn an der Hauptschule ist laufzeitgerecht mit mittleren Leistungen. In seiner Freizeit betreibt er Sport im Verein.

Kurzzusammenfassung Verfahren 21:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, indem der Jugendliche den Geschädigten mehrmals mit der Faust schlug und dem Fuß trat. Der Geschädigte erlitt Schmerzen

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	10 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	25 Tage
Verhandlungsdauer	12 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	101 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	11 Tage
Bearbeitungszeit Be-	3 Tage

richt	
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	15 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 125 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch gemeinsam mit Mutter
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Mutter findet Verhalten nicht akzeptabel, Jugendlicher erklärt Verhalten, Relativierung mit Verhalten des Opfers und Alkoholkonsum, Geständnis
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Risikofaktoren vorhanden, erzieherische Einflussnahme erforderlich, Mutter bemüht sich
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche lebt mit seinen Eltern und mehreren jüngeren Geschwistern zusammen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind eng, der Vater erhält Sozialleistungen, die Mutter ist als Hilfskraft für den Lebensunterhalt zuständig. Der Jugendliche hat eine enge Bindung zur Mutter, die eher gelassener reagiert. Mit dem Vater gibt es gelegentliche Konflikte. Elterliche Vorgaben werden meist befolgt, teils werden Regeln auch überschritten. Die Mutter beschreibt einige soziale Kompetenzen des Jugendlichen. Im Kleinkindalter wurde ADHS festgestellt. Medikamente wurden wegen Nebenwirkungen abgesetzt, er hat gelernt mit ADHS umzugehen. Im schulischen Bereich lässt er sich leicht ablenken. Wegen mangelnder Motivation wurde eine Klasse wiederholt. Er versucht den qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erreichen. Beruflich hat er sich durch Praktika orientiert und strebt eine Ausbildung an. Sein Freizeitverhalten ist differenziert, wobei er Sport gern allein betreibt und mit Freunden oft unstrukturiert Zeit verbringt.

Kurzzusammenfassung Verfahren 22:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen gemeinschaftlichem Diebstahl zweier Jugendlicher von Zigaretten und Konsolenspielen im Wert von ca. 250 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	A) <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstoß gegen das Waffengesetz, 25 Stunden gemeinnützige Arbeit; 2. Missbrauch von Ausweispapieren, 4 Tage Kurz-arrest B) <ol style="list-style-type: none"> 1. Diebstahl, Arrest und Arbeitsstunden; 2. Körperverletzung, unter Einbeziehung Arrest,
---------------------	--

	Arbeitsleistung, richterliche Weisung
Alter	Je 14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	A) Deutsch mit Migrationshintergrund B) Deutsch
Ermittlungsdauer	5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	20 Tage
Verhandlungsdauer	16 Minuten
Rechtsfolgen	A) Unter Einbeziehung von letztem Urteil 1 Woche Dauerarrest, Gefährdungsverbot Erziehungsbeistandschaft B) Verurteilung zu 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	A) 225 B) 125 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	13 Tage
JGH anwesend in HV	Ja (zwei Mitarbeiter der JGH)
Bericht	A) ca. 145 Zeilen B) Nein
Quellen für den Bericht	A) Letzter Jugendgerichtshilfebericht aus gleichem Jahr, Akte der Jugendhilfe
Voraus. § 3 JGG	A) Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	A) unter Einbeziehung letztes Urteil Dauerarrest, Gefährdungsverbot Jugendhilfemaßnahme
Stellungnahme zur Tat	A) Geständnis
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A) D B) X

Biografischer Kontext:

- A) Der 14jährige Jugendliche ist bei seinen verheirateten Eltern aufgewachsen. Die Eltern trennten sich erstmals, als der junge Mensch 7 Jahre alt war. Nach einer Versöhnung der Eltern kam es kürzlich erneut zur Trennung. Vorangegangen waren heftige Konflikte. In Zusammenhang mit den Trennungen kam es zu mehreren Umzügen und Schulwechseln. Seit der Trennung ist die Mutter ebenso wie der Vater Vollzeit berufstätig, die wirtschaftliche Situation ist eng. Der Jugendliche lebt mit seinem älteren Bruder bei der Mutter. Die Mutter ist Hauptbezugsperson, der Kontakt zum Vater ist oberflächlich

lich. Der Vater hat den Jugendlichen in der Vergangenheit auch körperlich sanktioniert. Nach der Grundschule trat der Jugendliche aufs Gymnasium über. Wegen Leistungsproblemen ging der junge Mensch ab, aufgrund massiver Verhaltensprobleme kam es zum Schulausschluss an der anschließenden Realschule. An der Hauptschule wurden wegen anhaltender Verhaltensprobleme interne und externe Beratungsinstitutionen zu Rate gezogen, ein sonderpädagogisches Gutachten ergab besonderen Förderbedarf und der Wechsel in eine Schule zur Erziehungshilfe folgte. Flankierend wird der junge Mensch durch einen Erziehungsbeistand betreut und besucht eine Tagesstätte. Er zeigt sich motiviert, den Schulabschluss zu erreichen. In Extremsituationen hat er seine Impulse weiterhin nicht immer im Griff. Bei negativer Entwicklung wird die Mutter einer stationären Hilfe zustimmen. Der Jugendliche kommt aus seiner Sicht gut zurecht und will den Schulabschluss erreichen. Sein Freundeskreis besteht überwiegend aus Älteren.

B: unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 23:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Mofa

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Ermahnung nach § 45 III JGG und 10 Arbeitsstunden
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	4 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	25 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 18 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	98 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	5 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	6 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	18 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 55 Zeilen
Quellen für den Bericht	Hausbesuch

Vorausss. § 3 JGG	Voraussetzungen werden bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Fahrverbot ausreichend
Stellungnahme zur Tat	Einsichtig, Reue, Konsequenzen aus Tat gezogen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der 16jährige ist bei seinen Eltern mit zwei älteren Geschwistern aufgewachsen. Beide Eltern sind berufstätig. Abgesehen von altersgemäßen Auseinandersetzungen gibt es wenige Konflikte. Nach altersgemäßer Einschulung absolvierte er nach der Grundschule die Realschule. Seit dem Mittleren Schulabschluss besucht er die Fachoberschule mit guten Leistungen. Mit seinem Taschengeld kann der Jugendliche verantwortungsvoll umgehen. In seiner Freizeit trifft er sich vorwiegend mit Freunden und treibt gemeinsam mit dem Vater Sport.

Kurzzusammenfassung Verfahren 24:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Mofa, das ohne Sitzabdeckung zweiseitig war und somit Führerscheinklasse M voraussetzt.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Bedrohung, von der Verfolgung abgesehen nach § 45 I JGG, 2. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Ermahnung nach § 45 III JGG mit Arbeitsleistung
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	4 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	23 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 18 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	44 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	13 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	0 Tage (gleicher Tag)
Zeitfenster JGH von	18 Tage

Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	35 Zeilen, sowie alter Bericht ca. 65 Zeilen
Quellen für den Bericht	Telefonat und einige Monate alter Jugendgerichtshilfbericht eines Kollegen
Vorauss. § 3 JGG	Verantwortlichkeit wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Weisung gemeinnütziger Arbeit in spürbarer Höhe und Fahrverbot
Stellungnahme zur Tat	Einsichtig, Reue, Konsequenzen aus Tat gezogen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Schwierigkeiten in Schule belastend, wenig elterliche Unterstützung, aktuell realistische Perspektive
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Der 16jährige lebt bei seinen Eltern. Mehrere ältere und inzwischen erwachsene Geschwister sind bereits verselbständigt. Mit Halbgeschwistern aus einer früheren Ehe der Mutter besteht kaum Kontakt. Die Eltern sind beide seit einigen Jahren ohne Arbeit. Innerhalb der Familie besteht ein gutes Verhältnis zueinander. Der junge Mensch besuchte die Grundschule und wiederholte dort ein Jahr. Die Hauptschule verließ er vorzeitig wegen schlechter Leistungen und Verhaltensproblemen. Laut eigenen Angaben wurde er in der Schule oft zu Unrecht beschuldigt und beschreibt die Zeit als belastend. Im Anschluss arbeitete er kurzzeitig und besucht inzwischen eine Berufsschule zur Berufsvorbereitung und um einen qualifizierenden Hauptschulabschluss zu erreichen. Derzeit erzielt er gute Leistungen. In seiner Freizeit ist er aktiver Sportler in mehreren Vereinen, fährt gerne mit seinem Roller umher und trifft Freunde.

Kurzzusammenfassung Verfahren 25:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Kleinkraftrad

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Diebstahl, Ermahnung nach § 45 III JGG und Arbeitsleistungen, 2. vors. Körperverletzung, Arbeitsleistungen
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	4 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	17 Tage
Verhandlungsdauer	10 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 2 Monate Fahrverbot

Vollstreckungsdauer	94 Tage
----------------------------	---------

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	1 Tag
Bearbeitungszeit Bericht	2 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	7 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	55 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit dem Jugendlichen und Mutter, Jugendlicher war der JGH bekannt
Voraus. zu § 3 JGG	Wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Da förderliche Erziehungssituation noch kein Zuchtmittel erforderlich, letztmals Arbeitsstunden in spürbarer Höhe und Fahrverbot
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Erklärung, mehrere familieninterne Sanktionsmaßnahmen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Derzeit in Reifephase, in der unvernünftig gehandelt wird. Eltern besitzen pädagogisches Feingefühl
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der 15jährige Jugendliche lebt bei seinen Eltern, die selbständig tätig sind. In seiner Kindheit sind keine nennenswerten Probleme bekannt geworden. Nach der Grundschulzeit wechselte der junge Mensch auf die Realschule, wo er eine Klasse wiederholte. Seine gestiegene Motivation und Leistungen im aktuellen Schuljahr haben die Eltern belohnt. Erzieherisch ist er erreichbar und übernimmt inzwischen mehr Verantwortung. Der Jugendliche ist aktiver Sportler im Verein. Sein Freundeskreis ist den Eltern bekannt. Das Konsumverhalten wird als gemäßigt beschrieben.

Kurzzusammenfassung Verfahren 26:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Anstiftung zum Diebstahl von Süßigkeiten im Wert von ca. 1 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Weiblich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	0 Tage (gleicher Tag)
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	19 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten

Rechtsfolgen	12 Stunden gemeinnütziger Arbeit mit einer Einstellung nach § 47 JGG
Vollstreckungsdauer	22 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	13 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 85 Zeilen
Quellen für den Bericht	Kein persönliches Gespräch wegen zu großem Aufwand, Sekundärquellen und Gespräch mit Vater
Vorauss. § 3 JGG	Fehlt
Äußerung zu den Maßnahmen	Einstellung des Verfahrens mit Sozialstunden, da mit Hauptverhandlung zu beeindrucken
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Eltern der Jugendlichen trennten sich vor kurzem. Eines ihrer älteren Geschwister ist nach einem Unfall verstorben, was die Jugendliche nachhaltig belastet. Seitdem der Vater ausgezogen ist, unterhält die Mutter den Lebensunterhalt alleine. Der Vater ist aus gesundheitlichen Gründen arbeitslos. Nachdem die Mutter mit dem Verhalten der Jugendlichen überfordert war, verzog die Jugendliche zum Vater. Sie war weiterhin erzieherisch nicht erreichbar und ließ sich aufgrund anhaltender Konflikte selbst in Obhut nehmen. Seither befindet sie sich in einer Jugendhilfeeinrichtung. Nach der Grundschule trat die Jugendliche aufs Gymnasium über, wo sie wegen Leistungsproblemen abging. Der Vater berichtete von grundsätzlich gutem Leistungsvermögen, jedoch geringer Disziplin und Verhaltensproblemen. Sie wechselte auf eine Mittelschule. In ihrer Freizeit trifft sie sich in einem festen Freundeskreis, Alkoholkonsum ist laut dem Vater nicht auszuschließen.

Kurzzusammenfassung Verfahren 27:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, Trunkenheit im Verkehr: Der Jugendliche verursachte infolge Alkoholeinfluss einen Unfall und fuhr weg. Sachschaden ca. 800 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	17 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	27 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 70 Stunden gemeinnütziger Arbeit, Sperre der Fahrerlaubnis 12 Monate
Vollstreckungsdauer	161 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	3 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	0 Tage (gleicher Tag)
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	21 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 90 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit dem Jugendlichen und der Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Fahrverbot und gemeinnützige Arbeit ausreichend
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, einsichtig, Mutter von Verhalten enttäuscht, reflektiert, Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung bei Geschädigten,
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Der 17jährige wuchs bei seinen Eltern auf, die sich etwa vor zwei Jahren trennten. Der Vater zog aus und der Jugendliche blieb bei seiner Mutter. Es bestehen rege Kontakte zum Vater. Eine ältere Schwester studiert und lebt in einer anderen Stadt. Die Mutter verliert demnächst betriebsbedingt ihren Arbeitsplatz, der Vater hat seinen Beruf aufgegeben. Die wirtschaftliche Situation ist durch die Trennung angespannt. Wegen einer chronischen Erkrankung benötigt der Jugendliche besondere Fürsorge. Nach der Grundschulzeit wechselte der junge Mensch auf eine Realschule und ab der 7. Klasse auf eine Wirtschaftsschule. Zur beruflichen Orientierung absolviert er Praktika und hat bereits einen Berufswunsch. Schulisch ist er gut integriert, obwohl er laut Mutter mehr Leistung zeigen könnte. In seiner Freizeit hat der Jugendliche wenige Kontakte und geht wenigen Aktivitäten nach, womit er zufrieden

ist. Alkoholkonsum war bisher kein Problem. Regelmäßiges Taschengeld erhält er nicht.

Kurzzusammenfassung Verfahren 28:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Sachbeschädigung eines Pkw, Schaden ca. 50 EUR

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. fahrlässiger Gebrauch eines nichtversicherten Fahrzeugs, Ermahnung nach § 45 III JGG und Arbeitsleistung; 2. Fahren ohne Fahrerlaubnis, 12 Stunden Arbeitsleistung und 1 Monat Fahrverbot (noch nicht vollstreckt)
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Nicht-Deutsch
Ermittlungsdauer	7 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	32 Tage
Verhandlungsdauer	10 Minuten
Rechtsfolgen	Unter Einbeziehung letztes Urteils 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	151 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	5 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	1 Tag
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	19 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 60 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Telefonat mit Jugendlichen und Vater, alter Jugendgerichtshilfebericht
Voraus. § 3 JGG	Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Weisung gemeinnütziger Arbeit in spürbarer Höhe
Stellungnahme zur Tat	Erklärung des Verhaltens mit Frustration, Reue, hat sich entschuldigt und Schadenswiedergutmachung geleistet, Eltern hilflos gegenüber Verhalten, fällt zum wiederholten Male in kurzer Zeit auf
Sozialpädagogische	-

Gesamtbeurteilung	
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Die Eltern des Jugendlichen kamen vor seiner Geburt nach Deutschland. Es gibt einen älteren Bruder. Der Vater ist aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig, die Mutter ist berufstätig. Der wirtschaftliche Rahmen ist begrenzt. Der familiäre Zusammenhang ist eng. In der Grundschulzeit kam es zu Leistungsproblemen und in Folge zum Wechsel auf die Förderschule. Seitdem besucht er eine Maßnahme zur Berufsvorbereitung und will dort den Hauptschulabschluss nachholen. Er orientiert sich beruflich mit diversen Praktika und hat einen Berufswunsch im handwerklichen Bereich. Taschengeld erhält er bei Bedarf. In seiner Freizeit betreibt er Vereinssport und trifft sich mit Freunden.

Kurzzusammenfassung Verfahren 29:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit mehreren Faustschlägen. Der Geschädigte erlitt Schmerzen.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1. Sachbeschädigung, Einstellung nach § 45 III JGG und 8 Arbeitsstunden
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	19 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	48 Tage
Verhandlungsdauer	14 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 25 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	50 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	13 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	105 Zeilen
Quellen für den Bericht	1 Gespräch mit Jugendlichen und Stiefvater
Vorauss. § 3 JGG	Fehlt
Äußerung zu den Maßnahmen	Sozialstunden, ob Freizeitarrest schon notwendig bleibt dem Verlauf der Hauptverhandlung vorbehalten
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Erklärung mit vorangehenden Konflikten,

	entschuldigunsgsbereit, wäre zu Täter-Opfer-Ausgleich bereit, keine negative Prognose, Schulische Konsequenz mit mehrtägigem Ausschluss
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	C

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche ist in den ersten Lebensjahren bei seinen Eltern aufgewachsen. Die Eltern trennten sich im 6. Lebensjahr des Jugendlichen. Der Vater sucht wenig Kontakt. Die Mutter heiratete ein paar Jahre später erneut. Der Jugendliche hat drei jüngere Geschwister, wobei die jüngste Tochter aus der zweiten Ehe stammt. Die Familie ist seit Jahren im Sozialleistungsbezug, von daher sind die finanziellen Rahmenbedingungen begrenzt. Eingeschult wurde der junge Mensch in einer Förderklasse, wechselte aber zurück auf die Regelschule. Dort gibt es Leistungs- und Antriebsprobleme. Gegen eine bedarfsgerechte Förderbeschulung wehrten sich die Eltern. Der Jugendliche strebt einen Abschluss an und hat Interesse an einer handwerklichen Ausbildung. In seiner Freizeit sieht er viel fern und trifft sich in einem großen Freundeskreis, ansonsten ist er ohne Vereinsanbindung sportlich aktiv.

Kurzzusammenfassung Verfahren 30:

Verfahren nach dem Bamberger Modell aus dem Jahr 2011 wegen Sachbeschädigung zweier Jugendlicher an einer Telefonzelle. Sachschaden ca. 500 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	A) 1. Fahren ohne Fahrerlaubnis, absehen von Verfolgung nach § 45 I JGG B) 1. Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz, Ermahnung nach § 45 III JGG und Geldauflage
Alter	Je 17 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	1 Tag
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	22 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten
Rechtsfolgen	A) Einstellung nach § 47 JGG: 100 EUR Geldauflage B) Einstellung nach § 47 JGG: 150 EUR Geldauflage
Vollstreckungsdauer	71 bzw. 79 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	A) 6 Tage B) 7 Tage
---	------------------------

Bearbeitungszeit Bericht	A) 2 Tage B) 3 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	19 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	A) 40 Zeilen, B) 55 Zeilen
Quellen für den Bericht	A) Gespräch mit Jugendlichen mit Eltern, B) Gespräch mit Jugendlichen und Vater
Vorauss. § 3 JGG	A) fehlt (nicht geständig) B) bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	A) bei Verurteilung Geldauflage B) Geldauflage angemessen
Stellungnahme zur Tat	A) ist nicht geständig, sieht aber Mitverantwortung, zu Schadenswiedergutmachung bereit, B) Geständig, an Schadenswiedergutmachung bereit, Einsicht, Tat zeigt unreife Züge, Aufarbeitung in Familie
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	Jeweils A

Biografischer Kontext:

- A) Der 17jährige Jugendliche lebt mit einer älteren Schwester bei seinen Eltern. Beide Eltern sowie die Schwester sind berufstätig. Er durchlief eine altersgemäße Entwicklung ohne besondere Auffälligkeiten. Nach der Grundschule wechselte der junge Mensch auf die Hauptschule, wo er den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreichte. Er ist im letzten Lehrjahr einer Ausbildung, wo er mit Ausnahme schwacher Leistungen in der Berufsschule gut zurecht kommt. Ein Großteil seines Gehaltes spart er an und finanziert seinen persönlichen Bedarf selbst. Er hat einen festen Freundeskreis. Früher war er aktiver Sportler, hat jedoch wegen Verletzungen den Sport aufgegeben. Wegen seiner Wochenendgestaltung in Discos und seinem Alkoholkonsum sind die Eltern sensibilisiert und teilweise besorgt.
- B) Der 17jährige Jugendliche ist mit mehreren Geschwistern bei seinen Eltern aufgewachsen. Die Eltern sind beide berufstätig. Zwei ältere Geschwister sind verselbständigt. Es gibt keine Entwicklungsprobleme, die Eltern legen großen Wert auf die soziale Integration der Kinder und bedauern daher den Austritt aus einem Sportverein. Nach der Grundschule wechselte der junge Mensch auf die Hauptschule. Wegen Konflikten mit Lehrern wechselte er in eine freiere Schulform, wo er wegen mangelnder Strukturen freiwillig abging. An einer Hauptschule erreichte er den qualifizierenden Hauptschulabschluss und begann eine handwerkliche Lehre. Sein Ausbildungsgehalt einzuteilen fällt ihm schwer.

Kurzzusammenfassung Verfahren 31:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Missbrauch von Ausweispapieren, indem er sich in einer Verkehrskontrolle gegenüber der Polizei mit einem fremden Schülerschein auswies.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, Arbeitsleistungen, richterliche Weisung, 1 Woche Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung 2) Sachbeschädigung, Arbeitsleistungen, 1 Woche Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung
Alter	16 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	53 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	163 Tage
Verhandlungsdauer	44 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 1 Freizeitarrest, Gesprächstermine beim Verein für Jugendhilfe
Vollstreckungsdauer	184 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	64 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Aktueller Bericht: 45 Zeilen, Alte Berichte: 45, 100 Zeilen
Quellen für den Bericht	Aktuelles Gespräch, zwei alte Berichte
Vorauss. § 3 JGG	Wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden, Gesprächstermine beim Verein für Jugendhilfe
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Relativierung der Tat,
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Negative Prognose, Belastungsfaktor Familie
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst zusammen mit drei jüngeren Geschwistern bei seinen Eltern auf. Im familiären Umfeld kommt es häufiger zu Konflikten. In der Erziehung fühlt sich die Mutter phasenweise überfordert. Angebotene Jugendhilfen wurden

mehrfach abgelehnt. Die Familie zog in der Vergangenheit mehrere Male um. Es kam zu mehreren Schulwechseln. Früher war der Jugendliche ein leistungsstarker Schüler, die Leistungen sind vor einiger Zeit gesunken, er hat den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht. Es wurde ADHS festgestellt, das zeitweise mit Medikamenten behandelt wurde. Nachdem er vor kurzem das Berufsvorbereitungsjahr abgebrochen hat, besucht er nun die Arbeitslosenklasse und geht einer geringfügigen Beschäftigung nach. Seine Freundin hat kürzlich ein gemeinsames Kind zur Welt gebracht.

Kurzzusammenfassung Verfahren 32:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen gemeinschaftlicher gemeinschädlicher Sachbeschädigung, indem sie gemeinsam auf einem Spielplatz mehrere Geräte beschädigten, Sachschaden 500,- EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	A) Diebstahl, Arbeitsleistungen B) ohne C) ohne
Alter	A) 15 B) 15 C) 14
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	A) Deutsch, B) Deutsch, C) Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	57 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	120 Tage
Verhandlungsdauer	40 Minuten
Rechtsfolgen	A) Verurteilung zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 6 Gespräche bei Verein für Jugendhilfe, B) Verurteilung zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit, C) Verurteilung zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit,
Vollstreckungsdauer	A) 209 Tage B) 35 Tage C) 35 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	A) Unbekannt B) 45 Tage C) 44 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	A) Unbekannt B) 4 Tage C) 5 Tage

Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	50 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	A) Ca. 45 Zeilen B) Ca. 105 Zeilen C) Ca. 45 Zeilen
Quellen für den Bericht	A) Gespräch gemeinsam mit Eltern, alter Bericht, B) Gespräch mit Jugendlichen C) Gespräch gemeinsam mit Vater
Vorauss. § 3 JGG	Wird jeweils bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	A) Freizeitarrrest oder erhöhte Arbeitsauflage, Gespräche bei Jugendhilfeverein B) Arbeitsauflage C) Arbeitsauflage
Stellungnahme zur Tat	A) Geständnis, Erklärung, Relativierung, Schadenswiedergutmachung B) Geständnis, Erklärung, Konsequenzen gezogen, reflektiert, Sanktionen der Eltern, Schadenswiedergutmachung C) Geständnis, Diskussion mit Eltern
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	A) – B) positive Prognose C) -
Biografietyp	A) B B) A C) A

Biografischer Kontext:

- A) Der Jugendliche lebt bei seinen verheirateten Eltern. Die Eltern haben wirtschaftliche Probleme und beziehen Arbeitslosengeld. In der Vergangenheit gab es mehrere Umzüge. In der Erziehung gibt es pubertätsbedingte Spannungen. Im schulischen Bereich zeigt er aufgrund mangelnder Konzentration Leistungsprobleme. Seit einigen Monaten hat er eine Freundin, deren Einfluss sich positiv auswirkt.
- B) Der Jugendliche wächst bei seinen Eltern zusammen mit einer älteren Schwester in einem engen familiären Verbund auf. Erzieherisch ist der Jugendliche gut erreichbar. Im schulischen Bereich hat er Leistungsschwierigkeiten in Lernfächern, ansonsten ist er schulisch gut integriert. Zur Berufsorientierung absolviert er Praktika. Mit seinem Taschengeld geht er sparsam um. In seiner Freizeit geht er verschiedenen Sportarten nach und trifft sich mit Freunden am Ort.
- C) Die Eltern verzogen mit dem Jugendlichen im Säuglingsalter nach Deutschland. Seine frühkindliche Entwicklung verlief ohne Besonderheiten. Der Jugendliche zog mit den Eltern mehrere Male um, dadurch kam es auch zu einigen Schulwechseln. In der Schule erreicht er mittlere Leistungen und fiel zeitweise durch mangelnde Aufmerksamkeit auf. Aktuell zeigt er eine gute schulische Entwicklung und ist im Klassenverband gut integriert. In berufs-

vorbereitenden Praktika bekommt er positive Rückmeldungen. Mit seinen Eltern hat der Jugendliche eine tragfähige Beziehung. Es gibt keine erzieherischen Probleme, er beaufsichtigt zeitweise seine Geschwister. In seiner Freizeit trifft er seine Freunde aus der Region und geht diversen Sportarten nach.

Kurzzusammenfassung Verfahren 33:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Sachbeschädigung einer Tür, Schaden 500 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Arbeitsleistungen, Ermahnung nach 45 III JGG
Alter	16 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	105 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	203 Tage
Verhandlungsdauer	5 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu Geldbetrag von 50 EUR
Vollstreckungsdauer	51 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	54 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	-
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	-
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	X

Biografischer Kontext:

unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 34:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Sachbeschädigung durch Graffiti, gemeinsam mit weiterem Jugendlichen, Schaden 1.100 EUR

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	77 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	Termin aufgehoben wegen Verhinderung des Jugendlichen
Verhandlungsdauer	-
Rechtsfolgen	ohne Hauptverhandlung § 47 I JGG: 40 Stunden gemeinnützige Arbeit
Vollstreckungsdauer	152 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	22 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	15 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	Termin aufgehoben
JGH anwesend in HV	-
Bericht	Ca. 60 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit Jugendlichen, Telefonat mit Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Vorhanden
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden mit Verwarnung, Erzieherische Hilfen sind nicht erforderlich
Stellungnahme zur Tat	Geständig, beeindruckt vom Verfahren, einsichtig; Eltern haben sich mit ihm auseinandergesetzt, er hat Schadenswiedergutmachung geleistet, indem er durch Job Geld verdiente; die Fahrkarte zum Gericht muss er selbst bezahlen,
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Gefestigte familiäre Verhältnisse, positive Prognose
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche lebt mit zwei jüngeren Geschwistern bei seinen Eltern. Aus einer früheren Ehe gibt es noch einen Bruder. Der Vater ist berufstätig, die Mutter Hausfrau. Zur Mutter hat der Jugendliche einen engen Bezug. Erzieherisch haben die Eltern Einfluss, wobei es pubertätsbedingte Auseinandersetzungen gibt. Er leidet an ADS, was zu Entwicklungsverzögerungen geführt hat. Erzieherische Hilfen sind

nicht erforderlich. Wegen Leistungsproblemen wechselte der Jugendliche von der Realschule auf die Hauptschule, wiederholte dort eine Klasse und strebt den Hauptschulabschluss mit anschließender handwerklicher Lehre an. Das Freizeitverhalten ist jugendtypisch.

Kurzzusammenfassung Verfahren 35:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis, indem der Jugendliche unter Alkoholeinfluss mit einem Kleinkraftrad fuhr und einen Pkw touchierte, Schaden an Pkw 2.000 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	11 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	191 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	20 Tage (für die Arbeitsstunden)

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	76 Tage
JGH anwesend in HV	Ja (laut Protokollformel erstattete die Jugendgerichtshilfe ihren Bericht)
Bericht	-
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	-
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	X

Biografischer Kontext

unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 36:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten und Beleidigung

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) vors. Körperverletzung, Absehen von Verfolgung nach 45 I JGG 2) vors. Körperverletzung, Arbeitsleistungen, richterliche Weisung
Alter	16 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	57 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	264
Verhandlungsdauer	60 / 25 Minuten (2 Verhandlungstermine)
Rechtsfolgen	§ 47 II JGG, da laut Gutachten § 3 JGG nicht greift
Vollstreckungsdauer	-

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	33 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	21 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	92 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 70 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit Jugendlichem und Vater, Aktenlage,
Vorauss. § 3 JGG	Die Frage nach Verantwortlichkeit ist nicht eindeutig zu beantworten
Äußerung zu den Maßnahmen	Sozialer Trainingskurs
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Entschuldigung
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst bei seinen verheirateten Eltern mit drei älteren Geschwistern auf. Die Mutter ist Hausfrau. Der Vater ist berufstätig, seit einem Unfall in reduzierter Form. Das Verhältnis der Familienmitglieder untereinander wird als gut beschrieben. Der Jugendliche ist das Sorgenkind der Familie aufgrund diverser gesundheitlicher Probleme seit Kindesbeinen an. In der Schule kam es zu sozialen Problemen wegen empfundener Ausgrenzung. Nach einer Wiederholung ging er nach der 8. Klasse ohne Abschluss ab und wechselte auf eine sonderpädagogische

Berufsschule. Wegen massiven Verhaltensproblemen, darunter die Taten, wurde er in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen, wo er freiwillig länger verblieb. Dort erreichte er den Hauptschulabschluss und schloss eine Berufsvorbereitungsmaßnahme an. Wegen Regelverstößen beendete er die Maßnahme und wechselte in eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung, wo er eine geförderte Ausbildung absolviert. Die bisherige Entwicklung in der Einrichtung ist tragbar.

Kurzzusammenfassung Verfahren 37:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, indem der Jugendliche dem Geschädigten mit dem Knie stieß und mit der Faust ins Gesicht schlug. Der Jugendliche verursachte damit Gleichgewichtsstörungen.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	33 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	94 Tage
Verhandlungsdauer	25 Tage
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	127 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	29 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	0 Tage (gleicher Tag)
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	31 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 110 Zeilen
Quellen für den Bericht	Jugendhilfeakten, gemeinsames Gespräch mit Bezugserzieher, Entwicklungsbericht
Voraus. § 3 JGG	Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Mit Zurückhaltung sanktionieren aufgrund vieler Erziehungsfehler; Weisung Jugendhilfe nicht zu gefährden; noch kein Anti-Gewalt-Training, da in Jugendhilfe mit ihm gearbeitet wird; Anstelle Freizeitarrrest ca. 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Stellungnahme zur Tat	Geständnis; da Beziehung zu Geschädigtem weiterhin gestört ist, verhindert es vermutlich Reue.

Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Eltern des 14jährigen haben sich vor einigen Jahren getrennt, zum Vater besteht Kontakt. Der Vater ist berufstätig, die Mutter Hausfrau. Es gibt weitere Geschwister, darunter Halbgeschwister. Die Mutter ist erneut verheiratet, der Kontakt des Jugendlichen zum Stiefvater ist konfliktreich. Es liegen keine frühkindlichen Besonderheiten vor, abgesehen von der Trennung. Im Alter von 10 Jahren gab es erstmals Kontakte zum Jugendamt wegen häuslicher Konflikte, es folgte eine Erziehungsbeistandschaft, aufgrund krisenhafter Entwicklung eine tageweise Unterbringung in der Psychiatrie und eine Inobhutnahme mit folgender stationärer Unterbringung. Die Rahmenbedingungen der Jugendhilfe stoßen teilweise auf Ablehnung. In der Jugendhilfe ist er sportlich aktiv. Seine Schullaufbahn ist geradlinig, er besucht die letzte Schulklasse mit guten Leistungen und bewirbt sich um Lehrstellen. Seine gesundheitliche Entwicklung ist unauffällig.

Kurzzusammenfassung Verfahren 38:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, indem der Jugendliche in der Schule den Geschädigten mit einem Faustschlag ins Gesicht verletzte. Der Geschädigte erlitt Verletzungen.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, Ermahnung nach § 45 III JGG, 5 Arbeitsstunden
Alter	16 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	9 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	103 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	28 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	16 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	7 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	70 Tage
JGH anwesend in HV	Ja

Bericht	Ca. 75 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit Jugendlichen und Eltern
Vorauss. § 3 JGG	Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden, Freizeitarrest nicht nötig
Stellungnahme zur Tat	Geständnis; Relativierung der Tat; Entschuldigung; Eltern haben sich mit ihm auseinandergesetzt; Eltern haben keine Erklärung für Verhalten; ist einsichtig; glaubt er hat Schulwechsel verdient; ist von Sanktionen beeindruckt; Erkrankung steht laut Arzt in keinem Zusammenhang mit Tat; Laut Jugendgerichtshilfe ließe sich Angemessenheit der schulischen Konsequenzen diskutieren
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der 16jährige Jugendliche lebt mit einem älteren Bruder bei seinen verheirateten Eltern. Der Vater ist berufstätig, die Mutter arbeitet Teilzeit. In seiner Kindheit gab es abgesehen von motorischen Schwächen keine Auffälligkeiten. Seit dem frühen Jugendalter ist er wegen neurotischen Störungen in Behandlung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater. Es wurden mehrere Störungsbilder diagnostiziert, die derzeit noch medikamentös behandelt werden. Nach der Grundschulzeit wechselte er aufs Gymnasium, um ein paar Jahre spätere auf eine mittlere Schule zu wechseln. Aufgrund des Tatvorwurfs forcierte die Schulleitung einen Wechsel, ansonsten waren keine Auffälligkeiten bekannt geworden. Er besucht inzwischen eine andere Mittelschule mit überwiegend guten Leistungen. Der Vertrag für eine anschließende Ausbildung ist unterschrieben. In seiner Freizeit ist er sportlich aktiv, er hat gelegentlich seine Grenzen mit Alkohol ausgetestet.

Kurzzusammenfassung Verfahren 39:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, indem der Jugendliche dem Geschädigten mit der Faust ins Gesicht schlug. Der Geschädigte erlitt eine Schwellung und eine Platzwunde. Der Jugendliche war alkoholisiert.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	17 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	35 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	70 Tage
Verhandlungsdauer	12 Minuten

Rechtsfolgen	Verurteilung zu 25 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	48 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	14 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	9 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	27 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 100 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit Jugendlichen und Mutter
Voraus. § 3 JGG	Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsauflage mit Urteil
Stellungnahme zur Tat	Eltern verhängten 2 Wochen Hausarrest; sie hätten ihm Verfehlung nicht zugetraut; Geständnis; Einsichtig; Relativierung; Entschuldigungsbereit;
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Positive Rahmenbedingungen und positive Prognose
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche lebt als einziges Kind bei seinen Eltern. Der Vater ist ohne Beschäftigung, die Mutter Vollzeit berufstätig. Die Betreuung des Jugendlichen wurde durch die Großeltern abgesichert. In der Entwicklung wurden keine Auffälligkeiten bekannt. Erzieherisch ist er erreichbar. Die Eltern haben klare erzieherische Vorstellungen. Die schulische Laufbahn ist geradlinig, er erreichte zunächst den qualifizierenden Hauptschulabschluss und anschließend die Mittlere Reife. Er befindet sich im 1. Ausbildungsjahr mit überwiegend guten Leistungen und entwickelt Anschlussperspektiven. In seiner Freizeit trifft er sich in einem festen Freundeskreis und geht unterschiedlichen Beschäftigungen und Sportarten nach. Sein Alkoholkonsum ist gemäßigt.

Kurzzusammenfassung Verfahren 40:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, indem Jugendlicher A den Geschädigten mehrfach mit der Faust schlug, ihn bedrohte und beleidigte. Jugendlicher B trat den Geschädigten. Der Geschädigte erlitt Schürfwunden und Schmerzen.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	A) Beihilfe zu Diebstahl und Sachbeschädigung, nach § 45 I JGG absehen von Verfolgung B) Diebstahl, Arbeitsleistungen
---------------------	--

Alter	A) 17 Jahre B) 16 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	11 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	96 Tage
Verhandlungsdauer	105 Minuten
Rechtsfolgen	A) 10 Arbeitsstunden nach § 47 II JGG, B) § 45 JGG ohne Auflagen
Vollstreckungsdauer	A) 127 Tage B) -

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	A) 42 Tage B) 51 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	A) 9 Tage B) 0 Tage (gleicher Tag)
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	55 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	A) ca. 30 und 70 Zeilen (alter Bericht), B) ca. 30 und 50 Zeilen (alter Bericht)
Quellen für den Bericht	A) Gespräch gemeinsam mit Vater und alter Bericht B) Gespräch gemeinsam mit Mutter und alter Bericht
Vorauss. § 3 JGG	Jeweils Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	A) Arrest und gemeinnützige Arbeit B) Freizeitarrest, wegen hoher Rückfallgeschwindigkeit
Stellungnahme zur Tat	A) Wird abgestritten B) Wird abgestritten
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	A) Pubertäre Haltung ist nachteilig für ihn; hat keine Tagesstruktur, damit gefährdet, wenig elterliche Kontrolle; Belastungsfaktor Familie; Familiäre Struktur nicht gefestigt; Aufgrund seines Charakters Schwierigkeiten in Leistungsbereich; B) -
Biografietyp	A) D B) A

Biografischer Kontext:

- A) Der 17jährige Jugendliche ist mit einer älteren Schwester bei seinen verheirateten Eltern aufgewachsen. Beide Eltern sind berufstätig. Die Eltern leben seit kurzem getrennt. Die Verhältnisse in der Familie sind konfliktreich. Der Jugendliche blieb beim Vater, zur Mutter ist das Verhältnis bereits seit längeren problematisch. Aufgrund der Berufstätigkeit des Vaters hat der Jugendliche viele Freiheiten. Er leidet an ADS und war deswegen bis vor ein paar

Jahren in Behandlung. Aufgrund mangelnder erzieherischer Erreichbarkeit gab es damals Kontakte mit dem Jugendamt und eine folgende stationäre Unterbringung. Diese wurde vorzeitig beendet wegen mangelnder Motivation und Regelüberschreitungen. Im schulischen Bereich kam es zu mehreren Wechseln und einer Wiederholung. Zuletzt besuchte er ein Förderzentrum. Eine anschließende Ausbildung wurde aufgrund von Verhaltensproblemen vorzeitig beendet. Derzeit ist er arbeitssuchend, an einer Bildungsmaßnahme hat der Jugendliche kein Interesse.

- B) Der 16jährige Jugendliche lebt mit einer älteren Schwester bei seinen Eltern. Der Vater ist berufstätig, die Mutter Hausfrau. Pubertätsbedingt gibt es derzeit Differenzen mit der Mutter, ansonsten gibt es keine erzieherischen Probleme. Nach dem Besuch der Grundschule wechselte er auf eine Realschule, in der er positives Verhalten zeigt. Seit kurzem sind die Leistungen leicht abgesunken. Zur Berufsorientierung absolviert er Praktika. In seiner Freizeit ist er sportlich aktiv mit Vereinsanbindung. Er ist in einer Beziehung.

Kurzzusammenfassung Verfahren 41:

Vereinfachten Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 gegen zwei Jugendliche wegen gefährlicher Körperverletzung, indem beide den Geschädigten zu Boden warfen und gemeinsam mit Füßen traten, Jugendlicher A. warf ihn noch einmal zu Boden und trat ihn. Der Geschädigte erlitt Schmerzen und eine Prellung.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	Je 14 Jahre
Geschlecht	männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund / Deutsch
Ermittlungsdauer	6 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	211 Tage
Verhandlungsdauer	90 Minuten
Rechtsfolgen	(Wiederaufnahme des Verfahrens, nachdem ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) nach § 45 II JGG gescheitert ist) A) Verurteilung zu 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit und Sozialer Trainingskurs B) Verurteilung zu 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	297 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	A) 36 Tage B) 36 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	A) 4 Tage B) 1 Tag
Zeitfenster JGH von	41 Tage

Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	A) Ca. 85 Zeilen B) Ca. 70 Zeilen
Quellen für den Bericht	A) Gespräch gemeinsam mit Eltern, Kontakt zu Mitarbeiter der Täter-Opfer-Ausgleich durchführen sollte, Zwischenzeugnis B) Gespräch gemeinsam mit Eltern, Zwischenzeugnis
Vorauss. § 3 JGG	Jeweils Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	C) Ca. 30 Stunden gemeinnützige Arbeit D) Ca. 30 Stunden gemeinnützige Arbeit
Stellungnahme zur Tat	C) Hat TOA als Chance gesehen, an Gegenseite gescheitert; elterliche Sanktionen; Geständnis, aber Relativierung aufgrund von langjähriger konfliktreicher Vorgeschichte; zeigte nach Tat für einige Wochen aufbrausendes Verhalten D) Wäre zu TOA bereit gewesen; Geständnis, aber wenig Unrechtsbewusstsein aufgrund von Vorgeschichte; Relativierung Tatanteil durch Verhalten des Geschädigten;
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A) B B) B

Biografischer Kontext:

- A) Der 14jährige Jugendliche wächst mit einer jüngeren Schwester bei seinen Eltern auf. Beide Eltern sind berufstätig. Im Kleinkindalter erhielt er Frühförderung. Innerhalb der Familie ist er erzieherisch erreichbar. Während der Grundschulzeit wechselte er auf ein Förderzentrum. Er befindet sich in der letzten Schulklasse, wo er überwiegend befriedigende Leistungen und akzeptable Verhaltensweisen zeigt. Neben der Schule absolviert er Praktika und hat eine Lehrstelle in Aussicht. In seiner Freizeit ist er in einem Verein eingebunden.
- B) Der 14jährige Jugendliche wächst mit einer älteren Schwester bei seinen Eltern auf. Beide Eltern sind berufstätig. Beide Elternteile sind wichtige Bezugspersonen, sowie seine Schwester. Erzieherisch haben die Eltern Einfluss auf ihn. Es wurde ADS diagnostiziert, ohne folgende medikamentöse Behandlung. Der Jugendliche ist im Kontakt eher zurückhaltend, nach einem Umzug fiel ihm die Aufnahme von neuen Kontakten schwer. Nach Besuch der Grundschule wechselte er auf die Hauptschule und trat danach aufs Förderzentrum über. In der Schule ist er gut integriert, gelegentliche Konflikte finden außerhalb des Unterrichts statt, seine Noten sind durchschnittlich bis gut. Er absolviert ein Praktikum und hat eine Lehrstelle in Aussicht. In seiner Freizeit geht er alterstypischen und wenig aktiven Beschäftigungen nach.

Kurzzusammenfassung Verfahren 42:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl von Kleidung im Wert von 20 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Weiblich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	8 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	82 Tage
Verhandlungsdauer	8 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	54 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	12 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	1 Tag
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	28 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 85 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gemeinsames Gespräch mit Mutter, Akte Jugendhilfe
Vorauss. § 3 JGG	Unrechtsbewusstsein vorhanden, bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Einstellung gegen 15 Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Schadenswiedergutmachung erfolgt,
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Zu enger Bezug zu Eltern problematisch für Entwicklung
Biografietyp	D

Biografischer Kontext:

Die Jugendliche wächst bei ihren verheirateten Eltern mit einem älteren Bruder auf. Die frühkindliche Entwicklung verlief ohne Besonderheiten. Nach einer altersgerechten Einschulung erfolgte der Übertritt aufs Gymnasium. Vor 2 Jahren wurde sie wegen psychischer Probleme erstmals stationär behandelt. Es folgten weitere stationäre Aufenthalte, teilweise wegen Selbstgefährdung. Den Aufenthalt in einer therapeutischen Wohngruppe brach die Jugendliche nach ein paar Monaten ab, da sie keine Fortschritte erfahren hat. Es wurde eine ambulante Erziehungshilfe eingerichtet. Der Wechsel auf eine Mittelschule wird als positiv erlebt. Die Freizeitgestaltung ist durch

zahlreiche Betreuungs- und Behandlungstermine eingeschränkt. Durch die Klinikaufenthalte hat sie einige Kontakte geknüpft, vor Ort hat sie wenig Anschluss. Besondere Interessensgebiete liegen nicht vor.

Kurzzusammenfassung Verfahren 43:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl, indem die Jugendliche Süßigkeiten im Wert von ca. 0,20 EUR entwendete.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Weiblich
Staatsangehörigkeit	Deutsch,
Ermittlungsdauer	133 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	158 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten
Rechtsfolgen	Einstellung nach § 47 JGG mit 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	15 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	11 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ohne
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	-
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	X

Biografischer Kontext:

unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 44:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl, indem die Jugendliche in einer Drogerie ein Feuerzeug und zusammen mit einer Strafunmündigen Schuhe im Wert von ca. 30 EUR entwendete.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	14 Jahre
Geschlecht	Weiblich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	14 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	73 Tage
Verhandlungsdauer	5 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	106 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	47 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ohne
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	-
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	X

Biografischer Kontext:

unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 45:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl. Die Jugendlichen A und B entwendeten zusammen mit einem Strafunmündigen mehrere Schachteln Zigaretten im Wert von ca. 36 EUR. A: Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem technisch veränderten Mofa.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	A) Diebstahl, Ermahnung nach 45 III JGG und Arbeitsleistung B) Ohne
Alter	Je 14 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	A) Deutsch mit Migrationshintergrund, B) Deutsch
Ermittlungsdauer	52 und 23 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	110 und 71 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten
Rechtsfolgen	A) Verurteilung zu 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit B) Verurteilung zu 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	389 Tage (A: Androhung Ungehorsamsarrest)

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	A) - B) 34 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	A) - B) 2 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	47 bzw. 27 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	A) Ohne B) Ca. 40 Zeilen
Quellen für den Bericht	B) Gemeinsames Gespräch mit der Mutter
Vorauss. § 3 JGG	B) Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	B) § 47 JGG mit Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	B) Geständig; Eltern zeigten sich enttäuscht und drohten mit Sanktionen bei Wiederholung; Bedauert, dass beteiligtes Kind die Tat herumerzählte; einsichtig;
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	B) -
Biografietyp	A) X B) A

Biografischer Kontext:

- A) unbekannt
- B) Der Jugendliche wächst in einem intakten Familienverband mit mehreren älteren Geschwistern auf. Beide Eltern sind berufstätig, die Mutter in Teilzeit. In seiner frühen Kindheit zeigten sich Sprachentwicklungsstörungen, weshalb er Frühförderung erhielt. Er besuchte die ersten beiden Schulklassen an einer Förderschule und wechselte anschließend auf die Regelschule. An der

Hauptschule erreicht er befriedigende Leistungen. Demnächst wird er ein Praktikum beginnen. Er erhält Taschengeld bei Bedarf. Seit einem Umzug hat der Jugendliche bisher noch wenig neue Kontakte geschlossen. Er ist in einem Sportverein eingebunden.

Kurzzusammenfassung Verfahren 46:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl. Der Jugendliche entwendete Zigaretten im Wert von 4 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	ohne
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	47 Tage
Verhandlungsdauer	16 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 25 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	84 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	15 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	4 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	20 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 35 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit dem Jugendlichen
Vorauss. § 3 JGG	Bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Ca. 20 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Stellungnahme zur Tat	ist geständig
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst mit einem älteren Bruder bei seinen Eltern auf. Er hat zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung. Beide Elternteile sind berufstätig. In seiner Kindheit gab es keine Auffälligkeiten. In der Erziehung ist er erreichbar und wird bei Regelübertretungen sanktioniert. Nach der Grundschule trat der Jugendliche auf das Gymnasium über. Nach einem Leistungstief im letzten Jahr erreicht er wieder

gute Noten. In seiner Klasse ist er integriert. Mit seinem Bruder hat er einen guten Kontakt. Mit Gleichaltrigen aus der Region trifft er sich im häuslichen Umfeld. Ansonsten bestehen keine besonderen Interessensgebiete.

Kurzzusammenfassung Verfahren 47:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl. Der Jugendhilfe entwendete am Fahrrad im Wert von 50 EUR. Er war zur Tatzeit alkoholisiert.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, § 45 III JGG Ermahnung und Arbeitsleistungen
Alter	17 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	80 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	141 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 24 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 5 Gesprächstermine Alkohol
Vollstreckungsdauer	92 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	23 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	3 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	27 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 80 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit dem Jugendlichen
Vorauss. § 3 JGG	Verantwortlichkeit liegt vor
Äußerung zu den Maßnahmen	5 Beratungsgespräche zum Thema Alkohol, da Alkoholkonsum gefährdend und einschlägig aufgefallen
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Erklärung bzw. Relativierung durch Alkoholeinfluss,
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Jugendlicher ist praktisch ohne Vater aufgewachsen; Mutter ist in Erziehung überfordert und Kinder sind sich selbst überlassen; in Schule und Ausbildung ist der Jugendliche bemüht; sein Alkoholkonsum ist gefährdend
Biografietyt	C

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst bei seiner überwiegend alleinerziehenden Mutter auf. Mit dem Vater besteht loser Kontakt. Aus einer späteren inzwischen geschiedenen Ehe gibt es einen Halbbruder. Mit der Mutter steht der Jugendliche in gutem Kontakt. Sie ist im Schichtbetrieb Teilzeit berufstätig. Die Familie zog mehrfach um, zuletzt vor ein paar Monaten. Seine Schulzeit verlief ohne Auffälligkeiten. Er erreichte einen Mittleren Schulabschluss. Seither befindet sich er in der Ausbildung, worin er gut zurechtkommt. Sein Ausbildungsgehalt verwendet er für die Freizeitgestaltung und Konsumartikel, wobei er Schwierigkeiten bei der Einteilung hat. Der Jugendliche ist mehrfach durch übermäßigen Alkoholkonsum aufgefallen, was dem Ausbilder Anlass gab, sich an das Jugendamt zu wenden. Seither besteht eine Erziehungsbeistandschaft.

Kurzzusammenfassung Verfahren 48:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl. Der Jugendliche entwendete einen Camcorder im Wert von 90 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl in 2 Fällen, Arbeitsleistung
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	11 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	84 Tage
Verhandlungsdauer	22 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 35 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	180 Tage, nach Androhung von Dauerarrest abgeleistet

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	52 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	25 und 65 Zeilen (Alter Bericht)
Quellen für den Bericht	Vermutlich ein persönliches Gespräch mit Jugendlichen; alter Bericht
Vorauss. § 3 JGG	Keine Zweifel
Äußerung zu den Maßnahmen	Letztmalig Arbeitsstunden ausreichend
Stellungnahme zur Tat	Streitet die Tat ab

Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	C

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst mit zwei älteren Geschwistern bei seinen Eltern auf. Die finanzielle Situation ist prekär, beide Elternteile sind nicht berufstätig. Der Jugendliche teilt sich mit seinen Geschwistern ein Zimmer. Beide Elternteile haben Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache. In der Erziehung reagieren die Eltern nachsichtig, außer dem Delikt gibt es keine Differenzen mit dem Jugendlichen. Er wurde in einer zweisprachigen Modellklasse eingeschult und wechselte anschließend auf die Regelschule. Er wiederholte eine Grundschulklasse und hatte danach weiterhin Leistungsprobleme. Es folgte ein Wechsel ins Förderzentrum. Zwischenzeitlich besuchte er ein Internat, um seine Leistungen zu verbessern, was ohne Erfolg beendet wurde. Im Förderzentrum erreichte er schlechte Noten und fiel mit Störungen im Unterricht auf. Demnächst wird er in eine Berufsvorbereitungsmaßnahme wechseln. In seiner Freizeit trifft er sich mit Freunden und verbringt Zeit in einem Jugendtreff.

Kurzzusammenfassung Verfahren 49:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Diebstahl. Der Jugendliche entwendete Kosmetikartikel im Wert von 7 EUR.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Sachbeschädigung, von Verfolgung abgesehen nach § 45 III JGG Ermahnung und 15 Arbeitsstunden
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	84 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	108 Tage
Verhandlungsdauer	15 und 7 Minuten (2 Verhandlungstermine)
Rechtsfolgen	Zunächst § 47 JGG mit 25 Arbeitsstunden; Wiederaufnahme wegen Verweigerung, danach 40 Arbeitsstunden per Urteil
Vollstreckungsdauer	631 Tage (nach Urteil), zweimal Ungehorsamsarrest verhängt, teilweise verbüßt, danach Stunden noch erledigt

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von	16 Tage (erster Verhandlungstermin)

Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 80 Zeilen
Quellen für den Bericht	Unbekannt (vermutlich 1 persönliches Gespräch)
Vorauss. § 3 JGG	Keine Zweifel
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden, da Einsicht in Fehlverhalten und leichte Anzeichen für positive Veränderung
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Erklärung durch Geldmangel; erhielt Hausverbot im Geschäft; die Mutter strich sein Taschengeld
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Leicht positive Entwicklung
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst bei seiner alleinerziehenden Mutter auf. Mit dem Vater gibt es keinen Kontakt. Aus einer folgenden inzwischen geschiedenen Ehe hat der Jugendliche Halbgeschwister, zum neuen Partner ist das Verhältnis schwierig. In der Vergangenheit zeigte der Jugendliche Verhaltensauffälligkeiten. Es wurde ADHS diagnostiziert. Er erhielt Medikamente, Ergotherapie und die Mutter besuchte die Erziehungsberatung. Der Jugendliche wurde ambulant jugendpsychiatrisch behandelt und kurzzeitig stationär eingewiesen, wo hoher Behandlungsbedarf festgestellt wurde. Über das Jugendamt wurde eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet. Es folgte eine stationäre Unterbringung in einer Wohngruppe für ca. ein Jahr, in Folge kehrte der Jugendliche zur Mutter zurück. Nach der Grundschulzeit wechselte der Jugendliche auf ein Gymnasium und ging anschließend auf die Realschule. Es folgte die Beschulung an der Hauptschule, wo er den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreichte. Seit kurzem geht er einer schulischen Ausbildung nach. In einem festen Freundeskreis kam es bereits zu Auffälligkeiten und Straftaten, seit Beginn seiner Ausbildung reduzieren sich die Kontakte.

Kurzzusammenfassung Verfahren 50:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Roller, der durch technische Veränderungen schneller als 25kmh fuhr.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, § 45 III JGG Ermahnung und Arbeitsleistung 2) Fahren ohne Fahrerlaubnis, Arbeitsleistung
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	34 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	95 Tage

Verhandlungsdauer	25 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 350 EUR, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	245 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	36 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	5 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	47 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 50 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch gemeinsam mit dem Vater und „Aktenlage“
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen gegeben
Äußerung zu den Maßnahmen	Geldauflage
Stellungnahme zur Tat	Gibt Tat zu, tut ihm leid
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Altersgemäße Entwicklung
Biografiety	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst in geordneten Verhältnissen bei seinen verheirateten Eltern mit einer älteren Schwester auf. Beide Eltern sind berufstätig. Die Entwicklung des Jugendlichen verlief ohne Besonderheiten. Das Verhältnis der Familienmitglieder untereinander ist positiv. Der Jugendliche beteiligt sich an häuslichen Pflichten. Aufgrund schulischer Schwierigkeiten in der Grundschule erfolgte die Vorstellung bei einem Kinder- und Jugendpsychiater, der ADS feststellte. Es folgte der Wechsel in ein Förderzentrum, wo er gute Leistungen erzielte und positives Sozialverhalten zeigte. Demnächst wird er eine Lehre in seinem Wunschberuf antreten. In seiner Freizeit ist er in einem Verein angebunden und ansonsten ist er wenig aktiv.

Kurzzusammenfassung Verfahren 51:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Kleinkraftrad.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) vors. Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 45 III JGG Ermahnung und Arbeitsleistung
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	16 Tage

Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	58 Tage
Verhandlungsdauer	12 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 300 EUR, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	43 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	19 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	6 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	26 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	60 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit dem Jugendlichen, Telefonat mit der Mutter
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen liegen vor
Äußerung zu den Maßnahmen	Geldauflage 300 EUR, Fahrverbot
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, zeigt Reue, hat Roller außer Betrieb gesetzt
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst mit zwei Geschwistern bei seinen Eltern auf. Die Mutter ist Hausfrau, der Vater ist berufstätig. Er hat mit beiden Elternteilen eine gute Beziehung. In der Erziehung gab es keine größeren Probleme. Nach der Grundschule wechselte er auf die Hauptschule, wo er mittlere Leistungen erzielte und den Hauptschulabschluss erreichte. In der Schule war er gut integriert. Er absolviert eine Ausbildung, wo er im Betrieb gut zurechtkommt und in den Berufsschulfächern wegen Leistungsproblemen Nachhilfe benötigt. Mit seinem Ausbildungsgehalt kann er gut haushalten. Er hat einen festen Freundeskreis. In seiner Freizeit hat der Jugendliche diverse Interessen, wobei er unter der Woche wegen seiner Ausbildung wenig aktiv ist.

Kurzzusammenfassung Verfahren 52:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Roller.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) vors. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Ermahnung nach § 45 III JGG, Geldauflage
---------------------	--

Alter	17 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	15 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	81 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 60 EUR Geldauflage
Vollstreckungsdauer	57 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	4 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	35 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	53 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 40 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit dem Jugendlichen und seiner Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Voraussetzungen gegeben
Äußerung zu den Maßnahmen	Geldbuße, keine Arbeitsweisung wegen Arbeit
Stellungnahme zur Tat	Relativiert seine Tat damit, dass er versucht hat den Roller zu drosseln, dies aber nicht funktioniert hat; dennoch schuldeinsichtig
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Altersgemäß entwickelt
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der 17jährige Jugendliche wächst mit zwei Geschwistern bei seinen Eltern auf. Beide Eltern sind berufstätig. Die ältere Schwester lebt in einem eigenen Haushalt. Das Verhältnis innerhalb der Familie ist gut. Nach der Grundschule wechselte der Jugendliche auf die Hauptschule, wo er ohne Schwierigkeiten den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreichte. Er schloss eine Ausbildung an, die er wegen Schwierigkeiten mit dem Chef nach ein paar Monaten aufgab. Er konnte die Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen und kommt in seinem Wunschberuf gut zurecht. Unter der Woche lebt der Jugendliche in einem Wohnheim, dass er vom Ausbildungsgehalt bezahlt und verbringt am Wochenende viel Zeit bei seiner Freundin.

Kurzzusammenfassung Verfahren 53:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Mofa, das durch technische Veränderungen schneller als 25 km/h fuhr.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	53 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	110 Tage
Verhandlungsdauer	Unbekannt
Rechtsfolgen	§ 47 JGG, 5 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	65 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	-
Bearbeitungszeit Bericht	-
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	12 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ohne
Quellen für den Bericht	-
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	-
Stellungnahme zur Tat	-
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	X

Biografischer Kontext:

unbekannt

Kurzzusammenfassung Verfahren 54:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Leichtkraftrad ohne abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Sachbeschädigung, Ermahnung nach § 45 III JGG und Arbeitsleistung
---------------------	--

Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	5 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	90 Tage
Verhandlungsdauer	10 Minuten
Rechtsfolgen	§ 47 JGG, 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	127 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	19 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	10 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	75 Tage
JGH anwesend in HV	Nein
Bericht	Ca. 60 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit Jugendlichen, gemeinsam mit einer Bezugspädagogin der Wohngruppe
Vorauss. § 3 JGG	Wird bejaht
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden und Fahrverbot
Stellungnahme zur Tat	Geständnis, Erklärung
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wuchs bei seiner alleinerziehenden Mutter auf. Der Vater verstarb kurz nach der Geburt des Jugendlichen. Die Mutter ist ohne feste Anstellung. Nachdem die Mutter schwer erkrankte, destabilisierte sich die häusliche Situation und der Jugendliche wurde für mehrere Monate in der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt. Es wurden Auffälligkeiten im Sozialverhalten und emotionale Störungen diagnostiziert und er kam Medikamente. Es folgte die Aufnahme in einer Jugendwohngruppe, wo sich ein positiver Verlauf zeigt. Die Zusammenarbeit mit der Mutter ist problematisch. Der Jugendliche besuchte die Hauptschule und hat dort eine Klasse wiederholt. Nach dem Wechsel in die Wohngruppe wechselte er auf eine mittlere Schule. Der Jugendliche will bis zum Schulabschluss in der Jugendhilfe verbleiben und entwickelt weiterführende Perspektiven.

Kurzzusammenfassung Verfahren 55:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Mofa, das durch technische Veränderungen schneller als 25 km/h fuhr.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Diebstahl, § 45 I JGG, von Verfolgung abgesehen 2) Diebstahl, Ermahnung nach § 45 III JGG, 10 Arbeitsstunden
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	35 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	79 Tage
Verhandlungsdauer	28 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	113 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	22 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	5 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	28 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	80 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gespräch mit Jugendlichen, Telefonat mit Mutter
Vorauss. § 3 JGG	Voraussetzungen liegen vor
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden
Stellungnahme zur Tat	Geständnis
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Die Eltern des Jugendlichen trennten sich, als er im Kleinkindalter war. Die Mutter ging eine neue Beziehung ein, aus der eine Halbschwester stammt. Es folgte eine Trennung des Paares und die Mutter heiratete einen neuen Partner. Das Ehepaar trennte sich und die Mutter wohnt wieder mit dem Vater des Jugendlichen zusammen. Das Zusammenleben wird als positiv beschrieben. Die Mutter ist für den Jugendlichen Hauptbezugsperson, auch der Kontakt zum Vater ist gut. Seit seiner Kindheit hat der Jugendliche gesundheitliche Probleme. Durch die familiären Umbrüche erfolgten einige Umzüge und somit Schulwechsel. Er erreichte einen qualifi-

zierenden Hauptschulabschluss. Er begann eine schulische Ausbildung, die er krankheitsbedingt abbrach. Er begann eine Ausbildung, die ebenfalls wegen Krankheitsgründen beendete wurde. Er geht einer Aushilfstätigkeit nach. Seine Freizeit verbringt er überwiegend zu Hause. Seit ein paar Monaten ist er in einer Beziehung.

Kurzzusammenfassung Verfahren 56:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Roller, der durch technische Veränderungen schneller als 25 km/h fuhr.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Körperverletzung, Arbeitsleistung 2) Nötigung und gefährliche Körperverletzung, 2 Wochen Dauerarrest, Arbeitsleistung
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	24 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	83 Tage
Verhandlungsdauer	26 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 50 Stunden gemeinnützige Arbeit, 100 EUR Geldauflage, Ausbildungsstelle nicht gefährden oder schuldhaft abbrechen
Vollstreckungsdauer	196 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	46 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 105 Zeilen
Quellen für den Bericht	Unklar, vermutlich Gespräch gemeinsam mit Erziehungsbeistand
Vorauss. § 3 JGG	-
Äußerung zu den Maßnahmen	Arbeitsstunden mit Urteil, da zwar nicht einschlägig aber dennoch kurze Rückfallzeit; vorsorglich Gefährdungsverbot für Lehrstelle
Stellungnahme zur Tat	Geständnis; Roller wird seither nicht benutzt; bekam vom Vater neuen vorschriftsmäßigen Roller
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	C

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche hat mehrere Geschwister. Die Eltern haben sich vor einigen Jahren getrennt und sind inzwischen geschieden. Vorgegangen waren Gewalttätigkeiten des Vaters, die auch zu einem vorübergehenden Aufenthalt der Mutter mit den Kindern im Frauenhaus führte. Die Mutter ist Teilzeit beschäftigt, sie steht unter gesetzlicher Betreuung. Der Vater arbeitet selbständig, er wurde mehrfach straffällig und befand sich auch in Haft. Derzeit gibt es wenig Kontakt. Ein Familienhelfer ist in der Familie aktiv. Laut dem Helfer ist das Erziehungsverhalten der Mutter wenig förderlich, es kam zu einigen Konflikten mit dem Jugendlichen. Der Jugendliche absolvierte eine Hauptschullaufbahn, aufgrund mehrerer Umzüge an verschiedenen Schulen. Einen Abschluss erreichte er nicht. Er begann eine Ausbildung, womit er zufrieden ist. Von seinem Lehrgeld finanziert er sich selbst und spart einen Teil an. In seiner Freizeit ist er wegen seiner anspruchsvollen Ausbildung wenig aktiv. Er hat eine Freundin.

Kurzzusammenfassung Verfahren 57:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Roller, der durch technische Veränderungen schneller als 25 km/h fuhr.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Fahren ohne Fahrerlaubnis, Ermahnung nach § 45 III JGG, 5 Arbeitsstunden
Alter	15 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	3 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	72 Tage
Verhandlungsdauer	30 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 30 Stunden gemeinnützige Arbeit, 1 Monat Fahrverbot
Vollstreckungsdauer	95 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	43 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	1 Tag
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	48 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 70 Zeilen
Quellen für den Bericht	Hausbesuch bei der Mutter, gemeinsames Gespräch mit Jugendlichen und Mutter im Amt
Vorauss. § 3 JGG	Verantwortlich anzusehen

Äußerung zu den Maßnahmen	Gemeinnützige Arbeit
Stellungnahme zur Tat	Roller wurde nicht absichtlich schneller gemacht; gibt Tat zu und sieht Fehler ein; Innerhalb der Familie wurde über Tat gesprochen;
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Altersgemäß entwickelt, günstige Sozialprognose
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der 15jährige lebt mit zwei Geschwistern bei seinen verheirateten Eltern. Beide Eltern sind berufstätig. Der Vater ist im Ausland geboren. Die Familiäre Situation wird als harmonisch und das Verhältnis untereinander als offen beschrieben. Dem Jugendlichen werden altersgemäß Grenzen gesetzt. Der Jugendliche wechselte nach der Grundschule auf ein Gymnasium, wiederholte dort eine Klasse und ging anschließend auf eine Realschule. Die Leistungen sind mittelmäßig. Er wünscht sich baldmöglichst eine Ausbildung beginnen zu können. In seiner Freizeit ist er in einem Verein angebunden und trifft sich mit seinen Freunden zu diversen Aktivitäten.

Kurzzusammenfassung Verfahren 58:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis mit einem Mofa, das durch technische Veränderungen schneller als 25 km/h fuhr.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	1) Gebrauch eines nichtversicherten Fahrzeugs, von Verfolgung abgesehen nach § 45 I JGG
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch mit Migrationshintergrund
Ermittlungsdauer	39 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	159 Tage
Verhandlungsdauer	20 Minuten
Rechtsfolgen	Verurteilung zu 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit, 100 EUR Geldauflage
Vollstreckungsdauer	62 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	30 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	15 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	50 Tage
JGH anwesend in HV	Ja

Bericht	Ca. 115 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gemeinsames Gespräch mit dem Großvater, Telefonat mit Mutter
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen gegeben
Äußerung zu den Maßnahmen	Geldbuße, Sozialstunden am Wochenende
Stellungnahme zur Tat	Ist geständig; er hat es ausprobieren wollen; Taschengeld wurde zeitweise gestrichen
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	Einfluss der Eltern ist noch vorhanden, schulischer Werdegang zwar brüchig, aber kann sich positiv entwickeln
Biografietyp	B

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche ist mit seiner Mutter kurz nach seiner Geburt aus dem Ausland nach Deutschland übersiedelt. Der Verbleib des leiblichen Vaters ist unbekannt. Die Mutter zog mit dem Sohn einige Male um. Sie ging in Deutschland eine Ehe ein, aus der Verbindung stammt eine jüngere Schwester. Der Jugendliche hat mit seiner Mutter und dem Stiefvater ein offenes Verhältnis. In der Erziehung gibt es keine größeren Schwierigkeiten. Nach Grundschule und durchgehender Hauptschullaufbahn erreichte er den qualifizierenden Hauptschulabschluss. Den Eltern zufolge hätte er mehr Potential. Der Jugendliche schloss eine Berufsvorbereitungsmaßnahme ohne Erfolg ab und besucht aktuell einmal die Woche die Berufsschule. Parallel absolviert er ein Praktikum, wo er Aussicht auf eine Lehrstelle hat. Alternativ kann er sich vorstellen, weiter die Schule zu besuchen. Von seiner Praktikumsvergütung spart er auf seinen Führerschein. In seiner Freizeit geht er diversen Sportarten und Hobbies nach und trifft sich mit seinen Freunden im privaten Umfeld. Seit einiger Zeit ist er in einer Beziehung.

Kurzzusammenfassung Verfahren 59:

Vereinfachtes Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Beleidigung.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	99 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	165 Tage
Verhandlungsdauer	15 Minuten
Rechtsfolgen	§ 47 JGG, 10 Stunden gemeinnütziger Arbeit
Vollstreckungsdauer	68 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	Unbekannt
Bearbeitungszeit Bericht	Unbekannt
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	24 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	65 Zeilen
Quellen für den Bericht	Unklar, vermutlich Gespräch gemeinsam mit Eltern
Vorauss. § 3 JGG	Deliktisch verantwortlich
Äußerung zu den Maßnahmen	Da ohne Voreintragung, einsichtig und geständig, ist Einstellung nach § 47 JGG und Sozialstunden gangbar
Stellungnahme zur Tat	Nach längerer Auseinandersetzung in der JGH geständig, wurde von den Eltern zurechtgewiesen, Relativierung durch Beleidigungen anderer, Gruppendynamik, einsichtig in Fehlverhalten und entschuldigungsbereit
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografietyp	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst mit einem älteren Bruder bei seinen verheirateten Eltern auf. Beide Elternteile sind berufstätig. Erzieherisch gibt es laut den Eltern keine Probleme, abgesehen von der Straftat. Nach der Grundschulzeit wechselte der Jugendliche auf die Hauptschule. Er trat in Folge in einer anderen Hauptschule auf den mittleren Zweig über. Nach neun Schuljahren ging er mit dem qualifizierenden Hauptschulabschluss. An einer weiteren Schullaufbahn hatte er die Motivation verloren. Er begann eine Ausbildung, wo er gute Leistungen erzielt. Von seinem Lehrgeld bezahlt er diverse Versicherungen und Verträge. Viel Geld verwendet er für Freizeitvergnügen, zum Monatsende wird es finanziell oft eng. Sein Freundeskreis ist umfangreich.

Kurzzusammenfassung Verfahren 60:

Jugendverfahren aus dem Jahr 2009 wegen Beleidigung gegenüber einem Autofahrer, gemeinsam mit zwei heranwachsenden Mittätern.

Zum Verfahren:

Vorbelastung	Ohne
Alter	16 Jahre
Geschlecht	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch
Ermittlungsdauer	81 Tage
Dauer Tatzeit bis Hauptverhandlung	218 Tage

Verhandlungsdauer	140 Minuten
Rechtsfolgen	§ 47 JGG, 100 EUR Wiedergutmachung
Vollstreckungsdauer	42 Tage

Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren:

Zeitraum Anklageabgabe bis 1. JGH-Gespräch	66 Tage
Bearbeitungszeit Bericht	12 Tage
Zeitfenster JGH von Anklageabgabe bis Hauptverhandlung	105 Tage
JGH anwesend in HV	Ja
Bericht	Ca. 45 Zeilen
Quellen für den Bericht	Gemeinsames Gespräch mit Jugendlichem und Vater
Voraus. § 3 JGG	Voraussetzungen gegeben
Äußerung zu den Maßnahmen	Sollte sich Schuld erweisen, Arbeitsauflage
Stellungnahme zur Tat	Er streitet den Tatvorwurf ab
Sozialpädagogische Gesamtbeurteilung	-
Biografiety	A

Biografischer Kontext:

Der Jugendliche wächst mit einer älteren Schwester bei seinen verheirateten Eltern in einem großen Familienverbund auf. Die Eltern sind beide berufstätig. Zum Lebensweg und der Erziehung gibt es laut dem Vater keine Besonderheiten. Nach der Grundschule wechselte der Jugendliche auf die Hauptschule und schloss diese mit einem guten qualifizierenden Hauptschulabschluss ab. Er begann eine Ausbildung, die er mangels Interesse abbrach. Der Jugendliche schloss eine andere Lehre an, die mehr seinem Interesse entspricht. Durch Mithilfe bei den Eltern bessert sich der Jugendliche seinen Verdienst auf. Mit seinen Freunden geht er alterstypischen Beschäftigungen nach.

3. Erhebungsbogen

Auswertungsraster für die Aktenanalyse

Grunddaten

ID	
Stichprobe/Jahr	
Verfahrensart	
Geschlecht	
Alter zur Tatzeit	
Staatsangehörigkeit	
Migrationshintergrund	
Delikt/e	
Voreintragungen	
Verbindung mehrerer Anklagen	

Vorverfahren / Zeitliche Abfolge:

Tatzeitpunkt/e	
Beginn polizeilicher Ermittlungen	
Ende polizeilicher Ermittlungen	
Eingang Akte bei Staatsanwaltschaft	
Eingang Akte bei JGH	
Abgabe der Anklage an Gericht	
Abgabe der Anklage an JGH	

Inhaltliches:

Delikt laut Polizeiakte	
Geständnis bei Polizei	
Anzahl Zeugen	

Hauptverfahren / Zeitliche Abfolge:

Versendung der Ladung	
Termin der Hauptverhandlung	

Inhaltliches:

JGH in HV anwesend?	
Zeugen anwesend?	
Eltern in HV anwesend?	

Rechtsfolgen	
Verfahrensbeendigung	
Verurteilung / Einstellung wg.	
Rechtsmittel	
Dauer der Verhandlung	
Beteiligung Verteidiger	

Vollstreckung

Beginn	
Ende	
Grund für Vollstreckungsverzögerung	

Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

JGH-Bericht vorhanden?	
Eingang des JGH-Berichts bei Gericht	
Berichts-Umfang in Zeilen	
Zeitpunkt 1. JGH-Gespräch	
Anzahl Vorgespräche	
Einbezug von Dritten	
Einbezug von weiteren Unterlagen	
Äußerung zu den Maßnahmen	
Täter bereits bekannt gewesen?	

4. Konzept Bamberger Modell

Der Leitende Oberstaatsanwalt
in Bamberg



Info zum Fachtag des DVJJ in Regensburg am 14.09.2012

Das „Bamberger Modell“

Die Strafe soll der Tat auf dem Fuße folgen

Einführung eines **Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens**
bei der Staatsanwaltschaft Bamberg

Es steht außer Zweifel: Jugendpädagogisch ist es sinnvoll, wenn auf eine strafrechtliche Verfehlung Jugendlicher möglichst schnell eine angemessene Ahndung folgt. Eine schnelle Ahndung wirkt nicht nur erzieherisch - sondern auch präventiv.

Inspiziert durch das sogenannte „**Neuköllner Modell**“, das die verstorbene Berliner Jugendrichterin **Kirstin Heisig** in den Jahren 2008 und 2009 in Neukölln entwickelt hatte, hat die Staatsanwaltschaft Bamberg im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz den Versuch unternommen, die in Berlin gewonnenen Erfahrungen auf „bayerische Verhältnisse“ zu übertragen. Das zum 01.07.2010 in ganz Berlin eingeführte „Neuköllner Modell“ ist sicherlich von einer dort vorhandenen markanten Jugendkriminalität mitgeprägt: massive strafrechtliche Verstöße Jugendlicher, oft mit Migrationshintergrund, die bislang nicht angemessen oder erst sehr spät geahndet wurden. Hierbei drohte der innere Zusammenhang zwischen Verfehlung und Ahndung verloren zu gehen. Angeordnete Ahndungen erzielten so keine erzieherische Wirkung mehr. Sicherlich unterscheiden sich die Verhältnisse in Berlin erheblich von den weniger problematischen Gegebenheiten im Großraum Bamberg. Faszinierend erschien jedoch der Gedanke, durch Straffung der Verfahrensabläufe tatsächlich eine sehr tatnahe Ahndung jugendlicher Verfehlungen zu erreichen.

Bei der schrittweisen Einführung eines **Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens** im Landgerichtsbezirk Bamberg ab Juni 2010 kam es dementsprechend **nicht** darauf an, eine „härtere Gangart“ gegen jugendliche Straftäter einzuschlagen. Nach hiesiger Auffassung besteht kein Anlass, grundsätzlich jugendgerichtliche Ahndungen zu verschärfen. Die in Bayern tätigen Jugendrichterinnen und Jugendrichter finden durchaus das rechte Maß, Verfehlungen Jugendlicher angemessen - und wo dies erforderlich ist auch nachdrücklich - zu ahnden.

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
<http://www.justiz.bayern.de/cia/cia/ba/>
Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten:
Mo.-Fr. 8.30 – 11.30 Uhr
Mo.-Do. 13.15 – 15.15 Uhr

Öffentl.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 5, 21
u. P + R-Linie

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919

**Wichtiger Hinweis: Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen!*

Ziel des **Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens** ist es vielmehr, im Bereich **einfacher bis mittelgradiger Jugendkriminalität** durch eine Verbesserung und Straffung der Verfahrensabläufe **spätestens binnen 4 Wochen nach der Tat eine Gerichtsverhandlung vor dem Jugendrichter** sicherzustellen.

Rechtliche Grundlage hierfür ist das im Jugendgerichtsgesetz geregelte sogenannte **Vereinfachte Jugendverfahren** (§§ 76 bis 78 JGG). Dieses ermöglicht bei **jugendlichen** Straftätern (14 – 17 Jahre) in einfach gelagerten Fällen eine vereinfachte Vorgehensweise. Bestimmte Formvorschriften müssen in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Allerdings dürfen keinerlei Abstriche bei der objektiven Wahrheitsfindung gemacht werden. Diese steht auch weiterhin unverzichtbar im Vordergrund.

Die jugendgerichtliche Ahnungsspanne reicht in diesen Fällen von einer Ermahnung bis zur Verhängung eines sogenannten „Zuchtmittels“, das bis zur Verhängung eines 4-wöchigen Dauerarrestes geht, der in einer Jugendarrestvollzugsanstalt zu vollstrecken ist. Jugendstrafen hingegen können bei dieser Verfahrensweise nicht verhängt werden.

Um eine **Verhandlung vor dem Jugendrichter binnen 4 Wochen** nach der Tat sicherstellen zu können, sind umfangreiche Absprachen zwischen allen Verfahrensbeteiligten erforderlich. **Verfahrensbeteiligte** sind zunächst die **örtlich zuständigen Polizeibehörden**, die **Jugendstaatsanwälte**, die **Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe** der zuständigen Jugendämter und schließlich die **Jugendrichter** der jeweils zuständigen Amtsgerichte in Bamberg, Haßfurt und Forchheim.

Bei der Polizei werden die Ermittlungen in Fällen des **beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens** in Abweichung von der sonst üblichen Praxis grundsätzlich nicht von Polizeibeamten im Schichtdienst, sondern von Polizeibeamten im Tagesdienst geführt. Hierdurch wird eine erhebliche Beschleunigung erreicht. Für die polizeilichen Ermittlungen ist eine Zeit von einer Woche, im Ausnahmefall von zwei Wochen vorgesehen. Hieraus ergibt sich, dass nach dem neuen Konzept nur Fälle behandelt werden können, die entweder infolge vorliegender Geständnisse oder durch wenig zeitintensive Ermittlungen (z. B. durch wenige Zeugen) schnell aufgeklärt werden können. Zudem sollen durch die neue Vorgehensweise in erster Linie **Wiederholungstäter** und **ausnahmsweise** auch Täter einer **gravierenden Erststraftat** erfasst werden.

Die Erstäter sollen - wie bisher - unter Beteiligung des Jugendamtes mit geringfügigen Auflagen oder Weisungen belegt und das Verfahren sodann von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden (sogenannte Diversion).

Ein besonders wichtiger Kernpunkt des Konzepts ist es, dass möglichst bald nach Bekanntwerden einer Straftat eine **telefonische Abstimmung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft** stattfindet. Hierbei wird geklärt, ob die Anwendung des neuen Konzepts im vorliegenden Fall erfolgen kann.

Sind die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen, werden die Ermittlungsakten auf schnellstem Weg zur Staatsanwaltschaft gebracht, bisweilen sogar durch einen Boten, um keine Zeit zu verlieren.

Der zuständige **Jugendstaatsanwalt** stellt binnen eines Tages einen Antrag auf Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens und veranlasst dessen Übersendung zusammen mit dem Akteninhalt per Telefax an die zuständige **Jugendgerichtshilfe**, die nunmehr binnen 2 Wochen rechtzeitig zum Verhandlungstermin den Jugendhilfebericht erstellt. Hierzu sind regelmäßig zeitintensive Gespräche mit dem jugendlichen Tatverdächtigen, dessen Erziehungsberechtigten und ggf. mit weiteren Institutionen (Schule etc.) zu führen.

Zeitgleich geht die Strafakte – ggf. ebenfalls durch Boten – dem zuständigen **Jugendrichter** auf schnellstem Weg zu, der sofort Hauptverhandlungstermin bestimmt und zum festgesetzten Termin – meist in Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe – die Hauptverhandlung durchführt.

Wichtig ist auch, dass vom Richter verhängte Sanktionen zeitnah umgesetzt werden. Soweit dies Auflagen oder Weisungen sind, sorgt hierfür das Jugendamt. Die zuständigen Jugendarrestvollzugsanstalten in Würzburg und Nürnberg werden ebenfalls vom Jugendgericht schnell informiert, um dann für den umgehenden Vollzug des Jugendarrestes Sorge zu tragen.

Die Entwicklung des Konzepts, das auf Akzeptanz der Mitwirkenden gründet, erfolgte nach und nach mittels einer Vielzahl von Gesprächen mit den einzubindenden Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten und Wünsche. Diese konsensuale Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Bamberg hat nach und nach immer „weitere Kreise“ gezogen. Sie war offenbar „ansteckend“ und hat letztlich im Rahmen eines Veränderungsprozesses zu einer Änderung der bisherigen Handlungspraxis bei Jugendverfahren geführt.

Bislang wurden über **156 Verfahren (Stand Ende August 2012)** nach dem neuen Konzept bearbeitet.

Auf Grund der bei der Staatsanwaltschaft Bamberg gemachten guten Erfahrungen sammeln derzeit 6 weitere bayerische Staatsanwaltschaften, nämlich die Staatsanwaltschaften München II, Würzburg, Ingolstadt, Ansbach, Bayreuth und Kempten auch in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Erfahrungen mit dem in Bamberg weiterentwickelten **Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahren**. Hierbei wird deutlich, dass sich die örtlichen Rahmenbedingungen durchaus unterscheiden.

Was zeichnet die Bamberger Vorgehensweise aus?

Beispielhaft ist m.E. die Entwicklung von „Unten nach Oben“ durch konsequente Einbeziehung der Verfahrensbeteiligten. Die neue Vorgehensweise wird getragen durch die Überzeugung der Beteiligten, mit wenigen Änderungen der alltäglichen Praxis etwas in jeder Hinsicht Sinnvolles erreichen zu können. Diese Idee ist der Leitgedanke der Konzeption. Sie motiviert die Beteiligten. Das Modell selbst ist lernfähig. Verbesserungsvorschläge können auf Grund gemachter Erfahrungen jederzeit in das Konzept eingearbeitet werden. Neue Überlegungen, neue Vorgehensweisen, neue Anwendungsbereiche können eingebracht werden.

Die Staatsanwaltschaften sollten jedoch nicht nur die Einführung des **Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens** koordinieren, sondern auch bei der Umsetzung des Konzepts diese koordinierende Aufgabe weiterhin wahrnehmen, gewissermaßen also „Motor der Entwicklung“ sein.

Ist das **Beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren** auch anderswo einsetzbar?

Das Neuköllner Modell ist überall dort einführbar, wo sich bereits in der Vergangenheit eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Verfahrensbeteiligten gezeigt hat (Stichwort: Vernetzung). Ich nehme an, dass dies in Bayern grundsätzlich überall – auch bei großen Justizstandorten - der Fall ist. Das BvJ sollte aber nicht mit der Intention eingeführt werden, dass damit schnell „**härtere Strafen**“ verhängt werden sollen. Alleine die **erhebliche Beschleunigung** rechtfertigt die Einführung.

Ist das **Beschleunigte vereinfachte Jugendverfahren** auch auf **Heranwachsende** anwendbar?

Die Staatsanwaltschaft Bamberg hat zum 01.11.2011 eine Konzeption entwickelt, die Grundsätze des **Beschleunigten vereinfachten Jugendverfahrens auf der Grundlage eines beschleunigten Verfahrens gegen Erwachsene** auch auf **Heranwachsende (18 – 20 Jahre) entsprechend** anzuwenden. Diese Überlegungen gehen über das „Neuköllner Modell“ hinaus. Aussagekräftige Erfahrungen konnten – bei **8 Anwendungsfällen** - insoweit bislang noch nicht gesammelt werden.

Zusammengestellt:

Leitender Oberstaatsanwalt Bardo Backert (04.09.2012)

Staatsanwaltschaft Bamberg; E-Mail: bardo.backert@sta-ba.bamberg.de

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Andrea Schmidt